

1. HETA ASSET RESOLUTION AG  
Alpen-Adria-Platz 1  
9020 Klagenfurt

BEREICH Bankenabwicklung  
GZ FMA-AW00001/0001-ABB/2015  
(bitte immer anführen!)

E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710

2. Gläubiger der im Spruch erfassten  
berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten,  
die bis zum 01.06.2015 zulässig Vorstellung  
gegen den Mandatsbescheid vom  
01.03.2015 erhoben haben

WIEN, AM 10.04.2016

In Bestätigung des Mandatsbescheids vom 01.03.2015 zu Geschäftszahl FMA-AW00001/0001-ABB/2015 erlässt die Finanzmarktaufsichtsbehörde in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde (FMA) gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken, BGBl. I Nr. 98/2014 idgF (BaSAG) folgenden

### **VORSTELLUNGSBESCHIED**

Die FMA ordnet infolge Vorliegens der Abwicklungsvoraussetzungen bei der HETA ASSET RESOLUTION AG, Alpen-Adria-Platz 1, 9020 Klagenfurt, FN 108415, (HETA) gemäß § 50 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 BaSAG mit sofortiger Wirkung für die HETA sowie für sämtliche Gläubiger der im Spruch erfassten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der HETA folgende Maßnahmen an:

#### I.

Die Fälligkeiten sämtlicher von der HETA ausgegebenen Schuldtitel und sämtlicher anderer Verbindlichkeiten und die Zeitpunkte, zu denen die darauf entfallenden Zinsen zu zahlen sind, werden, sofern die Fälligkeit der Schuldtitel oder Verbindlichkeiten oder der darauf entfallenden Zinsen andernfalls früher eintreten würde und diese Schuldtitel, Verbindlichkeiten und Zinsen nicht bereits getilgt wurden, gemäß § 58 Abs. 1 Z 10 BaSAG mit Wirkung zum 01.03.2015 dahingehend geändert, dass sie bis zum Ablauf des 31.05.2016 aufgeschoben werden, sofern es sich nicht um Verbindlichkeiten handelt, die gemäß § 86 Abs. 2 BaSAG nicht berücksichtigungsfähig sind:

1. gesicherte Einlagen;
2. besicherte Verbindlichkeiten;

3. etwaige Verbindlichkeiten aus der von der HETA wahrgenommenen Verwaltung von Kundenvermögen oder Kundengeldern, darunter Kundenvermögen oder Kundengelder, die im Namen von OGAW gemäß Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG oder von AIF gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 174 vom 1.7.2011 S. 1, hinterlegt wurden, sofern auf solche Kundenvermögen oder Kundengelder Absonderungs- oder Aussonderungsrechte anwendbar sind oder sie einem vergleichbaren Schutz nach dem jeweils anwendbaren Insolvenzrecht unterliegen;
4. etwaige Verbindlichkeiten aus einem Treuhandverhältnis der HETA (als Treuhänderin) und einer anderen Person (als Begünstigte), sofern die Begünstigte Absonderungs- oder Aussonderungsrechte geltend machen kann oder er einem vergleichbaren Schutz nach dem jeweils anwendbaren Insolvenzrecht unterliegt;
5. Verbindlichkeiten gegenüber Instituten oder Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 bis 4 BaSAG – ausgenommen Unternehmen, die Teil derselben Gruppe sind – mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als sieben Tagen;
6. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als sieben Tagen gegenüber Zahlungs-, Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen, den Betreibern oder anderen Teilnehmern an solchen Systemen, wenn diese Verbindlichkeiten aus einer Teilnahme an dem System resultieren;
7. Verbindlichkeiten gegenüber
  - a) Arbeitnehmern im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes;
  - b) sonstigen Beschäftigten aufgrund ausstehender Lohn- oder Gehaltsforderungen, Rentenleistungen oder anderer fester Vergütungen, ausgenommen variable Vergütungsbestandteile, außer diese sind durch einen Kollektivvertrag geregelt oder ein variabler Bestandteil von Vergütungen von Trägern eines erheblichen Risikos gemäß § 39b BWG;
  - c) Geschäfts- oder Handelsgläubigern aufgrund von Lieferungen und Dienstleistungen, die für den alltäglichen Geschäftsbetrieb der HETA von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich IT-Diensten, Versorgungsdiensten sowie Anmietung, Bewirtschaftung und Instandhaltung von Gebäuden;
  - d) Steuer- und Sozialversicherungsbehörden, sofern es sich nach dem anwendbaren Recht um vorrangige Verbindlichkeiten handelt;
  - e) Einlagensicherungseinrichtungen aus fälligen Beiträgen nach der Richtlinie 2014/49/EU.

## II.

Diese Änderung der Fälligkeiten und der Zeitpunkte, zu denen die darauf entfallenden Zinsen zu zahlen sind, betrifft insbesondere die nachstehend angeführten Schuldtitel und Verbindlichkeiten, sowie die auf diese entfallenden Zinsen, sofern die Fälligkeit der Schuldtitel oder Verbindlichkeiten oder der darauf entfallenden Zinsen andernfalls früher eintreten würde:

## 1. Anleiheverbindlichkeiten, Nachrangkapital und Schuldscheindarlehen:

ISIN / Nr. Typ	Emission	Endfällig	Whg	akt. Nominale in Whg	ausstehendes Volumen in EUR per 27.02.2015
<b>Anleihen</b>					
XS0289201484	HBInt_EUR_3m-Euribor_2007-2015	06.03.2015	EUR	450.000.000,00	450.000.000,00
XS0292051835	HBInt_EUR_3m Euribor_2007-2015	20.03.2015	EUR	500.000.000,00	500.000.000,00
XS0217836179	HBInt_EUR_3moEuribor_2005-2015	22.04.2015	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00
XS0293593421	HBInt_CHF_6mLibor_2007-2015	23.04.2015	CHF	200.000.000,00	188.040.616,77
XS0217878841	HBInt_EUR_Inflationsgelinkt_2005-2015	04.05.2015	EUR	80.000.000,00	80.000.000,00
XS0218884194	HBInt_EUR_3moEuribor_2005-2015	06.05.2015	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00
XS0219714564	HBInt_EUR_10YCMS_2005-2015	27.05.2015	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00
XS0169594057	HBInt_EUR_4,25%_2003-2015	16.06.2015	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
CH0028623145	HBInt_CHF_2,76_2007_2015	12.08.2015	CHF	600.000.000,00	564.121.850,32
XS0219079794	HBInt_EUR_3moEuribor_2005-2016	06.05.2016	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00
XS0268565586	HBInt_JPY_1,905_2006-2016	29.09.2016	JPY	5.000.000.000,00	37.299.515,11
XS0272401356	HBInt_EUR_4,25%_2006-2016	31.10.2016	EUR	1.250.000.000,00	1.250.000.000,00
XS0232733492	HBInt_EUR_3,42%_2005-2016	07.11.2016	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
XS0210195003	HBInt_EUR_3moEuribor_2005-2017	24.01.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
XS0210264411	HBInt_EUR_3moEuribor_2005-2017	24.01.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00
XS0210372065	HBInt_EUR_3,90%_2005-2017	24.01.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
XS0281875483	HYPO ALPE-ADRIA ANL.07/17_EUR	24.01.2017	EUR	2.000.000.000,00	2.000.000.000,00
XS0184652567	HBInt_EUR_3moEuribor_2004-2017	09.02.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
XS0184385937	HBInt_EUR_3mEuribor+15BP_2004-2017	17.02.2017	EUR	65.000.000,00	65.000.000,00
AT0000A00EZ4	HBInt_EUR_3,72%_2006-2017	15.03.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00
XS0187818595	HBInt_EUR_3moEuribor_2004-2017	15.03.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00
XS0215451633	HBInt_EUR_4,07%_2005-2017	21.03.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00
XS0293591995	HBInt_EUR_CMS-linked_2007-2017	29.03.2017	EUR	100.000.000,00	100.000.000,00
XS0293592613	HBInt_EUR_CMS-linked-2007-2017	29.03.2017	EUR	70.000.000,00	70.000.000,00
XS0147028061	HBInt_EUR_6mEuribor+17BP_2002-2017	10.05.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00
XS0147142276	HBInt_EUR_6mEuribor+17BP_2002-2017	17.05.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
XS0203692727	HBInt_EUR_6moEuribor_2004-2017	17.05.2017	EUR	23.000.000,00	23.000.000,00
XS0147285547	HBInt_EUR_12mEURIBOR&CMS_2002-2017	29.05.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00
XS0149185745	HBInt_EUR_6,94%_2003-2017	10.06.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00
XS0148839243	HBInt_EUR_Range_2002-2017	12.06.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00
XS0148494320	HBInt_EUR_5,80%_2002-2017	17.06.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
XS0169594727	HBInt_EUR_4,4%_2003-2017	20.06.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
XS0170738263	HBInt_EUR_6mEuribor+15BP_2003-2017	01.07.2017	EUR	30.000.000,00	30.000.000,00
XS0149819004	HBInt_EUR_fix_2002-2017	05.07.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
XS0209755981	HBInt_EUR_3moEuribor_2005-2017	18.07.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00
XS0171833030	HBInt_EUR_6mEuribor+15BP_2003-2017	28.07.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00
XS0210342316	HBInt_EUR_3moEuribor_2005-2017	01.08.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
XS0198512732	HBInt_EUR_3moEuribor_2004-2017	11.08.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00
XS0151684981	HBInt_EUR_6mEuribor+19BP_2002-2017	12.08.2017	EUR	75.000.000,00	75.000.000,00
XS0173650028	HBInt_EUR_6mEuribor+17BP_2003-2017	21.08.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00
XS0244768635	HBInt_EUR_CMS-Spread-CAP	23.08.2017	EUR	100.000.000,00	100.000.000,00
XS0191139574	HBInt_EUR_6mEuribor+16BP_2004-2017	28.08.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00

XS0200438223	HBInt_EUR_4,54%_2004-2017	22.09.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00
XS0232318831	HBInt_EUR_CMS-Spread_2005-2017	29.09.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00
XS0232319300	HBInt_EUR_CMS-Spread_2005-2017	29.09.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00
XS0232727411	HBInt_EUR_CMS-Spread_2005-2017	29.09.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00
XS0232727684	HBInt_EUR_CMS-Spread_2005-2017	29.09.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00
XS0161493811	HBInt_EUR_6mEuribor+17BP_2003-2018	10.02.2018	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00
XS0162348857	HBInt_EUR_6mEuribor+17BP_2003-2018	04.03.2018	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
XS0162472517	HBInt_EUR_4,625%_2003-2018	04.03.2018	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00
XS0163390163	HBInt_EUR_6mEuribor_2003-2018	10.03.2018	EUR	60.000.000,00	60.000.000,00
XS0163694895	HBInt_EUR_6mEuribor+17BP_2003-2018	02.04.2018	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
XS0163694978	HBInt_EUR_4,70%_2003-2018	02.04.2018	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
XS0165821074	HBInt_EUR_6mEuribor+18BP_2003-2018	09.04.2018	EUR	35.000.000,00	35.000.000,00
XS0165935247	HBInt_EUR_5,10%_2003-2018_ZERO	17.04.2018	EUR	36.367.778,59	36.367.778,59
XS0165863233	HBInt_EUR_6mEuribor+18BP_2003-2018	22.04.2018	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00
AT0000345483	HBInt_EUR_5,04%_2003-2023	11.02.2023	EUR	30.000.000,00	30.000.000,00
XS0165190066	HBInt_EUR_CMS_2003-2023	17.03.2023	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
XS0165060012	HBInt_AUD/JPY-linked_2003-2033	23.02.2033	JPY	500.000.000,00	3.729.951,51
XS0164569187	HBInt_EUR_6mEuribor+20BP_2003-2043	12.03.2043	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00
XS0166422823	HBInt_EUR_3mEuribor+22BP_2003-2043	09.04.2043	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00
XS0166280346	HBInt_EUR_6mEuribor+22BP_2003-2043	26.09.2043	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00
<b>Nachrangkapital</b>					
XS0139343635	HBA_EUR_5,73%_2001-2021	10.12.2021	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00
XS0142938686	NR HBInt_EUR_5,92%_2002-2022	22.02.2022	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00
XS0863484035	HAA Lower Tier2 Gov.Guarnt. 2012-2022_GGB	13.12.2022	EUR	1.000.000.000,00	1.000.000.000,00
AT0000327101	NR HBInt_EUR_7,5%NR_1994-2024	27.05.2024	ATS	60.000.000,00	4.360.370,05
XS0165863316	NR HBInt_EUR_5,27%_2003-2028	07.04.2028	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
XS0097058720	NR HBInt_EUR/USD-linked_1999-2029_ZERO	07.05.2029	EUR	13.846.292,50	13.846.292,50
XS0121202658	NR HBInt_EUR_3mEuribor+49BP_2000-2030	18.12.2030	EUR	14.890.000,00	14.890.000,00
XS0158550292	NR HBInt_EUR_FRN NR_2002-2032	29.11.2032	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00
<b>Schuldscheindarlehen</b>					
SSD_138	SSD_EUR_4,28%_2007-2015	02.03.2015	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
SSD_140	SSD_EUR 6m Euribor_2007-2015	23.03.2015	EUR	30.000.000,00	30.000.000,00
SSD_135	SSD_EUR_4,25%_2007-2015	23.07.2015	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00
SSD_135	SSD_EUR_4,25%_2007-2015	23.07.2015	EUR	14.000.000,00	14.000.000,00
SSD_135	SSD_EUR_4,25%_2007-2015	23.07.2015	EUR	11.000.000,00	11.000.000,00
SSD_135	SSD_EUR_4,25%_2007-2015	23.07.2015	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
SSD_135	SSD_EUR_4,25%_2007-2015	23.07.2015	EUR	35.000.000,00	35.000.000,00
SSD_139	SSD_EUR_4,20%_2007-15	01.09.2015	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00
SSD_139	SSD_EUR_4,20%_2007-15	01.09.2015	EUR	4.000.000,00	4.000.000,00
SSD_139	SSD_EUR_4,20%_2007-15	01.09.2015	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00
SSD_139	SSD_EUR_4,20%_2007-15	01.09.2015	EUR	3.000.000,00	3.000.000,00
SSD_139	SSD_EUR_4,20%_2007-15	01.09.2015	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00
SSD_139	SSD_EUR_4,20%_2007-15	01.09.2015	EUR	40.000.000,00	40.000.000,00
SSD_134	SSD_EUR_4,41%_2007-2015	15.09.2015	EUR	17.000.000,00	17.000.000,00
SSD_134	SSD_EUR_4,41%_2007-2015	15.09.2015	EUR	23.000.000,00	23.000.000,00
SSD_134	SSD_EUR_4,41%_2007-2015	15.09.2015	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_67	SSD_EUR_3,91%_2005-2015	18.09.2015	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_91	SSD_EUR_3,545%_2003-2015	30.11.2015	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00

SSD_95	SSD_EUR_3,7%_2006-2016	29.01.2016	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00
SSD_96	SSD_EUR_3,7%_2006-2016	02.02.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_97	SSD_EUR_3,7%_2006-2016	02.02.2016	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00
SSD_98	SSD_EUR_3,7%_2006-2016	02.02.2016	EUR	2.500.000,00	2.500.000,00
SSD_99	SSD_EUR_3,7%_2006-2016	02.02.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_102	SSD_EUR_3,725%_2006-2016	08.02.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_60	SSD_EUR_3,97%_2005-2016	26.02.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_61	SSD_EUR_3,97%_2005-2016	26.02.2016	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00
SSD_103	SSD_EUR_3,83%_2006-2016	09.03.2016	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00
SSD_63	SSD_EUR_4,015%_2005-2016	16.03.2016	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
SSD_107	SSD_EUR_4,27%_2006-2016	29.06.2016	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00
SSD_109	SSD_EUR_4,39%_2006-2016	18.07.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_111	SSD_EUR_4,31%_2016	26.07.2016	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00
SSD_101	SSD_EUR_3,74%_2006-2016	16.08.2016	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00
SSD_62	SSD_EUR_4,02%_2005-2016	07.09.2016	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
SSD_82	SSD_EUR-CMS-Spread_2005-2016_AO	10.10.2016	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00
SSD_86	SSD_3,50%_2005-2016	19.10.2016	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00
SSD_87	SSD_EUR_6mEuribor+3,10%_2005-2016_AO	28.10.2016	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00
SSD_114	SSD_EUR_4,00%_2006-2016	01.12.2016	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00
SSD_114	SSD_EUR_4,00%_2006-2016	01.12.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_114	SSD_EUR_4,00%_2006-2016	01.12.2016	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00
SSD_114	SSD_EUR_4,00%_2006-2016	01.12.2016	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00
SSD_110	SSD_EUR_4,40%_2006-2016	01.12.2016	EUR	13.000.000,00	13.000.000,00
SSD_110	SSD_EUR_4,40%_2006-2016	01.12.2016	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
SSD_110	SSD_EUR_4,40%_2006-2016	01.12.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_110	SSD_EUR_4,40%_2006-2016	01.12.2016	EUR	2.000.000,00	2.000.000,00
SSD_100	SSD_EUR_3,75%_2006-2016	15.12.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_59	SSD_EUR_3,785%_2005-2016	16.12.2016	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_69	SSD_EUR_3,76%_2005-2016	29.12.2016	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00
SSD_116/1	SSD_EUR_4,34%_2006_2017	13.01.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00
SSD_116/2	SSD_EUR_4,34%_2006_2017	13.01.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00
SSD_118	SSD_EUR_4,254%_2006-2017	13.01.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_118	SSD_EUR_4,254%_2006-2017	13.01.2017	EUR	17.000.000,00	17.000.000,00
SSD_118	SSD_EUR_4,254%_2006-2017	13.01.2017	EUR	3.000.000,00	3.000.000,00
SSD_118	SSD_EUR_4,254%_2006-2017	13.01.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_122	SSD_EUR_4%_2006-2017	07.02.2017	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00
SSD_122	SSD_EUR_4%_2006-2017	07.02.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSSD_123	SSD_EUR_4,05%_2006-2017	14.02.2017	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00
SSSD_123	SSD_EUR_4,05%_2006-2017	14.02.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00
SSSD_123	SSD_EUR_4,05%_2006-2017	14.02.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00
SSSD_123	SSD_EUR_4,05%_2006-2017	14.02.2017	EUR	2.000.000,00	2.000.000,00
SSSD_123	SSD_EUR_4,05%_2006-2017	14.02.2017	EUR	12.000.000,00	12.000.000,00
SSD_119	SSD_EUR_4,16%_06-17	28.02.2017	EUR	2.000.000,00	2.000.000,00
SSD_45	SSD_EUR_4,605%_2004-2017	08.03.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_115	SSD_EUR_4,10_2006-2017	13.03.2017	EUR	40.000.000,00	40.000.000,00
SSD_84	SSD_EUR_6mEuribor+3,7%_2005_2017_AO	18.04.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00
SSD_92	SSD_EUR_6,72%_2005-2017_AO	24.04.2017	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00
SSD_93	SSD_EUR_6,72%_2003-2017_AO	24.04.2017	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00
SSD_94	SSD_EUR_6,72%_2005-2017_AO	24.04.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00

SSD_83	SSD_EUR_CMS-Spread_2005-2017_AO	10.06.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00
SSD_124	SSD_EUR_4,10%_2006-2017	14.06.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_125	SSD_EUR_4,3%_07-17	30.06.2017	EUR	50.000.000,00	50.000.000,00
SSD_126	SSD_EUR_4,3%_07-17	30.06.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
SSD_127	SSD_EUR_4,3%_07-17	30.06.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
SSD_128	SSD_EUR_4,3%_07-17	30.06.2017	EUR	150.000.000,00	150.000.000,00
SSD_129	SSD_EUR_4,32%_2007-2017	30.06.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00
SSD_129	SSD_EUR_4,32%_2007-2017	30.06.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00
SSD_129	SSD_EUR_4,32%_2007-2017	30.06.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_130	SSD_EUR_4,28%_2007-2017	30.06.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_130	SSD_EUR_4,28%_2007-2017	30.06.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00
SSD_131	SSD_EUR_4,275%_2007_2017	30.06.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_132	SSD_EUR_4,275%_2007_2017	30.06.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_89	SSD_EUR_CMS-Spread_2005-2017_AO	07.07.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
SSD_90	SSD_EUR_6,74%_2005-2017_AO	07.07.2017	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
SSD_108	SSD_EUR_4,44%_2006-2017	10.07.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00
SSD_23/1	SSD_EUR_4,705%_2004-2017	14.07.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00
SSD_23/2	SSD_EUR_4,705%_2004-2017	14.07.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00
SSD_22	SSD_EUR_4,725%_2004-2017	01.09.2017	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00
SSD_41	SSD_EUR_4,735%_2004-2017	01.09.2017	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00
SSD_39	SSD_EUR_4,735%_2004-2017	01.09.2017	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00
SSD_24	SSD_EUR_4,69%_2004-2017	01.09.2017	EUR	14.000.000,00	14.000.000,00
SSD_40	SSD_EUR_4,68%_2004-2017	01.09.2017	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00
SSD_46	SSD_EUR_4,68%_2004-2017	01.09.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_21/54	SSD_EUR_4,735%_2004-2017	01.09.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00
SSD_21/54	SSD_EUR_4,735%_2004-2017	01.09.2017	EUR	8.000.000,00	8.000.000,00
SSD_44	SSD_EUR_4,70%_2004-2017	15.09.2017	EUR	7.000.000,00	7.000.000,00
SSD_9	SSD_EUR_5,125%_2003-2018	08.01.2018	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00
SSD_1	SSD_EUR_5,16%_2003-2018	08.01.2018	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_49	SSD_EUR_5,16%_2003-2018	08.01.2018	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_11	SSD_EUR_4,7%_2003-2018	27.03.2018	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00
SSD_14	SSD_EUR_4,7%_2003-2018	27.03.2018	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00
SSD_18	SSD_EUR_4,7%_2003-2018	27.03.2018	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00
SSD_19	SSD_EUR_4,7%_2003-2018	27.03.2018	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00
SSD_15	SSD_EUR_4,67%_03-18	30.04.2018	EUR	1.000.000,00	1.000.000,00
SSD_16	SSD_EUR_4,67%_03-18	30.04.2018	EUR	4.000.000,00	4.000.000,00
SSD_17	SSD_EUR_4,67%_03-18	30.04.2018	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00
SSD_12	SSD_EUR_4,67%_2003-2018	30.04.2018	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_20	SSD_EUR_4,67%_2003-2018	30.04.2018	EUR	30.000.000,00	30.000.000,00
SSD_5	SSD_EUR_4,67%_2003-2018	30.04.2018	EUR	20.000.000,00	20.000.000,00
SSD_28	SSD_EUR_4,67%_2003-2018	30.04.2018	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00
SSD_29	SSD_EUR_4,67%_2003-2018	30.04.2018	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00
SSD_36	SSD_EUR_4,67%_2003-2018	30.04.2018	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00
SSD_32	SSD_EUR_4,67%_2003-2018	30.04.2018	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00
SSD_147	SSD_EUR_4,039163%_2005-2022_ZERO	04.11.2022	EUR	2.549.724,37	2.549.724,37
SSD_13	SSD_EUR_4,835%_2003-2023	14.03.2023	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
SSD_52	SSD_EUR_4,835%_03-23	14.03.2023	EUR	25.000.000,00	25.000.000,00
SSD_4	SSD_EUR_5,58%_2003-2023	03.04.2023	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_76	SSD_EUR_4%_2005-2025	15.08.2025	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00



SSD_77	SSD_EUR_4%_2005-2025	15.08.2025	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
SSD_78	SSD_EUR_4%_2005-2025	15.08.2025	EUR	2.000.000,00	2.000.000,00
				<b>TOTAL in EUR</b>	<b>9.847.706.099</b>

Quelle: PMS / Treasury Market Risk Control

EURCHF	1,0468
EURJPY	133,08

2. Forderungen der Pfandbriefbank (Österreich) AG, der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken, der Mitgliedsinstitute der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken und deren Gewährträger gegenüber der HETA aus oder in Zusammenhang mit den nachstehenden von der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken emittierten Schuldtiteln:

ISIN / Nr. Typ	Emission	Endfällig	Whg	akt. Nominale in Whg	ausstehendes Volumen in EUR per 27.02.2015
<b>Emissionen Pfandbriefstelle (Emittent Pfandbriefstelle //Solidarhaftung aller Pfandbriefstelle-Mitglieder)</b>					
XS0215066720	PFBST_JPY_ÖPfbSt_2005-2015	10.04.2015	JPY	1.000.000.000,00	7.459.903,02
XS0221101792	PFBST_JPY_CMS_2005-2015	15.06.2015	JPY	1.000.000.000,00	7.459.903,02
XS0221472698	PFBST_EUR_3mEuribor_2005-2015	15.06.2015	EUR	580.000.000,00	580.000.000,00
XS0226436490	PFBST_CMSSpread+2,41%_05-15_EUR	10.08.2015	EUR	30.000.000,00	30.000.000,00
CH0020769045	PFBST_CHF_2,5_2005-2015	30.12.2015	CHF	50.000.000,00	47.010.154,19
XS0241945079	PFBST_EUR_3MEuribor_2006-2016	26.01.2016	EUR	125.000.000,00	125.000.000,00
CH0022975624	PFBST_CHF_2,125_2005-2016	07.11.2016	CHF	75.000.000,00	70.515.231,29
SSD_65	SSD_EUR_2005-2017	22.03.2017	EUR	5.000.000,00	5.000.000,00
SSD_68	SSD_JPY_1,525_2005-2017	26.04.2017	JPY	3.000.000.000,00	22.379.709,06
XS0221826174	PFBST_JPY_4920YCMS_2005-2017	29.06.2017	JPY	500.000.000,00	3.729.951,51
CH0016253640	PFBST_CHF_2,875_2003-2017	21.07.2017	CHF	110.000.000,00	103.422.339,23
SSD_55	SSD_EUR_3,765%_2005-2017	12.09.2017	EUR	10.000.000,00	10.000.000,00
XS0215154005	PFBST_EUR_3mEuribor_2005-2017	18.09.2017	EUR	200.000.000,00	200.000.000,00
XS0207820647	PFBST_EUR_4,20%_2004-2017	26.09.2017	EUR	15.000.000,00	15.000.000,00
XS0143697679	PFBST_JPY_USD/JPY-linked_2002-2027	04.03.2027	JPY	1.500.000.000,00	11.189.854,53
				<b>TOTAL in EUR</b>	<b>1.238.167.046</b>

Quelle: PMS / Treasury Market Risk Control

EURCHF	1,0468
EURJPY	133,08

3. Nachstehende andere berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die sich aus dem vom VfGH aufgehobenen Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die HYPO ALPE ADRIA BANK INTERNATIONAL AG (HaaSanG), BGBl. I Nr. 51/2014 sowie der vom VfGH aufgehobenen Verordnung der FMA über die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen gemäß § 7 Abs. 2 iVm § 3 und § 4 Abs. 1 HaaSanV, BGBl. II Nr. 195/2014 ergeben:

- a) nicht verzinst (Zero Bond) Ergänzungskapital-Schuldverschreibung 1999-2014 (ISIN AT0000327374);
- b) variabel verzinst Ergänzungskapital-Schuldverschreibung 1999-2014 (ISIN AT0000327382);
- c) 5,25% Ergänzungskapital-Schuldverschreibung 2003-2015 (ISIN XS0178449467);
- d) variabel verzinst Ergänzungskapital-Schuldverschreibung 2003-2015 (ISIN AT0000355326);
- e) variabel verzinst Ergänzungskapital-Schuldverschreibung 2005-2017 (ISIN AT0000355359);
- f) Schuldscheindarlehen 2003-2017 Nummer SSD\_35 (5,69%) mit Laufzeitbeginn 29.12.2003, unterfertigt am 29.12.2003, in Höhe von EUR 5.000.000,-;
- g) Schuldscheindarlehen 2003-2017 Nummer SSD\_31 (5,69%) mit Laufzeitbeginn 29.12.2003, unterfertigt am 29.12.2003, in Höhe von EUR 5.000.000,-;
- h) 4,35 % Schuldverschreibung 2006-2016 (ISIN XS0274117117);
- i) variabel verzinst Schuldverschreibung 2007-2017 (ISIN XS0283714896);
- j) 5,03 % Schuldverschreibung 2004-2017 (ISIN AT0000355334);
- k) variabel verzinst Schuldverschreibung 2003-2017 (ISIN XS0170866775);
- l) variabel verzinst Namensschuldverschreibung 2004-2017 in Höhe von EUR 20.000.000,-, mit Laufzeitbeginn 16.08.2004 (Interne Nummer QOXDB9964079);
- m) variabel verzinst Schuldverschreibung 2004-2017 (ISIN XS0205170268);
- n) 4,875 % Schuldverschreibung 2004-2017 (ISIN XS0184026374);
- o) variabel verzinst Schuldverschreibung 2002-2017 (ISIN XS0154247299);
- p) Schuldscheindarlehen 2003-2018 Nummer SSD\_25 (5,00%) mit Laufzeitbeginn 28.03.2003, unterfertigt am 28.03.2003, in Höhe von EUR 5.000.000,-;
- q) Schuldscheindarlehen 2003-2018 Nummer SSD\_26 (5,00%) mit Laufzeitbeginn 28.03.2003, unterfertigt am 28.03.2003, in Höhe von EUR 3.000.000,-;
- r) Schuldscheindarlehen 2003-2018 Nummer SSD\_27 (5,00%) mit Laufzeitbeginn 28.03.2003, unterfertigt am 28.03.2003, in Höhe von EUR 2.000.000,-;
- s) Schuldscheindarlehen 2003-2017 Nummer SSD\_30 (4,97%) mit Laufzeitbeginn 28.10.2003, unterfertigt am 28.10.2003, in Höhe von EUR 5.000.000,-;
- t) Schuldscheindarlehen 2003-2017 Nummer SSD\_33 (4,35%) mit Laufzeitbeginn 27.06.2003, unterfertigt am 27.06.2003, in Höhe von EUR 5.000.000,-;
- u) Schuldscheindarlehen 2003-2017 Nummer SSD\_34 (4,97%) mit Laufzeitbeginn 28.10.2003, unterfertigt am 28.10.2003, in Höhe von EUR 5.000.000,-;
- v) Schuldscheindarlehen 2003-2017 Nummer SSD\_53 (4,35%) mit Laufzeitbeginn 27.06.2003, unterfertigt am 27.06.2003, in Höhe von EUR 2.000.000,-;
- w) Schuldscheindarlehen 2005-2017 Nummer SSD\_56 (4,08%) mit Laufzeitbeginn 03.02.2005, unterfertigt am 03.02.2005, in Höhe von EUR 10.000.000,-;
- x) Schuldscheindarlehen 2005-2017 Nummer SSD\_57 (4,08%) mit Laufzeitbeginn 03.02.2005, unterfertigt am 03.02.2005, in Höhe von EUR 5.000.000,-;
- y) Schuldscheindarlehen 2005-2017 Nummer SSD\_58 (4,08%) mit Laufzeitbeginn 03.02.2005, unterfertigt am 03.02.2005, in Höhe von EUR 10.000.000,-;



- z) Schuldscheindarlehen 2005-2017 Nummer SSD\_66 (3m-Euribor+0,25%) mit Laufzeitbeginn 31.03.2005, unterfertigt am 31.03.2005, in Höhe von EUR 25.000.000,-, ergänzt am 11.04.2006 (4,20%);
- aa) Schuldscheindarlehen 2005-2017 Nummer SSD\_70 (3,70%) mit Laufzeitbeginn 29.07.2005, unterfertigt am 29.07.2005, in Höhe von EUR 25.000.000,-;
- bb) Schuldscheindarlehen 2005-2017 Nummer SSD\_71 (3,79%) mit Laufzeitbeginn 08.08.2005, unterfertigt am 08.08.2005, in Höhe von EUR 2.000.000,-;
- cc) Schuldscheindarlehen 2005-2017 Nummer SSD\_72 (3,79%) mit Laufzeitbeginn 08.08.2005, unterfertigt am 08.08.2005, in Höhe von EUR 1.000.000,-;
- dd) Schuldscheindarlehen 2005-2017 Nummer SSD\_73 (3,80%) mit Laufzeitbeginn 15.08.2005, unterfertigt am 15.08.2005, in Höhe von EUR 5.000.000,-;
- ee) Schuldscheindarlehen 2005-2017 Nummer SSD\_74 (3,80%) mit Laufzeitbeginn 15.08.2005, unterfertigt am 15.08.2005, in Höhe von EUR 5.000.000,-;
- ff) Schuldscheindarlehen 2005-2017 Nummer SSD\_75 (3,80%) mit Laufzeitbeginn 31.08.2005, unterfertigt am 31.08.2005, in Höhe von EUR 2.000.000,-;
- gg) Schuldscheindarlehen 2005-2017 Nummer SSD\_79 (3,618%) mit Laufzeitbeginn 19.09.2005, unterfertigt am 16.09.2005, in Höhe von EUR 6.000.000,-;
- hh) Schuldscheindarlehen 2005-2017 Nummer SSD\_80 (3,63%) mit Laufzeitbeginn 20.09.2005, unterfertigt am 16.09.2005, in Höhe von EUR 5.000.000,-;
- ii) Schuldscheindarlehen 2005-2017 Nummer SSD\_81 (3,614%) mit Laufzeitbeginn 21.09.2005, unterfertigt am 16.09.2005, in Höhe von EUR 20.000.000,-;
- jj) Schuldscheindarlehen 2006-2017 Nummer SSD\_104 (4,45%) mit Laufzeitbeginn 01.06.2006, unterfertigt am 30.05.2006, in Höhe von EUR 15.000.000,-;
- kk) Schuldscheindarlehen 2006-2017 Nummer SSD\_105 (3m-Euribor+0,25%) mit Laufzeitbeginn 06.06.2006, unterfertigt am 31.05.2006, in Höhe von EUR 15.000.000,-;
- ll) Schuldscheindarlehen 2006-2017 Nummer SSD\_112 (4,495%) mit Laufzeitbeginn 09.08.2006, unterfertigt am 09.08.2006, in Höhe von EUR 3.000.000,-;
- mm) Schuldscheindarlehen 2006-2017 Nummer SSD\_113 (4,51%) mit Laufzeitbeginn 17.08.2006, unterfertigt am 17.08.2006, in Höhe von EUR 5.000.000,-;
- nn) Schuldscheindarlehen 2006-2017 Nummer SSD\_120 (4,28%) mit Laufzeitbeginn 05.09.2006, unterfertigt am 04.09.2006, in Höhe von EUR 5.000.000,-;
- oo) Schuldscheindarlehen 2006-2017 Nummer SSD\_121 (4,50%) mit Laufzeitbeginn 31.10.2006, unterfertigt am 30.10.2006, in Höhe von EUR 50.000.000,-;
- pp) Schuldscheindarlehen 2006-2017 Nummer SSD\_141 (4,60%) mit Laufzeitbeginn 30.06.2006, unterfertigt am 30.06.2006, in Höhe von EUR 7.000.000,-;
- qq) Schuldscheindarlehen 2006-2017 Nummer SSD\_142 (4,60%) mit Laufzeitbeginn 30.06.2006, unterfertigt am 30.06.2006, in Höhe von EUR 13.000.000,-;
- rr) Schuldscheindarlehen 2006-2017 Nummer SSD\_143 (4,60%) mit Laufzeitbeginn 30.06.2006, unterfertigt am 30.06.2006, in Höhe von EUR 7.000.000,-;
- ss) Schuldscheindarlehen 2007-2017 Nummer SSD\_144 (6m-Euribor+0,30%) mit Laufzeitbeginn 23.02.2007, unterfertigt am 23.02.2007, in Höhe von EUR 10.000.000,-;
- tt) Schuldscheindarlehen 2007-2017 Nummer SSD\_145 (4,517%) mit Laufzeitbeginn 15.03.2007, unterfertigt am 15.03.2007, in Höhe von EUR 4.000.000,-;
- uu) Schuldscheindarlehen 2007-2017 Nummer SSD\_146 (4,517%) mit Laufzeitbeginn 15.03.2007, unterfertigt am 15.03.2007, in Höhe von EUR 20.000.000,-;

- vv) Schuldscheindarlehen 2006-2017 Nummer SSD\_148 (4,56%) mit Laufzeitbeginn 31.08.2006, unterfertigt am 31.08.2006, in Höhe von EUR 2.500.000,-;
  - ww) Schuldscheindarlehen 2006-2017 Nummer SSD\_149 (4,56%) mit Laufzeitbeginn 31.08.2006, unterfertigt am 31.08.2006, in Höhe von EUR 500.000,-, ergänzt durch Sideletter vom 11.09.2006;
  - xx) Schuldscheindarlehen 2006-2016 Nummer SSD\_117-1 (4,49%) mit Laufzeitbeginn 17.08.2006, unterfertigt am 17.08.2006, in Höhe von EUR 5.000.000,-;
  - yy) Schuldscheindarlehen 2006-2016 Nummer SSD\_117-2/133 (4,49%) mit Laufzeitbeginn 17.08.2006, unterfertigt am 17.08.2006, in Höhe von EUR 10.000.000,-;
  - zz) mit der Bayerische Landesbank, Anstalt des öffentlichen Rechts, abgeschlossene Darlehensvertrag vom 22.05.2009, Darlehensnummer 71017/7/3973623, verlängert mit Vertrag vom 18.05.2012;
  - aaa) mit der Bayerische Landesbank, Anstalt des öffentlichen Rechts, abgeschlossene Darlehensvertrag vom 29.06.2009, Darlehensnummer 14/6/3973623, anteilig verlängert mit Vertrag vom 02.08.2012;
  - bbb) mit der Bayerische Landesbank, Anstalt des öffentlichen Rechts, abgeschlossene Darlehensvertrag vom 30.12.2009, Darlehensnummer 7/6/3973623;
  - ccc) mit der Bayerische Landesbank, Anstalt des öffentlichen Rechts, abgeschlossene Darlehensvertrag vom 30.12.2009, Darlehensnummer 8/6/3973623;
  - ddd) mit der Bayerische Landesbank, Anstalt des öffentlichen Rechts, abgeschlossene Darlehensvertrag vom 30.12.2009, Darlehensnummer 10/6/3973623.
  - eee) mit der Bayerische Landesbank, Anstalt des öffentlichen Rechts, abgeschlossene Darlehensvertrag vom 17.10.2008, Darlehensnummer 12/6/3973623, verlängert mit Vertrag vom 16.08.2010;
  - fff) mit der Bayerische Landesbank, Anstalt des öffentlichen Rechts, abgeschlossene Darlehensvertrag vom 17.03.2008, Darlehensnummer 71005/7/3973623, verlängert mit Vertrag vom 16.03.2011;
  - ggg) mit der Bayerische Landesbank, Anstalt des öffentlichen Rechts, abgeschlossene Darlehensvertrag vom 01.07.2008 Darlehensnummer 71012/7/3973623, verlängert mit Vertrag vom 25.6.2012;
  - hhh) Schuldverschreibung ISIN XS0397542746 vom 04.11.2008;
  - iii) mit der Bayerische Landesbank, Anstalt des öffentlichen Rechts, abgeschlossene Darlehensvertrag vom 04.06.2008 Darlehensnummer 71011/7/3973623 (soweit nicht anteilig verzichtet);
  - jjj) mit der Bayerische Landesbank, Anstalt des öffentlichen Rechts, abgeschlossene Darlehensvertrag vom 18.06.2008, Darlehensnummer 11/6/3973623.
4. Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Bayerische Landesbank, Anstalt des öffentlichen Rechts.
5. Nachstehende andere berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten:
- a) Zahlungsverpflichtungen der HETA aus oder in Zusammenhang mit dem Support Agreement zwischen (nunmehr) der HETA und der Hypo Alpe-Adria (Jersey) Limited vom 13.07.2001 betreffend die „EUR 75,000,000 7.375 per cent Series A Non-

- Cumulative Non-Voting Preferred Securities issued by Hypo Alpe-Adria (Jersey) Limited”, zuletzt geändert am 29.02.2012.
- b) Zahlungsverpflichtungen der HETA aus oder in Zusammenhang mit dem Support Agreement zwischen (nunmehr) der HETA und der HYPO ALPE-ADRIA (JERSEY) II Limited vom 07.10.2004 betreffend die „EUR 150,000,000 Fixed/Floating Rate Non-Cumulative Non-Voting Preferred Securities issued by Hypo Alpe-Adria (Jersey) II Limited”, zuletzt geändert am 29.02.2012.
  - c) Zahlungsverpflichtungen der HETA aus oder in Zusammenhang mit der Bürgschaftsvereinbarung vom 28.12.2010 samt Nachtrag vom 15.04.2011, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich als Bürgin und (nunmehr) der HETA als Begünstigte hinsichtlich der Haftung der Republik Österreich für Forderungen der HETA gegen Kreditnehmer in Höhe von höchstens MEUR 200, insbesondere der Regressanspruch der Republik Österreich gemäß Punkt 1 Abs. 8 und der Anspruch der Republik Österreich auf Zahlung eines Haftungsentgelts gemäß Punkt 3 der Bürgschaftsvereinbarung.
  - d) Zahlungsverpflichtungen der HETA aus oder in Zusammenhang mit der Garantievereinbarung vom 07.12.2012, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich als Garantin und (nunmehr) der HETA als Schuldnerin betreffend den Subordinated Gouvernement Guaranteed Bond 2012-2022 (ISIN XS0863484035), insbesondere der Rückzahlungsanspruch der Republik Österreich gemäß Punkt 6. der Garantievereinbarung und der Anspruch der Republik Österreich auf Zahlung eines Garantieentgelts gemäß Punkt 3 der Garantievereinbarung.
  - e) Zahlungsverpflichtungen der HETA aus oder in Zusammenhang mit der in § 5 Abs. 2 des Gesetzes des Landes Kärnten vom 13.12.1990 über die Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens der Kärntner Landes- und Hypothekenbank in eine Aktiengesellschaft und die wesentlichen Bestimmungen über den Bestand der Kärntner Landes- und Hypothekenbank - Holding (Kärntner Landesholding-Gesetz – K-LHG), LGBl. Nr. 37/1991 idgF enthaltenen Ausfallsbürgschaft des Landes Kärnten, insbesondere ein Regressanspruch des Landes Kärnten und ein Anspruch des Landes Kärnten auf Zahlung einer Haftungsprovision.
  - f) Zahlungsverpflichtungen der HETA gegenüber der Norica Investments Ltd aus oder in Zusammenhang mit insbesondere dem Security Borrowing Request, dem Cash Borrowing Request und dem Global Master Securities Lending Agreement, Fees and Rates Letter, abgeschlossen zwischen (nunmehr) der HETA und der Norica Investments Ltd, sowie dem Shareholders Agreement betreffend die Norica Investments Ltd, abgeschlossen zwischen (nunmehr) der HETA und der Credit Suisse International.
6. Gewinnanteile, die für das nachstehende, von der HETA ausgegebene Partizipationskapital allenfalls zu bezahlen wären:
- a) MEUR 900 Partizipationsschein-Emission 2008 der HBInt (nunmehr: HETA), ISIN AT0000A0CKR9, mit Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 30.05.2011 auf EUR 275.111.072,56 herabgesetzt; und

- b) Partizipationskapital 2013 der HBInt (nunmehr: HETA) im Nennbetrag von MEUR 800 (keine ISIN).

### III.

Sonstige Anträge in den erhobenen Vorstellungen (ON 62) werden abgewiesen.

### IV.

Sonstige Anträge der Parteien in den Stellungnahmen zu den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens (ON 72) werden abgewiesen.

## **Begründung**

Die FMA hat im Zuge der Erhebungen insbesondere Informationen aus nachstehenden Unterlagen eingeholt:

1. Stellungnahme der Eigentümerin Republik Österreich vom 01.03.2015;
2. Stellungnahme der HETA vom 01.03.2015;
3. Ergänzende Informationseinholung bei der HETA;
4. FMA-SG27 0100/0003-SGB/2016 als relevanter Akt der Bankenaufsicht;
5. Vorläufige Bewertung gemäß § 57 BaSAG der BDO vom 01.03.2015;
6. Bericht über die Validierung der vorläufigen Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der HETA durch die BDO gemäß § 57 BaSAG vom 21.01.2016;
7. Gutachterliche Äußerung der OeNB vom 28.02.2015;
8. Ergänzende gutachterliche Äußerung der OeNB vom 25.01.2016.

## **I. Aufgrund dessen geht die FMA von folgendem Sachverhalt aus:**

### **1. Geschehnisse von 2007 – Oktober 2014**

Bei der Hypo Group Alpe Adria handelte es sich um eine Kreditinstitutsgruppe mit dem übergeordneten Kreditinstitut Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (HBInt). Nach einer Kapitalerhöhung um MEUR 600 im Jahr 2007, die von den ehemaligen Anteilseignern Bayerische Landesbank AG (BayernLB) und die Grazer Wechselseitigen Versicherung AG (GRAWE) getragen wurde, und einer weiteren Kapitalerhöhung um MEUR 700 im Jahr 2008, die fast zur Gänze von der BayernLB getragen wurde, zeichnete die Republik Österreich am 29.12.2008 MEUR 900 Partizipationskapital an der HBInt (18.000 Partizipationsscheine der HBInt zu je EUR 50.000).

Die Republik Österreich übermittelte der Europäischen Kommission am 29.04.2009 einen Viability Report für die HBInt. Die Europäische Kommission eröffnete mit Entscheidung vom 12.05.2009 das förmliche Prüfverfahren gegen Österreich. Das Verfahren bezog sich zu diesem Zeitpunkt auf die Rekapitalisierung der HBInt durch die Zeichnung von MEUR 900 Partizipationskapital durch die Republik Österreich.

Im Dezember 2009 wurde die HBInt verstaatlicht. Es wurde die Einigung erzielt, dass die Republik Österreich sämtliche Anteile an der HBInt gegen Zahlung von jeweils EUR 1 an jeden der Alteigentümer übernimmt. Seitens der Europäischen Kommission wurden die Maßnahmen der Republik Österreich am 23.12.2009 für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten vorläufig genehmigt und der Republik Österreich aufgetragen, für die HBInt im 1. Halbjahr 2010 einen fundierten Umstrukturierungsplan vorzulegen.

Zwischen Dezember 2008 und April 2014 wurden seitens der Republik Österreich im Zusammenhang mit der HBInt folgende Kapitalmaßnahmen gesetzt:

Datum	Art der Maßnahme	Betrag der Verpflichtung
Dezember 2008	Partizipationskapital	€ 900.000.000,00
Juni 2010	Partizipationskapital	€ 450.000.000,00
Dezember 2010	Ausfallbürgschaft	€ 200.000.000,00
Dezember 2012	Garantie für Nachrangkapitalgeber	€ 1.000.000.000,00
	Gesellschafterzuschuss	€ 500.000.000,00
September 2013	Kapitalerhöhung	€ 700.000.000,00
November 2013	Gesellschafterzuschuss	€ 250.000.000,00
Dezember 2013	Partizipationskapital	€ 800.000.000,00
April 2014	Kapitalerhöhung	€ 750.000.000,00
<b>Summe</b>	<b>Total in EUR</b>	<b>€ 5.550.000.000,00</b>

Am 03.09.2013 traf die Europäische Kommission die Endentscheidung über die Beihilfen zugunsten der HBInt. Mit Beschluss vom 03.09.2013 wurde der seitens der Republik Österreich am 29.06.2013 angemeldete und am 27.08.2013 ergänzte Umstrukturierungsplan genehmigt. Der Beschluss umfasst die Genehmigung aller bisherigen staatlichen Beihilfen für die HBInt, künftigen Kapitals für die Abwicklung der HBInt iHv bis zu MEUR 5.400 sowie künftiger Liquidität für die Abwicklung der HBInt iHv bis zu MEUR 3.300.

Die Abwicklungsstrategie umfasst:

- 1) den Verkauf der österreichischen Tochterbank Hypo Alpe-Adria-Bank AG,
- 2) den Verkauf des SEE-Netzwerks und
- 3) die Abwicklung des Abbauteils. Im Abbauteil werden die als nicht-strategisch identifizierten Geschäftsbereiche und Portfolien abgebaut.

Zum Zweck eines Gesamtverkaufs des SEE-Netzwerks wurde die SEE-Holding als Tochter der HBInt gegründet. Noch vor Einbringung der SEE-Tochterbanken in die SEE-Holding wurde der Verkaufsprozess durch die HBInt Ende des Jahres 2012 gestartet, erste unverbindliche Angebote sowohl für das Gesamtnetzwerk (darunter auch jenes von Al Lake (Luxembourg) S.a.r.l. (Al Lake), bestehend aus dem US-Fonds Advent International und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD)) als auch für einzelne Tochterbanken langten bis Mitte Februar 2014 ein.

In Umsetzung des Restrukturierungsplans ermächtigte die Bundesregierung mit Beschluss vom 18.03.2014 den Finanzminister, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, gemäß § 2 Abs. 1 Finanzmarktstabilitätsgesetz idgF (FinStaG) kapitalstärkende Maßnahmen bei der HBInt

unter Beachtung der Obergrenze des § 2 Abs. 4 FinStaG idgF zu setzen. In einer Pressekonferenz am 14.03.2014 bekannte sich Finanzminister Dr. Spindelegger zur Umsetzung einer Abwicklungslösung in Form einer staatlichen Kapitalgesellschaft. Mit Ministerratsbeschluss vom 18.03.2014 wurde die Umsetzung der Abwicklungslösung unter Vermeidung eines Konkurses beschlossen. Die SEE-Beteiligungen sollten im Zuge dieser Lösung in eine SEE-Holding mit Banklizenz eingebracht und bis Mitte 2015 verkauft werden. Die Rest-HBInt mit einer damaligen Bilanzsumme von rund MEUR 18.000 sollte als Abbaueinheit ohne Banklizenz abgewickelt werden. Ein Generalvergleich mit der BayernLB sollte angestrebt werden. Eine mögliche Beteiligung von Nachranggläubigern sollte geprüft werden, ebenso eine Beteiligung des Landes Kärnten.

Am 11.06.2014 einigte sich der Ministerrat auf ein Sondergesetz zur Abwicklung der HBInt. Das Gesetz sollte im Interesse des Steuerzahlers a) die bestmögliche Verwertung der Vermögenswerte der Bank sowie b) eine Beteiligung von Alteigentümern und Nachranggläubigern an den Kosten der Hypo-Lösung gewährleisten.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses und als Einleitung des Abwicklungsprozesses der HBInt trat am 01.08.2014 das „Hypo-Sammelgesetz“ (BGBl. I Nr. 51/2014) in Kraft. Bestandteile dieses Sammelgesetzes sind die Erlassung (i) des Bundesgesetzes zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA), (ii) des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Abbau-Holdinggesellschaft des Bundes für die HYPO ALPE ADRIA BANK S.P.A (HBI-Bundesholdinggesetz), (iii) des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes (ABBAG-Gesetz) und (iv) des Bundesgesetzes über Sanierungsmaßnahmen für die HYPO ALPE ADRIA BANK INTERNATIONAL AG (HaaSanG) sowie die Änderung (v) des Finanzmarktstabilitätsgesetz und (vi) des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes.

Diese Gesetze regeln u.a.:

- Bundesgesetz über die Errichtung einer Abbau-Holdinggesellschaft des Bundes für die Hypo Alpe Adria Bank S.P.A. (HBI-Bundesholdinggesetz): Der Bundesminister für Finanzen wurde mit dem Gesetz ermächtigt, zur Übernahme der italienischen Tochterbank der HBInt eine eigene Holdinggesellschaft zu gründen.
- Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes (ABBAG-Gesetz): Der Bundesminister für Finanzen wurde mit dem Gesetz ermächtigt, zur Übernahme einer Abbaueinheit (HBInt nach Deregulierung) eine eigene Gesellschaft (ABBAG) zu gründen und die Anteile an der HBInt in die ABBAG einzubringen.
- Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die HBInt (HaaSanG): Das Gesetz diene laut Materialien (178 BlgNR XXV. GP) zur Umsetzung von Maßnahmen nach der RL 2001/24/EG der Europäischen Kommission vom 04.04.2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten. Es wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 03.07.2015, G 239/2014 u.a., zur Gänze aufgehoben.
- Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA): Gemäß den Materialien (178 BlgNR XXV. GP) soll durch das GSA die Möglichkeit geschaffen werden, die HBInt in Form einer Abbaueinheit fortzuführen. Diese Abbaueinheit diene einzig der langfristigen Verwertung des Portfolios. Es sei daher erforderlich, ein geeignetes Instrumentarium zu schaffen, das sicherstellt, dass der Portfolioabbau möglichst reibungslos erfolgen kann, wofür weitere öffentliche Mittel nur im geringstmöglichen Ausmaß aufgewendet werden sollen.

Gleichzeitig sei ein notwendiges Grundgerüst an anwendbaren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu etablieren, das eine effektive, tätigkeitskonforme Beaufsichtigung gewährleistet. Dabei könnten insbesondere jene Vorschriften außer Betracht bleiben, die auf eine unbeschränkte nachhaltige Geschäftstätigkeit abzielen.

Als Rahmenbedingung für die Abbaugesellschaft wurden im GSA besondere Regelungen getroffen, die der Verwirklichung des Unternehmenszwecks dienlich sein sollen. Beispielsweise kann ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gemäß § 7 GSA nur wegen einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit gestellt werden. Eine Überschuldung ist für die Insolvenzeröffnung unbeachtlich. Ausgehend von den erläuternden Bemerkungen hat das BMF sicherzustellen, dass eine temporäre, anders als für Zwecke der mittelfristigen Verwertung zu Zerschlagungswerten vorgenommene Bewertung nicht zu einer Überschuldung und Insolvenz der Abbaugesellschaft führt. Voraussetzung ist jedoch die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der Abbaueinheit. Gemäß § 3 Abs. 4 GSA sind die Bestimmungen des BWG, mit Ausnahme von § 3 Abs. 9, § 5 Abs. 1 Z 6-13, § 28a, § 38, §§ 40 bis 41, § 42 Abs. 1 bis 5, §§ 43 bis 59a, § 65, §§ 66 und 67, § 70 Abs. 1, Abs. 4 Z 1 und 2 und Abs. 7 bis 9, § 73 Abs. 1 Z 2, 3, 6 hinsichtlich des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit und 8, § 73a, § 75, § 76, §§ 77 und 77a, § 79, §§ 98 bis 99e, § 99g und §§ 101 und 101a BWG, auf die Abbaueinheit nicht anzuwenden. Insbesondere sind auch die Bestimmungen zum frühzeitigen Eingreifen – seit in Kraft treten des BaSAG – gemäß § 44 ff BaSAG nicht anwendbar. Weiters kann beispielsweise auch kein Regierungskommissär gemäß § 70 Abs. 2 BWG bestellt und auch kein Antrag auf Geschäftsaufsicht gemäß § 83 Abs. 1 BWG gestellt werden. Die Abbaueinheit hat, da es sich formell um kein Kreditinstitut handelt, auch keinen Zugang zur Emergency Liquidity Assistance (ELA) der EZB.

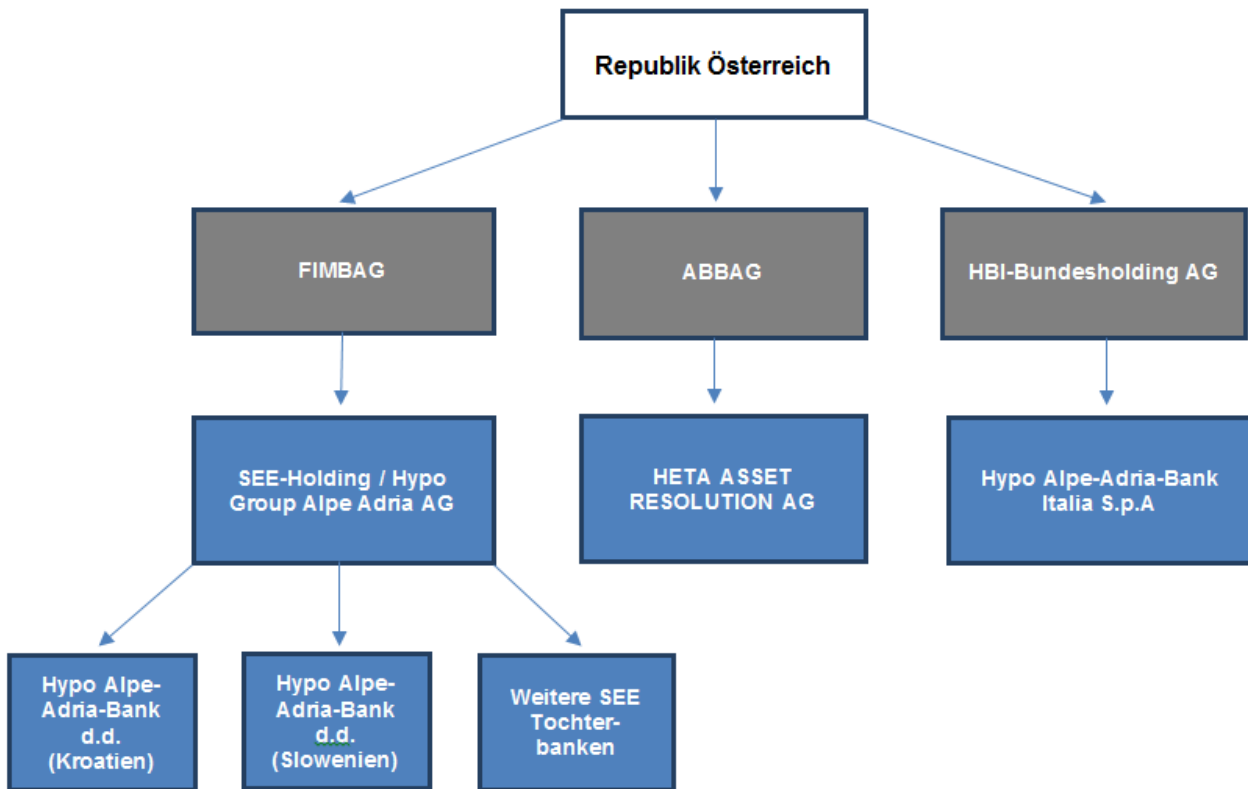
Die Überwachung der Einhaltung der noch anwendbaren aufsichtsgesetzlichen Bestimmungen seitens der Abbaueinheit erfolgt durch die FMA unter Einbindung der OeNB.

Gemäß § 2 Abs. 1 GSA hat die FMA unverzüglich jenen Zeitpunkt durch Bescheid festzustellen, ab dem die HBInt kein Einlagengeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 BWG mehr betreibt und keine qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut oder an einer Wertpapierfirma hält. Diese Voraussetzungen erforderten, dass am 30.10.2014 die Anteile der HBInt an der Hypo SEE Holding AG (nunmehr: HGAA) an die FIMBAG Finanzmarkt-beteiligung Aktiengesellschaft des Bundes (FIMBAG) und die Anteile der HBInt an der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A (HBI) an die HBI-Bundesholding AG veräußert wurden.

## 2. Geschehnisse seit Oktober 2014

Mit Eingaben vom 16.10.2014 und vom 30.10.2014 übermittelten die Vorstandsmitglieder der HBInt eine Anzeige und Bescheinigung des Nichtbetreibens des Einlagengeschäfts sowie eine Bestätigung des Entfalls von qualifizierten Beteiligungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen. Der Deregulierungsbescheid wurde schließlich am 30.10.2014 von der FMA erlassen und rechtskräftig. Als Folge der Rechtskraft des Bescheids endete mit 30.10.2014 die gemäß BWG erteilte Bankkonzession der HBInt und wird die HBInt seitdem als Abbaueinheit HETA fortgeführt.

Seit der Deregulierung stellt sich die weitgehend realisierte Struktur wie folgt dar (eingeschränkt auf die wesentlichen Gesellschaften):



Mit E-Mail vom 27.11.2014 übermittelte der Staatskommissär-Stellvertreter einen Bericht über die Aufsichtsrats-Sitzung der HETA vom 26.11.2014 und teilte Folgendes mit:

- Hinsichtlich der Erstellung des nach dem GSA erforderlichen Abbauplans sehe der Zeitplan der zugezogenen Berater vor, dass dieser bis Ende April 2015 finalisiert werde.
- Der Rechtsberater der HETA teilte mit, dass für die Vorstände der HETA das Risiko bestehe, dass die Fortsetzung des Abbaus trotz absehbarer zukünftiger Zahlungsunfähigkeit als ‚unedliche wirtschaftliche Gebarung‘ angesehen werden könnte. Wenn der Abbauplan eine Liquiditätslücke aufdecken sollte, dann könne man nicht mehr ohne weiteres alle Verbindlichkeiten bedienen. In der Vergangenheit habe die Republik Österreich als Eigentümerin allerdings immer dann Kapital zugeschossen, wenn dies erforderlich war.
- Hinsichtlich des Verkaufs der HGAA wird berichtet, dass die Fristen zur Zustimmung zum Kaufvertrag am 27.11.2014 endeten. Der Vorstand müsse sich daher darauf einstellen, dass für den Fall, dass keine fristgerechten Zustimmungen erfolgen, am 28.11.2014 ein Abbauverlust von MEUR 900 – MEUR 1.500 einzubuchen sein werde. Wenn eine neuerliche Fristerstreckung erfolgen solle, müssten die HETA-Gremien diese am 27.11.2014 beschließen. Auch die FIMBAG bräuchte diesfalls eine Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen, um den Fristenlauf zu verlängern.

Mit E-Mail vom 02.12.2014 übermittelte der Vorstand der HETA der FMA ein Schreiben der HETA vom 02.12.2014 an den Bundesminister für Finanzen (BMF) zur Information. Aus dem Schreiben geht zusammengefasst Folgendes hervor:

- Die HETA teilte dem BMF mit, dass aufgrund des Auslaufens der Verfügungsermächtigung ohne dass es zu einem Verkaufsvertrag über die HGAA kam, die Folgewirkungen des



„Verschwesterungsvertrages“ mit der FIMBAG eingetreten seien. Demnach gelte für die Bemessung des Kaufpreises für die Übertragung der Anteile an der HGAA ein zu unterstellendes Abwicklungsszenario. Es sei davon auszugehen, dass für die HETA ein zu berücksichtigender Verlust von rund MEUR 1.300 entstehen werde. Dieser zu erfassende Verlust würde sich unmittelbar auf das im Einzelabschluss nach UGB/BWG ausgewiesene Eigenkapital auswirken, welches zum 30.09.2014 MEUR 1.350 betragen habe. Zudem gebe es Rückstellungen iHv MEUR 450.

- In Anbetracht dessen, dass aus den bereits beauftragten konzernweiten Asset Quality Reviews (AQR) mit erheblichen negativen Bewertungseffekten zu rechnen sein werde, weise der Vorstand darauf hin, dass sich im Jahresabschluss zum 31.12.2014 aufgrund des niedrigen Eigenkapitalstandes von MEUR 500 ein negatives Eigenkapital nach UGB/BWG abzeichne.

Mit E-Mail vom 09.12.2014 übermittelte der Vorstand der HETA der FMA ein Schreiben der HETA vom 09.12.2014 an das BMF zur Information. Aus dem Schreiben geht zusammengefasst Folgendes hervor:

- Um dem gesetzlichen Auftrag des § 3 Abs. 1 GSA zu entsprechen, sollen im laufenden AQR die Vermögenswerte so bewertet werden, dass diese größtenteils in einem Zeitraum von zwei bis drei Jahren entweder in Form von Einzeltransaktionen oder Portfolioverkäufen liquide gemacht werden können.
- Hinsichtlich der Liquiditätssituation sei festzuhalten, dass die liquiden Mittel (inkl. Liquiditätsreserven) aktuell einen Stand von rund MEUR 3.300 betragen und somit kurzfristig kein Liquiditätsbedarf bestehen würde. Ein solcher Bedarf würde sich allerdings bedingt durch das Tilgungserfordernis von landesbehäfteten Verbindlichkeiten in den kommenden zweieinhalb Jahren ergeben.
- Zur Schließung dieser Fundinglücke sehe der bei der Europäischen Kommission im Juni 2013 eingereichte Umstrukturierungsplan – neben der Gewährung von liquiditätswirksamen Eigenkapitalzufuhren von MEUR 5.400 (hiervon erhalten MEUR 2.500) – auch Liquiditätsbeihilfen zwischen MEUR 2.500 und 3.300 vor. Daraus würden sich insgesamt potentielle Liquiditätsmaßnahmen in der Höhe von MEUR 6.200 ergeben. Im Einklang mit dem EU-Umstrukturierungsplan und der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 03.09.2013 sei daher die HETA zur Rückführung der in den nächsten Jahren verstärkt abreifenden landesbehäfteten Verbindlichkeiten weiterhin auf externe Kapital- und Liquiditätszufuhren seitens der Republik Österreich angewiesen.
- Neben dem Risiko der höchstgerichtlichen Aufhebung des HaaSanG, durch welche MEUR 1.600 an Verbindlichkeiten wieder aufleben könnten, würden auch hinsichtlich der nicht vom HaaSanG umfassten Kredite der BayernLB in Höhe von rund MEUR 1.500 gewisse Risiken bestehen, dass diese von den deutschen Gerichten als nicht eigenkapitalersetzend iSd österreichischen Eigenkapitalersatz-Gesetzes (EKEG) gewertet werden. In diesem Szenario – wie auch im Falle eines Generalvergleichs mit der BayernLB, welcher unmittelbar zu Zahlungsverpflichtungen seitens der HETA führen würde – würden diese Rückführungen die vorhandenen Liquiditätsreserven entsprechend reduzieren.

Mit E-Mail vom 09.12.2014 übermittelte die HETA einen Warnbrief der Abschlussprüfer gemäß § 273 UGB vom 09.12.2014 zur Information an die FMA. In dem Warnbrief wurden insbesondere die Themen adressiert, die auch Gegenstand des Schreibens des Vorstandes der HETA an das

BMF vom 09.12.2014 waren. Aus dem Warnbrief der Abschlussprüfer ging u.a. hervor, dass der Bestand der HETA als gefährdet gesehen werde.

Mit E-Mail vom 10.12.2014 übermittelte die HETA ein Schreiben betreffend den Aufschub einer Ad hoc Meldung gemäß § 48d Abs. 2 BörseG. Aus dem Schreiben der HETA ging u.a. hervor, dass vor einer finalen Abklärung mit dem Eigentümer keine Ad hoc Meldung bezüglich des Warnbriefes der Abschlussprüfer veröffentlicht werden solle. Die HETA sei in Kontakt mit dem BMF als Vertreter der Eigentümerin und das BMF sei bereits von der HETA auf die Notwendigkeit des Setzens von Maßnahmen zur Mitigierung einer mittelfristig auftretenden Liquiditätslücke hingewiesen worden.

In einem Telefonat am 16.12.2014 teilte die HETA u.a. mit, dass für 22. und 23.12.2014 Organsitzungen der HETA anberaumt seien. Dabei solle auch mittels Verfügungsermächtigung die HETA wieder als Verkäuferin der HGAA eingesetzt werden. Die finalen Angebote der drei verbleibenden Bieter seien bis 17.12.2014, 18 Uhr, einzureichen. Das Signing sei für 23.12.2014 vorgesehen. Käme es zu einem Verkauf der HGAA durch die HETA, würde das laut einem Mitarbeiter bedeuten, dass die HETA vom bisherigen Abwicklungsszenario wieder abgehen und zum Verkaufsszenario zurückkehren könnte. Das würde zu einer Besserstellung für die HETA iHv ca. MEUR 800 führen.

Mit E-Mail vom 16.12.2014 übermittelte der Staatskommissär einen Bericht über die Organsitzung der HETA vom 15.12.2014 und brachte eine Meldung gemäß § 76 Abs. 8 BWG ein, da er den Eindruck gewonnen hätte, dass die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und insbesondere die Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet sein könnte. Aus der E-Mail ging Folgendes hervor:

- Der Vorstand der HETA habe informiert, dass aufgrund des im Gange befindlichen AQR mit einem noch nicht bezifferbaren Abschreibungsbedarf zu rechnen sei.
- Nach dem vorgelegten Fundingplan ergebe sich ab 2016 ein negativer Endbestand von MEUR -629 (2017 MEUR -3.442). Durch den Portfolioabbau könne die Fundinglücke nicht geschlossen werden.
- Der Rechtsberater der HETA führte dazu aus, dass man bei einer bloß temporären Liquiditätslücke noch davon ausgehen könne, dass die Republik Österreich die erforderliche Refinanzierung bereitstellen würde. Hingegen könne bei einer dauerhaften wertmäßigen Liquiditätslücke nicht davon ausgegangen werden, dass die Republik Österreich die erforderlichen Maßnahmen setzen würde (insbesondere aufgrund des bald in Kraft tretenden BaSAG). Daher dürfte der Vorstand die am 30.12.2014 fälligen Schuldscheindarlehen nicht bedienen, wenn er von einer dauerhaften wertmäßigen Liquiditätslücke ausgehen müsste.

Der Staatskommissär teilte der FMA in einem Telefonat am 17.12.2014 mit, dass in der Aufsichtsratssitzung am 15.12.2014 diskutiert worden wäre, ob die am 30.12.2014 zur Bezahlung anstehenden Schuldscheindarlehen seitens der HETA bedient werden dürften.

Aus einem Schreiben der HETA vom 18.12.2014 ging Folgendes hervor:

- Erste Zwischenergebnisse aus dem AQR werden für Jänner/Februar 2015 erwartet. Würde sich ergeben, dass die zu erwarteten Verluste über dem Eigenkapitalwert von MEUR 1.300 liegen würden, so war beabsichtigt, unverzüglich mit dem Eigentümer in Gespräche zu treten, um kompensatorische Maßnahmen setzen zu können.

- Der Vorstand der HETA ging unverändert davon aus, dass das Bekenntnis der Bundesregierung zu einer Insolvenzvermeidung aufrecht bleiben würde. Im Hinblick auf die nächste vertragliche Bedienung einer Senior-Verbindlichkeit (MEUR 10 Nominale Schuldscheindarlehen), welche am 30.12.2014 zu erfolgen hätte, ging der Vorstand von einer vertraglichen Bedienung aus, sofern sich Bedrohungspotenziale nicht materialisieren würde. Für den Fall, dass dieses Schuldscheindarlehen nicht zeitgerecht bedient würde, würde aufgrund der vertraglichen Regelungen in § 9 des Debt Issuance Programme diesen Investoren aufgrund einer „Cross Default Clause“ ein außerordentliches Kündigungsrecht zustehen. Im worst case könnten damit Gläubiger im Ausmaß von insgesamt rund MEUR 7.000 von diesem Kündigungsrecht Gebrauch machen und ihre Forderungen gegenüber der HETA fällig stellen.

Mit Schreiben der FMA vom 18.12.2014 wurde der BMF als Vertreter der Eigentümerin der HETA darum ersucht, die FMA umgehend zu informieren, falls seitens der Republik Österreich das von der HETA angenommene Bekenntnis der Bundesregierung zum Fortbestand des Unternehmens nicht mehr aufrecht sein sollte.

Mit E-Mail vom 30.12.2014 teilte die HETA Folgendes mit:

- In der am 22.12.2014 abgehaltenen Hauptversammlung der HETA wurde die Unterfertigung des 2. Nachtrages zum SEE-Verschweigerungsvertrag von der Republik Österreich genehmigt, mit welchem die HETA wiederum die Verfügungsermächtigung zum Abschluss des Verkaufsvertrages betreffend die HGAA erlangte.
- In seinem Bericht an die Hauptversammlung hat der Vorstand die Eigentümerin nochmals über die sich aus der Liquiditäts- und Fundingplanung ergebende temporäre Liquiditätslücke informiert. Gemäß der Liquiditätsplanung wurde für die Jahre 2016 und 2017 mit einem Bedarf an Überbrückungsfinanzierungen iHv rund MEUR 3.400 gerechnet, welche im gesetzlichen und beihilferechtlichen Rahmen Deckung finden würde. Weiters wurde die Eigentümerin über den aktuellen Stand zum beauftragten AQR mit erwarteten ersten Zwischenergebnissen im Jänner/Februar 2015 informiert. Hierzu hielt der Vorstand in seinem Bericht an die Hauptversammlung fest, dass für den Fall, dass die zu erwartenden Verluste über dem Eigenkapitalwert von MEUR 1.300 liegen – wie auch in der Vergangenheit – kompensatorische Maßnahmen durch die Eigentümerin zu setzen wären. Der in der Hauptversammlung vorgebrachte Beschlussantrag des Vorstandes erfolgte unter der Maßgabe, dass der Ministerratsbeschluss vom 18.03.2014 und das darin festgehaltene Bekenntnis zum Abbaumodell und Vermeidung einer Insolvenz mit heutigem Tag unverändert aufrecht war und daher weiterhin galt. Die Hauptversammlung stimmte dem Abschluss des 2. Nachtrages unter Berücksichtigung der vom Vorstand in seinem Bericht an die Hauptversammlung dargelegten Erwägungen und Voraussetzungen einstimmig zu.
- Unter Berücksichtigung der Beschlussfassungen in der Hauptversammlung der HETA werde eine Bedienung des fälligen Schuldscheindarlehens iHv MEUR 10 erfolgen.

Aus dem Share Purchase and Transfer Agreement vom 22.12.2014 (Projekt Adria) geht hervor: Am 22.12.2014 wurde der Kaufvertrag über die HGAA von der HETA als Verkäuferin und Al Lake als Käuferin unterzeichnet, der Vollzug unterliegt einigen aufschiebenden Bedingungen.

Der Vertrag sieht in „11.2. Conditions to Closing“ Folgendes vor:

- *“The obligation of HBLnt to sell and transfer Shares to the Purchaser and the corresponding obligation of the Purchaser to acquire and accept the Shares from HBLnt. (based on the Power to Transfer) pursuant to section 4.1. and 4.2. of this Agreement shall be conditional on the following conditions precedents having been fulfilled and remaining fulfilled or having been waived in accordance with this Agreement (the “Closing Conditions”)...:”*
- Im Anschluss sind unter 11.2.9. des Vertrags die Bedingungen (events or incidents) aufgezählt, darunter jene: *„There has been no Material Adverse Change“*, deren Nichtvorliegen von den Parteien im Closing Memorandum bestätigt werden muss.
- 11.2.9: *„There has been no Material Adverse Change. For purposes of this section 11.2.9., “material Adverse Change” means any of the following events or incidents, the absence of which shall be confirmed by the Parties in the Closing Memorandum:*
- 11.2.9. I: *„... the application of filing for the opening of insolvency proceedings or restructuring proceedings (Sanierungsverfahren) under the Austrian Insolvency Act with respect to HBLnt. or any Member of the Target Group or the declaration of insolvency of HBLnt. or any Member of the Target Group by any competent Governmental Authority or the voluntary dissolution of HBLnt. or any Member of the Target Group...”.*

Mit 1. Jänner 2015 trat das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) in Kraft. Dieses Gesetz ist Teil der Umsetzung der BRRD zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, ABI. L 2014/173, 190, in die österreichische Rechtsordnung. § 162 Abs. 6 BaSAG regelt dabei Folgendes: *„Auf [...] die Abbaueinheit gemäß § 2 des Bundesgesetzes zur Schaffung einer Abbaueinheit – GSA, BGBl. I Nr.51/2014, sind die im 4.Teil dieses Bundesgesetzes geregelten Befugnisse und Instrumente anwendbar. § 51 Abs. 1 Z 2 BaSAG ist auf die Abbaueinheit gemäß § 2 GSA nicht anzuwenden.“*

Bei einem Termin der FMA und OeNB mit dem Vorstand der HETA am 16.01.2015 gab die HETA Folgendes an:

- Hinsichtlich des Verkaufs der HGAA habe die HETA für das Closing noch viele Themen abzarbeiten. Im Kaufvertrag sei ab dem Zeitpunkt des Closing ein Sicherungsinstrument vorgesehen, bei dem die Republik Österreich gegenüber dem Käufer gewisse Haftungen übernehmen würde; die Haftung der Republik Österreich bestehe aber nur, wenn die HETA nicht zahlen könne. Bei einer Insolvenz der HETA zwischen Signing und Closing würde es zu keinem Closing kommen.
- Die zur Verfügung stehende Liquidität der HETA belaufe sich auf ca. MEUR 3.150, über das Gesamtjahr 2015 seien MEUR 2.703 an Verbindlichkeiten zurückzuzahlen. Es bestehe daher kurzfristig kein Liquiditätsengpass.
- Zum AQR wurde ausgeführt, dass mit diesem die Vermögenswerte der HETA neu bewertet werden sollten. Die Ergebnisse des AQR sollen in den Jahresabschluss der HETA sowie in den zu erstellenden Abbauplan einfließen. Der Jahresabschluss der HETA werde bis spätestens Ende April 2015 erstellt. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass es aufgrund der Neubewertungen der Assets im Zuge des AQR zu einer Überschuldung der HETA komme. In diesem Fall würde die HETA an die Eigentümerin herantreten und um einen Rangrücktritt iZm mit der von der Republik Österreich garantierten Nachrangkapitalanleihe iHv MEUR 1.000

(Laufzeit 2012-2022) ersuchen. Es könne vom Vorstand der HETA nicht ausgeschlossen werden, dass es trotz eines Rangrücktritts der Republik Österreich dennoch zu einer Überschuldung der HETA komme.

- Hinsichtlich der im März 2015 fälligen Verbindlichkeiten iHv insgesamt MEUR 1.005 wurde mitgeteilt, dass vor einer Bedienung dieser Forderung das Thema der Fortbestandsfähigkeit der HETA geklärt werden müsse. Die Eigentümerin habe sich mit dem Ministerratsbeschluss vom 18.03.2014 gegen eine Insolvenz der HETA (damals HBInt) ausgesprochen. Es stelle sich nunmehr die Frage, ob dieses Commitment weiterhin gültig sei. Die Verlängerung der Verfügungsermächtigung der HETA zum Verkauf der HGAA seien grundsätzlich klare Zeichen der Eigentümerin gewesen. Das Eigenkapital der HETA sei dadurch wieder auf MEUR 1.300 gestiegen. Seitens der HETA sei im Rahmen des Hauptversammlungsbeschlusses vom 22.12.2014, in dem die Verlängerung der Verfügungsermächtigung der HETA zum Verkauf der HGAA beschlossen wurde, im vorgebrachten Beschlussantrag des Vorstandes darauf hingewiesen worden, dass dieser nur unter der Maßgabe erfolge, dass das Bekenntnis der Republik Österreich zum Abbaumodell und der Vermeidung einer Insolvenz unverändert aufrecht sei und weiterhin gelte. Die Hauptversammlung habe dem einstimmig zugestimmt. Im GSA sei zwar der Insolvenzgrund „Überschuldung“ ausgeschlossen worden, insolvenzrechtlich seien die Vorstände aber weiterhin an die Sorgfaltspflichten gebunden. Seitens der HETA beigezogene Anwälte würden die Meinung vertreten, dass eine Überschuldung der HETA ein klares Indiz dafür wäre, dass keine weiteren Verbindlichkeiten mehr bedient werden dürften, solange nicht sichergestellt sei, dass die Eigentümerin zur HETA stehe. Der Vorstand der HETA wollte sich daher bis Ende Februar 2015 völlige Klarheit verschaffen, ob die Eigentümerin auch im Falle einer Überschuldung der HETA zukünftig weiterhin Liquidität zur Verfügung stellen würde.
- Seitens der Europäischen Kommission seien im September 2013 zusätzliche Kapital- (bis zu MEUR 5.400, davon MEUR 2.500 bereits geflossen) und Liquiditätsmaßnahmen (bis zu MEUR 3.300) genehmigt worden. Die Abbaukosten der HETA würden sich weiterhin im Rahmen des EU-Restrukturierungsplans bewegen. Zusätzlich habe das HaaSanG zu einer Reduktion der Verbindlichkeiten geführt. Seitens des BMF gebe es keinerlei Zusage, dass die von der Europäischen Kommission genehmigten Mittel tatsächlich von der Republik Österreich an die HETA geleistet würden.

Mit E-Mail vom 24.02.2015 teilte der Staatskommissär der HETA der FMA mit, dass er aufgrund der Aufsichtsratssitzung der HETA vom 23.02.2015 den Eindruck gewonnen hätte, dass die Erfüllung der Verpflichtungen der HETA gegenüber deren Gläubigern und insbesondere die Sicherheit der ihr anvertrauten Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet sein könnten. Er führte aus, dass der Vorstand informiert habe, dass am 27.02.2015 erste indikative Ergebnisse des AQR zu erwarten seien, wonach das vorhandene Eigenkapital der HETA von MEUR 1.100 vermutlich nicht ausreichen werde, um die Verluste abzudecken und dass das BMF am 23.02.2015 informiert werden würde, dass eine Unterstützung der Republik Österreich erforderlich werden könnte. Der gesamte Rahmen inkl. des Nachrangkapitals der Republik Österreich, für das ein Rangrücktritt erfolgen könnte, betrage MEUR 2.900, würde sich aber bei einer Aufhebung des HaaSanG durch den VfGH auf nur noch MEUR 1.300 reduzieren. Der Vorstand informierte weiters, dass, wenn die Republik Österreich im Falle einer Überschuldung nicht unverzüglich (Frage von Stunden) handeln würde, eine Anzeige gemäß BaSAG erforderlich wäre.

Die HETA zeigte in einer Mitteilung vom 27.02.2015 der FMA gemäß § 114 Abs.1 BaSAG iVm § 51 Abs. 1 Z 3 BaSAG an, dass der Ausfall der HETA wahrscheinlich sei, weil sie zwar aktuell noch in der Lage sei, ihre Schulden und Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, aber gemäß § 51 Abs. 1 Z 3 zweiter Halbsatz BaSAG objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies in naher Zukunft nicht mehr der Fall sein werde.

Die ersten Ergebnisse des eingeleiteten AQR ergeben einen zusätzlichen Wertberichtigungsbedarf in einer Verlustbandbreite zwischen MEUR 5.100 und 8.700, womit voraussichtlich eine vermögensmäßige Überschuldung der Gesellschaft in der Bandbreite zwischen MEUR 4.000 und 7.600 vorliegen wird. Weiters ergibt sich aus der Liquiditätsplanung der Gesellschaft, dass spätestens im Jahr 2016 eine Liquiditätslücke besteht, die jedenfalls durch externe Maßnahmen der Eigentümerin vorübergehend geschlossen werden müsste. Bis dato ging die HETA davon aus, dass die Eigentümerin diese Liquiditätslücke schließen würde.

Auf Basis der ersten Ergebnisse des AQR, die nunmehr neben der Liquiditätslücke auch eine erhebliche vermögensmäßige Überschuldung der Gesellschaft ergeben, verständigte die HETA am 27.02.2015 die Eigentümerin, dass eine vermögensmäßige Unterdeckung vorliegt. Gleichzeitig erkundigte sie sich beim Vertreter der Republik, dem Bundesminister für Finanzen, ob seitens der Eigentümerin die Bereitschaft bestehe, die bestehende Kapitallücke durch Kapitalmaßnahmen zu füllen und gegebenenfalls entstehende Liquiditätsengpässe auch in Hinkunft zu beseitigen, wie dies in der Vergangenheit der Fall war.

Die FMA forderte unmittelbar nach Einlangen der Anzeige der HETA mit Schreiben vom 27.02.2015 die Eigentümerin zu einer Stellungnahme zu der Anzeige auf. Darin wurde ebenso angefragt, ob seitens der Eigentümerin die Bereitschaft bestehe, die bestehende Kapitallücke durch Kapitalmaßnahmen zu füllen und gegebenenfalls entstehende Liquiditätsengpässe weiterhin zu beseitigen. Weiters beauftragte die FMA die BDO Financial Advisory Services GmbH (BDO) mit der vorläufigen Bewertung gemäß § 57 Abs. 1 BaSAG und die OeNB zur Erstellung einer gutachterlichen Äußerung zur Finanzstabilität.

Mit Schreiben vom 01.03.2015 teilte der Bundesminister für Finanzen mit, dass keine weiteren Kapital- und Liquiditätsmaßnahmen nach dem FinStaG gesetzt werden.

Mit Schreiben ebenfalls vom 01.03.2015 teilte der Vorstand der HETA mit, dass, basierend auf dieser Entscheidung der Eigentümerin bereits ab Montag, dem 02.03.2015 keine Verbindlichkeiten mehr bedient werden.

Damit wäre bereits ein am Montag, dem 02.03.2015 fällig werdendes Schuldscheindarlehen über MEUR 25 ausgefallen. Ebenso wären im März 2015 zwei Anleihen und ein weiteres Schuldscheindarlehen über insgesamt MEUR 980 ausgefallen.

Zudem würde die Nicht-Bedienung jedenfalls als Ausfall nach der International Swaps and Derivative Association (ISDA) eingestuft und die Vertragsparteien bei bestehenden Derivativ-Verträgen zur sofortigen Kündigung der Verträge berechtigen.

Die HETA erbrachte zum 01.03.2015 für die HGAA und ihre Tochterbanken (SEE-Netzwerk) folgende Leistungen:

- Die HETA stellt der HGAA über 100 Mitarbeiter über Dienstleistungsverträge zur Verfügung. Zusätzlich arbeitet die HGAA mit IT-Systemen der HETA. Im Fall einer sofortigen Trennung

dieser Abhängigkeiten (Systeme und Mitarbeiter) im Konkurs der HETA wäre bei der HGAA der regulierte Bankbetrieb der Kreditinstitute ihrer Kreditinstitutsgruppe nicht sichergestellt.

- Da die HGAA als ein neu konzessioniertes Kreditinstitut noch nicht über ein hohes Marktvertrauen verfügt, um mit Kapitalmarktteilnehmern Derivate zur Absicherung und zum Hedgen von Fremdwährungs- und Zinsänderungsrisiken sowie als strategische Positionen abschließen zu können, steht für diese Funktion die HETA als Gegenpartei zur Verfügung (welche wiederum back to back Geschäfte abschließt). Die HETA hat für die HGAA 92 Derivatgeschäfte mit 12 Gegenparteien abgeschlossen. Ein sofortiger Wegfall dieser Dienstleistung bzw. der bestehenden Derivatverträge durch Kündigung der Counterparties könnte Banken des SEE-Netzwerks gefährden und in weiterer Folge möglicherweise zu Verstößen von nationalen aufsichtsrechtlichen Ordnungsnormen führen.
- Weiters bietet die HETA via Citibank dem SEE-Netzwerk einen Zugang zum System Continuous Linked Settlement (CLS). Über dieses System wird das FX-Clearing der Banken des SEE-Netzwerks und der HETA sowie der HGAA abgewickelt. Bei diesem System erfolgen Leistung und Gegenleistung gleichzeitig aus vorhandenen Deckungen, damit die Handelspartner kein Erfüllungsrisiko tragen müssen. Die Banken des SEE-Netzwerks und die HGAA haben nur über die HETA Zugang zu diesem System. Eine Auflösung des Vertrages würde dazu führen, dass die HGAA einen neuen Geschäftspartner suchen muss, welcher ihr ein alternatives System anbietet oder Gegenparteien findet, welche FX-Geschäfte ohne dieses System durchführt. Ohne die HETA haben die HGAA und das SEE-Netzwerk keinen Zugang zum FX-Zahlungsverkehr und können den FX-Zahlungsverkehr nicht mehr abwickeln. Die HETA hat sich im Share Purchase and Transfer Agreement vom 22.12.2014 (Project Adria) verpflichtet, diese Dienstleistung für 24 Monate nach Closing zu erbringen.
- Die HETA stellte der HGAA bzw. dem SEE-Netzwerk umfangreiche Refinanzierungslinien zur Verfügung, die gegenwärtig mit rund MEUR 2.000 ausgenutzt sind und bei Vollzug des HGAA-Verkaufs in einem Korridor von MEUR 2.100 bis 2.400 zur Verfügung stehen müssen.

Im E-Mail vom 01.03.2015 übermittelte die BDO der FMA eine vorläufige Bewertung gemäß § 57 Abs. 1 BaSAG. In ihrer Bewertung kommt die BDO auf Basis der vorläufigen Ergebnisse des AQR und der Berechnungen sowie Liquiditätsplanungen der HETA zum Schluss, dass im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Verwertungserlöse signifikant unter den errechneten AQR-Werten bei der Abwicklung gemäß BaSAG liegen würden.

Die Zustimmung des BMF gemäß § 3 Abs. 6 BaSAG wurde am 01.03.2015 um 15.20 Uhr erteilt.

Die FMA veröffentlichte am 01.03.2015 um 16:56 Uhr den Mandatsbescheid, der Grundlage für diesen Vorstellungsbescheid ist.

Binnen offener Frist gemäß § 116 Abs. 8 BaSAG erhoben in ihren Rechten Betroffene Vorstellung.

Am 30.06.2015 vollzog die HETA auf Basis einer von der FIMBAG erteilten Verfügungsermächtigung mit Al Lake ein sogenanntes „Pre-Closing“ bezüglich des Verkaufs sämtlicher Aktien an der HGAA. Im Rahmen des Pre-Closings wurden das Vorliegen und die Erfüllung aller vereinbarten Closing-Bedingungen mit wenigen Ausnahmen von Käufer und Verkäufer bestätigt.

In weiterer Folge vollzogen am 17.07.2015 die HETA und Al Lake den Aktienkaufvertrag vom Share Purchase and Transfer Agreement (ADRIA-Verkaufsvertrag) vom 22.12.2014 über den Verkauf sämtlicher Aktien an der Holdinggesellschaft des SEE-Netzwerkes, der Hypo Group Alpe Adria AG (Closing). Der Abschluss des komplexen Closingprozesses war an die Erfüllung einer Reihe von Auflagen gebunden, u.a. eine positive Beihilfeentscheidung der Europäischen Kommission und die Genehmigung der relevanten Aufsichtsbehörden, die bis Mitte 2015 abzuschließen waren.

Die FMA leitete am 14.09.2015 gemäß § 116 Abs. 9 BaSAG von Amts wegen das Ermittlungsverfahren zum Mandatsbescheid vom 01.03.2015 ein.

Die OeNB übermittelte die ergänzende gutachterliche Äußerung (ON 70) am 08.01.2016 und die BDO den Bericht über die Validierung der vorläufigen Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der HETA (ON 71) am 21.01.2016.

Am 25.01.2016 (ON 69) wurde den Parteien das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis gebracht, auf ihr Recht auf Akteneinsicht hingewiesen sowie die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme bis zum 24.02.2016 gegeben. Sämtliche eingelangte Stellungnahmen der Parteien (ON 72) wurden entsprechend zum Akt genommen und gewürdigt.

Auf Basis der Informationen der HETA bestehen jedenfalls die im Spruchpunkt II. genannten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten.

## **II. Die Feststellungen wurden aufgrund folgender Beweiswürdigung getroffen:**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt befindlichen Beweismitteln. Bei der Darstellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts wurde jeweils auf die konkreten Beweismittel Bezug genommen. Für die FMA sind insbesondere die Ausführungen und Ergebnisse der ergänzenden Gutachten der OeNB und BDO schlüssig und nachvollziehbar.

## **III. Ausgehend von diesem Sachverhalt wird erwogen:**

Auf die Argumente der Parteien, die Vorstellung gegen den Mandatsbescheid vom 01.03.2015 erhoben haben, wird entsprechend der Vorbringen in den unten stehenden Abschnitten, etwa zur Anwendung der BRRD bzw. des BaSAG, dem Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen, der Verfassungs- bzw. Rechtswidrigkeit des Mandatsbescheids eingegangen.

### **1. Anwendbarkeit des BaSAG auf die HETA**

Das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA) wurde am 31.07.2014 im Bundesgesetzblatt, BGBl. I Nr. 51/2014, kundgemacht und trat am 01.08.2014 in Kraft. Durch das GSA wurde die Möglichkeit geschaffen, die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG in Form einer Abbaueinheit fortzuführen (ErläutRV 178 BlgNR XXV. GP). Ziel der Abbaueinheit ist die langfristige Verwertung des Portfolios (§ 3 Abs. 1 GSA).



Per 30.10.2014 endete die gemäß BWG erteilte Konzession der HBlnt und es wird die HBlnt seither als Abbaueinheit gemäß § 3 GSA mit dem Namen HETA ASSET RESOLUTION AG fortgeführt.

Mit 01.01.2015 trat das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) in Kraft, mit dem der österreichische Gesetzgeber – neben anderen Gesetzen – die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD) umsetzte. Das BaSAG ist grundsätzlich zur Sanierung und Abwicklung von Instituten – also Kreditinstituten und Wertpapierfirmen – anzuwenden (§ 1 BaSAG). Eine Übergangsbestimmung im BaSAG ordnet ausdrücklich an, dass die im 4. Teil des BaSAG geregelten Befugnisse und Instrumente auch auf die HETA anzuwenden sind (§ 162 Abs. 6 BaSAG).

## 2. Anwendbarkeit der BRRD auf die HETA

Die HETA unterliegt nicht nur dem Anwendungsbereich des BaSAG sondern auch jenem der BRRD. Bereits eine Interpretation des Wortsinnes des Art. 1 BRRD ergibt eindeutig, dass die HETA vom Anwendungsbereich der BRRD erfasst ist:

Die Vorschriften und Verfahren für die Sanierung und Abwicklung sind auf die Abwicklung von „*Instituten*“, die in der Union niedergelassen sind, anzuwenden (Art. 1 Abs. 1 lit. a BRRD). Ein Institut iSd BRRD ist ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma (Art. 2 Abs. 1 Z 23 BRRD). Ein Kreditinstitut ist wiederum „*ein Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren*“ (Art. 2 Abs. 1 Z 2 BRRD iVm Art. 4 Abs. 1 Z 1 VO 575/2013). Bei der Definition des Begriffs „*Kreditinstitut*“ wird daher allgemein auf die Tätigkeit abgestellt; der Wortlaut der Definition schließt es folglich von vornherein nicht aus, dass in gewissen Konstellationen eine insgesamt untergeordnete Bankentätigkeit eines Instituts für dessen Qualifizierung als Institut iSd BRRD ausreicht. In Betracht kommt dies – so auch im konkreten Fall – für die „Restzulassung“ einer Bankentätigkeit, die den Abwicklungszielen der Abbaueinheit untergeordnet ist bzw. nur diesen beschränkten Zielsetzungen dient, sofern das Institut vorher als Kreditinstitut tätig war.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass die HBlnt jedenfalls zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der BRRD im Amtsblatt der Europäischen Union, am 12.06.2014, ein Kreditinstitut iSd Art. 2 Abs. 1 Z 2 BRRD iVm Art. 4 Abs. 1 Z 1 VO 575/2013 war. Aufgrund des Deregulierungsbescheids der FMA vom 30.10.2014 im Zuge der Umsetzung des GSA endete die nach BWG erteilte Konzession der damaligen HBlnt. Der Umstand, dass die HBlnt von einer verbenden Bank zu einer Abwicklungseinheit umfunktioniert wurde, ändert jedoch nichts daran, dass auch die nunmehrige HETA ein in Abwicklung befindliches Institut iSd BRRD ist. Dass der Abbaueinheit ihre nach dem BWG erteilte Konzession genommen wird, liegt letztlich nur an ihrer Eigenschaft als Abwicklungseinheit. Der in der BRRD bzw. dem BaSAG vorgesehene Abwicklungsprozess endet nämlich nicht mit dem Entzug der Konzession, sondern dann, wenn die Abwicklungsziele erreicht sind.

Die HETA betreibt weiterhin – wenn auch in einem begrenzten Umfang – Bankgeschäfte. So kann sie aufgrund einer Legalkonzession Bank- und Leasinggeschäfte betreiben sowie

Beteiligungsankäufe und -verkäufe vornehmen, sofern dies unmittelbar oder mittelbar der Aufgabenerfüllung dient (§ 3 Abs. 4 GSA; ErläutRV 178 BlgNR XXV. GP, 13).

Darüber hinaus ist die BRRD schon dem Wortlaut nach auch auf in Abwicklung befindliche Institute anwendbar, auch wenn diese im Rahmen der Abwicklung ihre Konzession verlieren sollten oder bereits verloren haben. Art. 1 Abs. 1 BRRD spricht nämlich von der "*Sanierung und Abwicklung*" von "*Instituten*".

Der Prozess der "Abwicklung" wird nach Art. 2 Abs. 1 Z 1 BRRD als die auf ein Abwicklungsziel iSd Art. 31 Abs. 2 BRRD gerichtete Anwendung eines Abwicklungsinstruments oder eines zusätzlichen Instruments nach Art. 37 Abs. 9 BRRD definiert. Nach Art. 31 Abs. 2 BRRD anerkannte Abwicklungsziele sind – identisch mit jenen des § 48 BaSAG – die Sicherstellung der Kontinuität kritischer Funktionen, die Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Finanzstabilität, der Schutz öffentlicher Mittel durch geringere Inanspruchnahme außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, der Schutz der Einleger und Anleger sowie der Schutz der Gelder und Vermögenswerte der Kunden.

Wie im Folgenden aufgezeigt wird, handelt es sich bei der Schaffung der Abbaueinheit HETA um den ersten Schritt im Prozess der Abwicklung im Sinne der BRRD:

Die Schaffung der HETA durch das GSA erfolgte mit dem Ziel, einen "geordneten, aktiven, bestmöglichen und raschen Portfolioabbau [...] der HBInt" sicherzustellen (ErläutRV 178 BlgNR XXV. GP, 3). Im Rahmen der HETA soll folglich ein Institut (nämlich die ehemalige HBInt) abgewickelt werden. Zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen, kein Einlagengeschäft zu betreiben und keine qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut oder an einer Wertpapierfirma zu halten (§ 2 Abs. 1 GSA) veräußerte die HBInt im September und Oktober 2014 ihre Aktien an der HGAA an die FIMBAG und ihre Aktien an der Hypo Alpe-Adria Bank S.p.A. an die HBI-Bundesholding AG. Weiters zeigte der Vorstand der HBInt der FMA an, dass die HBInt kein Einlagengeschäft mehr betreibt, was vom Bankprüfer bestätigt wurde. Am 30.10.2014 wurde der Firmenwortlaut der HBInt in HETA ASSET RESOLUTION AG geändert und die Aufgabe der Gesellschaft den Vorgaben des GSA angepasst.

Daraufhin erließ die FMA – wie im GSA vorgesehen – am 30.10.2014 einen Bescheid, mit dem das Erlöschen der Konzession zum Betrieb von Bankgeschäften der HBInt festgestellt wurde; die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 GSA waren erfüllt und die HBInt wird seither als Abbaueinheit iSd § 3 GSA fortgeführt.

Bei der Schaffung der Abbaueinheit HETA handelte es sich um die vorweggenommene Anwendung eines Abwicklungsinstruments im Sinne der BRRD, nämlich eine Ausgliederung von Vermögenswerten (Art. 42 BRRD). Die Schaffung einer Abbaueinheit durch den Deregulierungsbescheid vom 30.10.2014 iVm dem GSA ist als (erster Schritt) einer Abwicklung eines Kreditinstitutes (nämlich der HBInt) anzusehen, weshalb bereits aufgrund einer Wortsinninterpretation von Art. 1 Abs. 1 iVm Art. 2 Abs. 1 Z 1 BRRD kein Zweifel besteht, dass die HETA von deren Anwendungsbereich erfasst ist.

Die Anwendbarkeit der BRRD auf die HETA wird durch eine teleologische Interpretation der BRRD bestätigt:

Die Erwägungsgründe der BRRD sprechen deutlich dafür, dass auch in Abwicklung befindliche Institute vom Anwendungsbereich der BRRD erfasst sind. Die deklarierten Ziele der BRRD können nur erreicht werden, wenn der Anwendungsbereich der BRRD auch ehemalige Institute umfasst, die erst infolge von angeordneten Abwicklungsmaßnahmen ihre Institutseigenschaft verloren haben. So wird als Zielsetzung der BRRD die Schaffung eines glaubwürdigen Sanierungs- und Abwicklungsrahmens für den wirksamen Umgang mit unsoliden oder ausfallenden Kreditinstituten und Wertpapierfirmen festgehalten (Erwägungsgrund 1 BRRD). Um ein Scheitern mit Konsequenzen für die Gesamtwirtschaft abzuwenden, muss einer Finanzkrise mit Maßnahmen begegnet werden, die darauf ausgerichtet sind, den Zugang zu Liquidität sicherzustellen, wobei für alle Kreditinstitute, die im Übrigen solvent sind, gleichwertige Bedingungen gelten müssen (Erwägungsgrund 2 BRRD). Folglich bedarf es eines Regelwerks, mit dem den Behörden ein „zuverlässiges Instrumentarium“ an die Hand gegeben wird, das ihnen eine „rechtzeitige und rasche Intervention“ bei einem unsoliden oder ausfallenden Institut ermöglicht. Dabei soll der Fortbestand der kritischen Finanz- und Wirtschaftsfunktionen des Instituts sichergestellt und gleichzeitig die Auswirkungen des Ausfalls eines Instituts auf die Wirtschaft und das Finanzsystem so gering wie möglich gehalten werden. Durch das Regelwerk sollte sichergestellt werden, dass die Verluste zunächst von den Anteilseignern und erst danach von den Gläubigern getragen werden, dies unter der Voraussetzung, dass kein Gläubiger größere Verluste trägt als er im Fall einer Liquidation des Instituts im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens zu tragen gehabt hätte. Diese Ziele sollten eine Destabilisierung der Finanzmärkte verhindern helfen und die Kosten für die Steuerzahler so gering wie möglich halten (Erwägungsgrund 5 BRRD).

Wäre der Anwendungsbereich der BRRD ausschließlich auf Kreditinstitute mit aufrechter Konzession zur Durchführung von Einlagen- und Kreditgeschäften beschränkt, so würde dies den klar deklarierten Zielen der BRRD zuwiderlaufen. Denn gerade im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abwicklung eines (ehemaligen) Instituts sind die Abwicklungsinstrumente der BRRD unerlässlich, um die oben genannten Ziele der BRRD zu erreichen. Im Lichte der Zielsetzungen der BRRD besteht deren Einhaltung jedenfalls über den Zeitpunkt hinaus, zudem betroffene Institute Einlagen- und Kreditgeschäfte vornehmen dürfen. Vielmehr ist die Einhaltung der Ziele gerade dann wesentlich, wenn die Bankgeschäfte eingestellt und die ordnungsgemäße Abwicklung eingeleitet wurde. Eine gegenteilige Argumentation würde zu dem fragwürdigen Ergebnis führen, dass Institute das Einlagen- und Kreditgeschäft möglichst lange fortführen müssten, um unter den Anwendungsbereich der BRRD mit allen damit verbundenen Konsequenzen (wie EU-weite Anerkennung) zu fallen. Das würde aber jedenfalls in jenen Fällen die Ziele der BRRD vereiteln, in denen die möglichst rasche Setzung von Abwicklungsmaßnahmen weit mehr den Interessen der Gläubiger, der möglichst weitgehenden Schonung staatlicher Haushalte sowie der Vermeidung einer Destabilisierung der Finanzmärkte entsprechen würde als eine erzwungene Fortführung der Einlagen- und Kreditgeschäfte. Die Ziele der BRRD verlangen gerade in solchen Situationen die möglichst rasche Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen, die eine Fortführung der Bankgeschäfte untersagen und eine bestmögliche Verwertung des vorhandenen Vermögens im Interesse der Gläubiger, des Staatshaushaltes und letztlich auch der Stabilität der Finanzmärkte sicherstellen. So wird bereits in der BRRD selbst betont, dass das Abwicklungsregime ein „rechtzeitiges“ Eintreten in die Abwicklung vorsehen soll (Erwägungsgrund 41 BRRD).

Für die Anwendbarkeit der BRRD auf die HETA spricht schließlich auch eine systematische Interpretation von Art. 1 Abs. 1 BRRD:

Unter Bedachtnahme auf die in Art. 37 BRRD geregelten Abwicklungsinstrumente. Konkret betrifft dies die "Ausgliederung von Vermögenswerten", deren Zweck gemäß Art. 42 Abs. 2 BRRD die Vermögensverwaltung im Hinblick auf eine Maximierung der Vermögenswerte bis zu späteren Veräußerung oder Liquidation besteht. Voraussetzung für die Anwendung dieses Abwicklungsinstruments ist gemäß Art. 37 Abs. 5 BRRD, dass es gemeinsam mit einem anderen Abwicklungsinstrument zur Anwendung kommt. Dagegen ist an keiner Stelle der BRRD davon die Rede, dass die Aufrechterhaltung des Einlagengeschäfts Voraussetzung für die Anwendung der "Ausgliederung von Vermögenswerten" sein sollte. Art. 42 Abs. 3 BRRD stellt bei der "Ausgliederung von Vermögenswerten" (anders als etwa beim Brückeninstitut) auch nicht auf die Fortführung kritischer Funktionen, sondern auf die Verwaltung der Vermögenswerte im Hinblick auf deren bestmögliche Veräußerung oder geordnete Liquidation ab. Eine Fortführung des Einlagengeschäfts ist daher keine Voraussetzung für die Anwendung dieses Abwicklungsinstruments. Ganz im Gegenteil ist zu betonen, dass eine Fortführung des Einlagengeschäftes dem Sinn und Zweck dieses Abwicklungsinstruments zuwiderlaufen würde, wenn dadurch eine Maximierung der Vermögenswerte nicht zu erwarten oder gar gefährdet wäre. Art. 37 Abs. 5 BRRD zeigt eindeutig, dass die BRRD ein Abwicklungsregime schaffen will, dessen einzelne Elemente miteinander zusammenhängen.

Die BRRD betrachtet die Abwicklung als Prozess und stellt gerade nicht streng auf den Zeitpunkt des Verlustes der Zulassung der Bankkonzession ab. Dies ergibt sich auch aus der Betrachtung der Voraussetzungen für die Anwendung einer Abwicklungsmaßnahme. Art. 32 Abs. 1 lit. a BRRD sieht vor, dass unter anderem Abwicklungsmaßnahmen nur dann zu treffen sind, wenn die zuständige Behörde nach Anhörung der Abwicklungsbehörde bzw. die Abwicklungsbehörde nach Anhörung der zuständigen Behörde festgestellt, dass das Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt. Letzteres ist nach Art. 32 Abs. 4 lit. a BRRD dann anzunehmen, wenn ein Institut gegen Anforderungen einer dauerhaften Zulassung derart verstößt, dass der Verlust der Zulassung gerechtfertigt wäre bzw. dies in naher Zukunft der Fall sein könnte. Hieraus ergibt sich jedoch lediglich, dass zum Zeitpunkt der Prüfung der Voraussetzungen für den Einsatz von Abwicklungsmaßnahmen ein Institut über eine Zulassung verfügen muss; im Folgenden muss aber dies aufgrund der BRRD nicht für jede Anwendung einer Abwicklungsmaßnahme erneut festgestellt werden, d.h. auch nicht unbedingt stets eine Zulassung für das betroffene Institut vorliegen.

Darüber hinaus besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den unionsrechtlichen Regelungen bezüglich der Abwicklung und den Vorgaben zur Erteilung einer Konzession. Die BRRD schafft zu diesem Zweck keine ausdrückliche Verbindung zum aufsichtsrechtlichen Regime der Verordnung EU Nr. 575/2013.

Eine Wortsinninterpretation, eine systematische sowie eine teleologische Auslegung der BRRD kommen somit zu dem Ergebnis, dass der Anwendungsbereich der BRRD auch die Abwicklung ehemaliger Kreditinstitute, insbesondere die HETA, umfasst.

Des Weiteren spricht auch der europarechtliche Grundsatz des *effet utile* für eine Anwendbarkeit der BRRD auf die HETA: Nach dem Grundsatz des *effet utile* („Sperrwirkung“) dürfen Mitgliedstaaten keine Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die Ziele von erlassenen EU-

Richtlinien zu vereiteln (vgl. EuGH 18.12.1997, Rs C-129/96 Inter-Environnement Wallonie). Der österreichische Gesetzgeber war demnach verpflichtet, bei der Umsetzung der BRRD ins nationale Recht sicherzustellen, dass auch Unternehmen rechtlich erfasst werden, bei denen bereits erste Schritte eines Abwicklungsprozesses, die auch den Verlust der Konzession umfassen können, erfolgt sind, und deren Situation zugleich eine typische Gefahrenlage schafft, auf deren Bewältigung die BRRD abzielt.

Die BRRD wurde am 12.06.2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, trat am 02.07.2014 in Kraft und war bis zum 31.12.2014 in nationales Recht umzusetzen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens am 02.07.2014 war die Rechtsvorgängerin der HETA, die HBInt, ein CRR-Kreditinstitut gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und fiel damit in den Anwendungsbereich der BRRD.

Am 31.07.2014 wurde das GSA mit BGBl. I Nr. 51/2014 kundgemacht und trat am darauffolgenden Tag in Kraft. Die Vorschriften des GSA zur Reorganisation und zur Abwicklung der HBInt dienen der Errichtung der HETA als Abbaueinheit und der Beendigung der Konzession als CRR-Kreditinstitut, lassen aber den Anwendungsbereich der BRRD auf die HBInt unberührt. In Kenntnis der unionsrechtlichen Vorgaben hat der österreichische Gesetzgeber mit der Erlassung des GSA nämlich der Umsetzung der BRRD teilweise vorgegriffen. Im Rahmen des Abwicklungsinstruments der Ausgliederung von Vermögenswerten können die zuständigen Behörden Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Institutes auf eine oder mehrere eigens für die Vermögensverwaltung eingerichtete Zweckgesellschaft übertragen (Art. 42 Abs. 1 BRRD). Durch Erlassung des GSA wurde mit der HETA eine Abbaueinheit geschaffen, die den unionsrechtlichen Vorgaben der BRRD entspricht. Mit diesem Schritt wurde die Abwicklung der HBInt eingeleitet.

Die BRRD sieht grundsätzlich die Anwendung der Abwicklungsbefugnisse und -instrumente zeitgleich oder vor Anwendung des Instruments der Ausgliederung von Vermögenswerten vor. Eine kombinierte Anwendung des Abwicklungsinstruments der Gläubigerbeteiligung mit der Ausgliederung von Vermögenswerten (wie z.B. einer Abbaueinheit, Art. 40 BRRD) ist nach der BRRD somit grundsätzlich möglich. Nach der BRRD gelangen beide Abwicklungsinstrumente zeitgleich zur Anwendung, wobei das Instrument der Gläubigerbeteiligung der Kapitalisierung der Abbaueinheit dient, welche – wie in dem Fall der HETA – keine CRR-Konzession unter BRRD hätte (im Unterscheid zu einem Brückeninstitut nach Art. 40 BRRD). Im Fall der HETA war es jedoch erforderlich, diese beiden Abwicklungsinstrumente zu getrennten Zeitpunkten durchzuführen. Dies aus folgenden Gründen:

Die Republik Österreich musste ihre Verpflichtungen aus dem Beschluss der Kommission vom 03.09.2013 - Staatliche Beihilfe SA.32554 (09/C) - Umstrukturierungsbeihilfe Österreichs für die Hypo Group Alpe Adria (Commission Decision 2014/341/EU; im Folgenden: Beihilfenbeschluss der Kommission) bereits bevor eine vollständige Umsetzung der BRRD erfolgt war, erfüllen. Um diesen europarechtlichen Verpflichtungen gerecht zu werden, war es geradezu notwendig, zeitnah Maßnahmen zu ergreifen. Österreich musste gewährleisten, den am 29.06.2013 vorgelegten und am 27.08.2013 ergänzten Abwicklungsplan vollständig umzusetzen (Art. 2 der Commission Decision 2014/341/EU). Der Plan sieht die Veräußerung der marktfähigen Einheiten, der HGAA und des SEE-Netzwerks, über ein öffentliches Verkaufsverfahren bis spätestens Ende Juni 2015 vor. Alle verbleibenden Teile müssen Gegenstand eines kontrollierten und geordneten

Abwicklungsprozesses sein (Erwägungsgrund 109 Beihilfenbeschluss der Kommission). Dem Abwicklungsplan zufolge sollen bestimmte Vermögenswerte aus den zu veräußernden marktfähigen Einheiten ausgegliedert werden (Erwägungsgrund 116 Beihilfenbeschluss der Kommission). Zum damaligen Zeitpunkt war es jedoch aufgrund der mangelnden Umsetzung der Abwicklungsinstrumente und -befugnisse der BRRD erforderlich, noch vor Ablauf der Umsetzungsfrist der BRRD eine gesetzliche Grundlage für den Beginn des Abwicklungsprozesses der HBInt zu schaffen.

Als erster Schritt wurde somit durch die Bestimmungen des GSA die CRR-Konzession des Instituts (HBInt) beendet und eine Abbaueinheit (HETA) geschaffen. Wäre diese erste Abwicklungsmaßnahme unterlassen worden, wäre eine Abwicklung der HBInt erst nach dem 01.01.2015, nämlich nach Umsetzung der BRRD, sohin entgegen dem Beihilfenbeschluss der Kommission möglich gewesen. Um eine „Fortsetzung“ der Abwicklung der HETA zu gewährleisten, war es somit erforderlich, die mit dem GSA geschaffene Abbaueinheit den Abwicklungsbestimmungen des BaSAG, durch welches die BRRD national umgesetzt wurde, zu unterstellen. Dadurch wurde auch eine Gleichbehandlung mit zukünftigen Abwicklungsfällen sichergestellt und ein Sonderregime vermieden.

Die klarstellende Einbeziehung der HETA in das allgemeine Bankenabwicklungsregime des BaSAG mittels § 162 Abs. 6 BaSAG war der logische zweite Schritt. § 162 Abs. 6 BaSAG ist somit rein formalistischer Natur und stellt keine nationale Erstreckung der BRRD dar, da die HETA, wie bereits ausgeführt, vom Anwendungsbereich der BRRD erfasst ist. Die Einbeziehung in das BaSAG erwies sich jedoch insbesondere vor dem Hintergrund des Gleichheitssatzes als notwendig, wie in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des BaSAG ausgeführt wurde: *„Da die Abbaugesellschaft und die Abbaueinheit gemäß § 2 GSA keine Institute gemäß § 1 BaSAG sind, wären sie vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht erfasst. Es erscheint jedoch im Sinne der Zielsetzungen der BRRD und des BaSAG sachgerecht, dass die im 4. Teil des BaSAG geregelten Befugnisse und Instrumente auf die Abbaugesellschaft und die Abbaueinheit gemäß § 2 GSA anwendbar sind. Erforderlichenfalls kann daher eine Abwicklung, gegebenenfalls unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen, vorgenommen werden.“* (ErläutRV 361 BlgNR XXV. GP, 30).

Die Anwendung des BaSAG auf die HETA gemäß § 162 Abs. 6 BaSAG war somit aufgrund der Eigenschaft der HBInt als CRR-Kreditinstitut zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der BRRD geboten.

Auch wenn die HETA nicht mehr über eine Konzession nach § 1 Abs. 1 BWG für den Betrieb des Einlagengeschäfts verfügt, so betreibt sie dennoch kreditinstitutsähnliche Geschäfte wie Derivatgeschäfte, die Vergabe von Refinanzierungslinien an ihre Töchter und das Halten von Interbankenguthaben. Gemäß § 3 Abs. 4 GSA darf die HETA als Abbaueinheit zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Bank- und Leasinggeschäfte betreiben, Beteiligungsankäufe und -verkäufe vornehmen sowie Hilfsgeschäfte erbringen, sofern die Erbringung dieser Geschäfte der Aufgabenerfüllung dient. Es handelt sich dabei um eine Legalkonzession. In materieller Hinsicht erfüllt die HETA damit auch nach Erlöschen ihrer Konzession gemäß § 1 Abs. 1 BWG weiterhin Funktionen im Bereich kreditinstitutsähnlicher Geschäfte, die geeignet sind, die Stabilität der Finanzmärkte eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der EU zu gefährden. Um dem von der BRRD verfolgten Ziel nach dem Grundsatz des *effet utile* Rechnung zu tragen, war es daher geboten, die HETA in das Abwicklungsregime des BaSAG einzubeziehen.

Diese beiden Maßnahmen – die Schaffung der HETA als Abbaueinheit einerseits und die Erstreckung der Fälligkeit der Verbindlichkeiten durch Mandatsbescheid der FMA andererseits – stellen einander ergänzende (Teil-)Maßnahmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsprozesses der HETA dar.

Im Lichte des Grundsatzes des *effet utile* kann es freilich keinen Unterschied machen, ob (Teil-)Maßnahmen im Rahmen einer einheitlichen Abwicklung zur gleichen Zeit oder – wie im gegenständlichen Fall – zeitlich aufeinander folgend gesetzt werden. Die vorgezogene Schaffung einer Abbaueinheit durch das GSA kann somit der zeitlich nachgelagerten Einbeziehung dieser Abbaueinheit in den Anwendungsbereich des BaSAG nicht entgegen stehen, zumal der Anwendungsbereich der BRRD, wie oben ausgeführt, bereits zu deren Veröffentlichung sowie zu deren Inkrafttreten eröffnet war.

Eine Konsequenz der Anwendbarkeit der BRRD auf den Abwicklungsprozess der HETA ist die grenzüberschreitende Wirkung von Abwicklungsmaßnahmen. Mit Art. 117 BRRD wurde Art. 1 der RL 2001/24/EG (Sanierungsrichtlinie) um folgenden Absatz 4 ergänzt: „Im Fall einer Anwendung der Abwicklungsinstrumente und einer Ausübung der Abwicklungsbefugnisse gemäß der BRRD des Europäischen Parlaments und des Rates gilt die vorliegende Richtlinie darüber hinaus für die in den Anwendungsbereich der BRRD fallenden Finanzinstitute, Firmen und Mutterunternehmen.“ Darüber hinaus fügt die BRRD dem Begriff der Sanierungsmaßnahmen in Art. 2 der Sanierungsrichtlinie die Kategorie der Abwicklungsmaßnahmen der BRRD hinzu, die nunmehr als erweiterter Begriff der Sanierungsmaßnahmen zu verstehen sind, denen allen die in der Sanierungsrichtlinie vorgesehenen Rechtswirkungen zukommen, so insbesondere die Anerkennungspflicht in anderen Mitgliedstaaten nach Art. 3 Abs. 2 der Sanierungsrichtlinie.

Demnach sind Sanierungsmaßnahmen in der gesamten Gemeinschaft ohne weitere Formalität uneingeschränkt wirksam, und zwar auch gegenüber Dritten in anderen Mitgliedstaaten, selbst wenn nach den für diese geltenden Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats solche Maßnahmen nicht vorgesehen sind, oder ihre Durchführung von Voraussetzungen abhängig gemacht wird, die nicht erfüllt sind. Die Sanierungsmaßnahmen sind in der gesamten Gemeinschaft wirksam, sobald sie in dem Mitgliedstaat, in dem sie getroffen wurden, wirksam sind.

Den Vorbringen der Vorstellungswerber im Zusammenhang mit der Anwendbarkeit der BRRD auf die HETA ist insbesondere Folgendes entgegenzuhalten: Die Ausführungen der Vorstellungswerber, dass der Mandatsbescheid vom 01.03.2015 unionsrechtlich sei, da die BRRD auf die HETA nicht anwendbar sei, sind unrichtig. Wie bereits dargestellt wurde, war die Einbeziehung der HETA in den 4. Teil des BaSAG vielmehr sogar unionsrechtlich geboten:

Wenn die Vorstellungswerber daher vorbringen, der Erwägungsgrund 11 der BRRD regelt, dass Abwicklungsinstrumente nur auf CRR- bzw. CRD-Institute anwendbar sein sollen und die HETA kein solches Institut sei, so ist Folgendes entgegenzuhalten:

In Erwägungsgrund 11 BRRD wird angeführt, dass „um die Kohärenz mit den vorhandenen Unionsrechtsvorschriften auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen und das höchstmögliche Niveau an Finanzstabilität für alle Institute sicherzustellen“, die Abwicklungsregelung für Institute gelten sollte, „die den Aufsichtsanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (1) und der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen

*Parlaments und des Rates (2) unterliegen.“* Damit wird nur zum Ausdruck gebracht, dass die BRRD insoweit eine Ergänzung der aufsichtsrechtlichen Regelungen der EU für Kreditinstitute darstellt, um gemeinsam mit diesen Vorschriften einer Destabilisierung der Finanzmärkte entgegenzuwirken. Dass die BRRD auf die Abwicklung solcher Institute nicht anwendbar sei, die im Laufe des Abwicklungsprozesses ihre Konzession zum Betrieb von Bankgeschäften verlieren, ist daraus nicht ableitbar. Eine abweichende Argumentation wäre – wie bereits dargestellt – mit den in den Erwägungsgründen festgelegten Zielen der BRRD nicht vereinbar. In diesem Sinne wird auch in Erwägungsgrund 11 BRRD betont, dass die Krise gezeigt habe, *„dass die Insolvenz eines einer Gruppe angehörenden Unternehmens rasch die Solvenz der gesamten Gruppe beeinträchtigen und folglich sogar ihre eigene systemische Auswirkung haben kann. Die Behörden sollten deshalb über wirksame Handlungsmöglichkeiten im Fall dieser Unternehmen verfügen, um Ansteckung zu verhindern und einen kohärenten Abwicklungsplan für die gesamte Gruppe auszuarbeiten, da die Insolvenz eines einer Gruppe angehörenden Unternehmens rasch die Solvenz der gesamten Gruppe beeinträchtigen könnte.“* Es wird somit wiederum die Wichtigkeit der raschen Vermeidung von Ansteckungseffekten auf gruppenangehörige Institute betont. Ein rasches Handeln der Behörde (im Sinne einer vorgezogenen Abwicklung der HBInt) war somit geradezu wesentlich, um den Zielen der BRRD gerecht zu werden. An dieser Stelle wird somit wiederum klar ersichtlich, dass eine Argumentation dahingehend, dass die HETA nur dann in den Anwendungsbereich der BRRD fallen würde, wenn diese ihre Bankgeschäfte erst verzögert, nämlich nach dem 01.01.2015 eingestellt hätte, den klar definierten Zielen der BRRD entgegen steht und eine solche Vorgehensweise europarechtswidrig gewesen wäre.

Im vorliegenden Fall ist die HBInt bzw. die HETA – wie bereits ausführlich dargestellt – vom Anwendungsbereich der BRRD erfasst, sodass § 162 Abs. 6 BaSAG lediglich klarstellende Wirkung hat und keine Erstreckung des Anwendungsbereichs der BRRD darstellt. § 162 Abs. 6 BaSAG ist somit – entgegen den Ausführungen der Vorstellungswerber – auch keine überschießende nationale Regelung im Widerspruch zur BRRD. Die Anwendung des BaSAG auf die HETA durch die FMA erfolgte daher in Erfüllung des verfassungsrechtlich verankerten Legalitätsprinzips (Art 18 B-VG) sowie in unionsrechts- und verfassungskonformer Auslegung.

Den Ausführungen der Vorstellungswerber, dass die HETA kein verbleibender Teil eines Instituts gemäß BRRD sei, ist Folgendes entgegenzuhalten:

Die HETA wurde als Abbaueinheit iSd GSA geschaffen, entspricht jedoch einer Abbaueinheit nach § 83 Abs. 2 BaSAG. Ein Unterschied in der gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung kann keinen normativ relevanten Unterschied darstellen. Es spielt gemessen am Regelungszweck der BRRD daher keine Rolle, ob eine Ausgliederung der „gesunden“ Unternehmensteile auf einen anderen Rechtsträger erfolgt (vgl. § 1 Abs. 1 GSA), um dann mit dem verbleibenden „Rest“ eine Abbaueinheit iSd GSA zu betreiben, oder ob eine Ausgliederung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten auf eine zu errichtende Abbaueinheit (vgl. § 82 BaSAG) erfolgt.

### 3. Zuständigkeit der FMA

Die Zuständigkeit der FMA als Abwicklungsbehörde ergibt sich aus § 3 BaSAG. Die Trennung der Funktionen der Aufsichts- und der Abwicklungsbehörden (Art. 3 Abs. 3 BRRD) wurde in Österreich in § 3 Abs. 3 BaSAG umgesetzt: *„Die FMA hat für die Erfüllung ihrer Aufgaben als*



*Abwicklungsbehörde gemäß Abs. 1 eine eigene Organisationseinheit innerhalb ihrer Organisationsstruktur zu bilden. Dabei hat die FMA im Rahmen ihrer Aufbauorganisation sicherzustellen, dass diese Organisationseinheit operativ gänzlich unabhängig von allen anderen Organisationseinheiten der FMA handeln kann und keine Interessenkonflikte zwischen der Abwicklungstätigkeit und der im FMABG festgelegten sonstigen Tätigkeiten der FMA auftreten können. Der Leiter der mit der Abwicklungstätigkeit betrauten Organisationseinheit ist im Rahmen der Aufbauorganisation direkt dem Vorstand der FMA zu unterstellen und nur diesem gegenüber berichtspflichtig. Die FMA hat sicherzustellen, dass Mitarbeiter der mit der Abwicklungstätigkeit betrauten Organisationseinheit nicht zeitgleich Funktionen oder Aufgaben im Rahmen sonstiger im FMABG festgelegten Tätigkeiten der FMA wahrnehmen.“*

Die Erläuternden Bemerkungen zu § 3 Abs. 3 BaSAG lauten wie folgt: „Abs. 1 setzt Art. 3 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2014/59/EU um. Bei der Begrifflichkeit „Abwicklungsbehörde“, die überall dort verwendet wird, wo auch die Richtlinie 2014/59/EU die Formulierung „Abwicklungsbehörde“ verwendet, handelt es sich nur um eine gesetzesinterne Bezeichnung für die FMA. Diese Umsetzungstechnik wird angewandt, um sicherzustellen, dass die spezielle, in Abs. 3 angeordnete organisatorische Struktur bei jeglicher Ausübung von abwicklungsbehördlichen Aufgaben, Befugnisse und Pflichten durch die FMA zur Anwendung kommt und diese Anwendungsfälle auch klar aus dem Gesetz ersichtlich sind. Die FMA tritt auch in jenen Fällen, in denen sie in diesem Bundesgesetz als „Abwicklungsbehörde“ bezeichnet wird, entsprechend ihrer formalen Behördenbezeichnung nach außen hin stets als – durch ihren Vorstand vertretene – FMA auf und ist das auf sie als Anstalt öffentlichen Rechts anwendbare Recht, insbesondere das FMABG, auch in diesen Fällen vollumfänglich anwendbar. Soweit in diesem Bundesgesetz eine Interaktion zwischen FMA und Abwicklungsbehörde (Übermittlung von Informationen, Anhörung, etc.) angeordnet wird, gilt diese Verpflichtung bei Identität der Behörden (das heißt in Fällen, in denen die EZB keine direkte Aufsicht ausübt, und daher die FMA sowohl zuständige Behörde als auch Abwicklungsbehörde ist) als erfüllt, wenn der Vorstand der FMA sicherstellt, dass die jeweilige Interaktion zwischen der gemäß Abs. 3 einzurichtenden Organisationseinheit und den für die prudentielle Beaufsichtigung zuständigen Organisationseinheiten stattfindet“ (ErläutRV 361 BlgNR XXV. GP, 3).

Daraus ergibt sich, dass bei Umsetzung der BRRD in Österreich die vorgesehene Trennung erfolgte.

#### 4. Maßgeblicher Zeitpunkt des Vorliegens der Abwicklungsvoraussetzungen

Das BaSAG sieht vor, dass die FMA das Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen entweder von Amts wegen zu prüfen hat oder nachdem ein Institut den (drohenden) Ausfall angezeigt hat (§ 115 Abs. 1 BaSAG). Das Ergebnis dieser Prüfung und die geplante weitere Vorgehensweise sind zu dokumentieren (§ 115 Abs. 3 BaSAG). Dieser Prüfschritt ist Teil der internen behördlichen Willensbildung (ErlRV 361 BlgNR XXV. GP, 20).

Die HETA zeigte am 27.02.2015 der FMA gemäß § 114 Abs. 1 iVm § 51 Abs. 1 Z 3 BaSAG an, dass der Ausfall der HETA wahrscheinlich sei, weil objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die HETA in naher Zukunft nicht mehr in der Lage sein werde, ihre fälligen Schulden und Verbindlichkeiten zu begleichen. Die FMA bejahte nach einer Prüfung gemäß § 115 BaSAG das

Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen und ergriff am 01.03.2015 eine erste Abwicklungsmaßnahme (Fälligkeitsänderung der Verbindlichkeiten).

Grundsätzlich ist einem Bescheid die entscheidungsrelevante Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheids zugrunde zu legen. Ein anderer Zeitpunkt als der für die Erlassung des Bescheids maßgeblichen Sach- und Rechtslage ist dann heranzuziehen, wenn dies die materiengesetzlichen Bestimmungen (VwGH 2001/09/0072) vorsehen, bzw. wenn sich aus dem Regelungstatbestand ergibt, dass auf einen bestimmten Stichtag (VwSlg 15642 A/2001) oder einen (in der Regel vollständig in der Vergangenheit liegenden) Zeitraum (VwGH 82/11/0270) abzustellen ist („Stichtagsbezogenheit“ des Verfahrensgegenstandes [*Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rz 911]).

Für das allgemeine Mandatsverfahren gilt, dass der Prozessgegenstand des Vorstellungsverfahrens der Mandatsbescheid ist, der durch den Vorstellungsbescheid ersetzt wird. Es ist bescheidmäßig neu zu entscheiden, dh auszusprechen, ob (inwieweit) das Mandat aufrecht bleibt oder behoben bzw. abgeändert wird (*Hengstschläger/Leeb*, AVG<sup>2</sup>, § 57, Rz 48ff).

Der VwGH hat judiziert, dass der Vorstellungsbehörde insofern (z.B. bei der „nachträglichen“ Bestätigung der Entziehung der Lenkberechtigung) keine reformatorische, sondern (lediglich) eine Kontrollfunktion zukommt, die (anders als die reformatorische Funktion) auf Grund der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung des Mandatsbescheids auszuüben ist (vgl. VwGH 2.5.1984, 82/11/0200; 17.11.1992, 92/11/0082).

Daher ist auch im Vorstellungsbescheid betreffend die Abwicklungsvoraussetzungen nach wie vor auf den 01.03.2015 abzustellen.

## 5. Abwicklungsvoraussetzungen

### 5.1. Zu Ziffer 1 (Ausfall oder wahrscheinlicher Ausfall)

Gemäß § 51 Abs. 1 Z 3 BaSAG liegt der Ausfall oder wahrscheinliche Ausfall eines Instituts unter anderem dann vor, wenn ein Institut nicht in der Lage ist, seine Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, oder es liegen objektive Anhaltspunkte vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird. Der Tatbestand des § 51 Abs. 1 Z 3 BaSAG stellt auf das Vorliegen objektiver Anhaltspunkte ab.

Auf Basis der Anzeige der HETA, die das Fälligkeitsprofil der Schuldtitel und die Liquiditätsplanung der HETA enthält, war davon auszugehen, dass die Zahlungsunfähigkeit im Jahr 2016 eintreten wird. Dies allein hätte bereits ausgereicht, die Zahlungsunfähigkeit in naher Zukunft iSd § 51 Abs. 1 Z 3 BaSAG zu begründen.

Verschärft wurde die Lage zusätzlich dadurch, dass basierend auf der Erklärung der Eigentümerin, keine weiteren Kapital- und Liquiditätsmaßnahmen zu setzen, der Vorstand der HETA erklärt hat, bereits die mit 02.03.2015 fällig werdenden Verbindlichkeiten nicht mehr zu bedienen.

Die Argumente der Vorstellungswerber zum Ausfall oder wahrscheinlichen Ausfall gehen aus dem Grund ins Leere, da der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit in naher Zukunft auf die Ergebnisse des Berichts über die Validierung der vorläufigen Bewertung der Vermögenswerte und

Verbindlichkeiten der HETA durch die BDO vom 21.01.2016 (ON 71) gemäß § 57 BaSAG gestützt werden kann und diese plausibilisiert wurden. Die hier wesentlichen Aussagen lauten wie folgt:

- Zur Überschuldung (ON 71 S. 59f):

*„Hinsichtlich der Vermögenslage ging der Vorstand der HETA bereits im Februar 2015 von einer vermögensmäßigen Unterdeckung der HETA in einer Bandbreite von rund MEUR 4.000 bis 7.600 aus.*

*Gemäß den vorläufigen Ergebnissen des AQR bezifferte der Vorstand der HETA die zu erwartende Verminderung des Vermögens unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastungen und Transaktionskosten mit MEUR 5.700 (most realistic) in einer Bandbreite von MEUR -5.100 bis -8.700. Auf Basis der vorläufigen Ergebnisse des AQR und der Berechnungen des Vorstandes der HETA war davon auszugehen, dass am 28.02.2015 eine Überschuldung der HETA bereits eingetreten war.*

*Die Richtigkeit der am 28.02.2015 vorgenommenen Einschätzung wird durch einen Vergleich der Aktiva und Passiva der HETA im nach abgeschlossenen AQR erstellten Interimsabschluss zum 01.03.2015 bestätigt.*

*Eine rechnerische Überschuldung liegt bei einem Überwiegen der Verbindlichkeiten gegenüber den bewerteten Vermögenswerten vor. Nach der insolvenzrechtlichen Judikatur gilt eine Gesellschaft dann als überschuldet, wenn das Aktivvermögen unter Berücksichtigung etwaiger stiller Reserven und ihrer voraussichtlichen Verwertungsmöglichkeiten (Liquidationswerte) nicht mehr die echten Verbindlichkeiten deckt (OGH GesRZ 1981, 183).*

*Die bei Berechnung der Überschuldung zu berücksichtigenden Verbindlichkeiten summieren sich am 01.03.2015 auf insgesamt MEUR 15.680 (inkl. Rückstellungen). Diesem Verbindlichkeitenstand steht zum 01.03.2015 ein bewertetes Vermögen in Höhe von MEUR 9.618 gegenüber. Zum 01.03.2015 liegt somit eine Unterdeckung in Höhe von MEUR 6.062 vor.*

*Angesicht des geänderten Geschäftszwecks „Abbautätigkeit“ wurde eine Bewertung der Vermögenspositionen zur Ermittlung von derzeit erzielbaren Verkaufserlösen aus Investorensicht durchgeführt („Asset Quality Review“). Der AQR diente zur Ermittlung von voraussichtlichen Verwertungsmöglichkeiten, weshalb die festzustellenden Vermögenswerte zu Liquidationswerten bewertet wurden. Die Neubewertung der Vermögenspositionen hatte nicht mehr nach den Going-Concern-Grundsätzen sondern im Sinne der Abbauziele nach GSA zu erfolgen.*

*Die zum 31.12.2014 sowie 01.03.2015 auf Basis des AQR festgestellten Vermögenswerte der HETA entsprechen den voraussichtlichen Verwertungsmöglichkeiten (Liquidationswerte). Die festgestellten Vermögenswerte können somit für die Feststellung einer Überschuldung herangezogen werden.*

*Da die bestehenden echten Verbindlichkeiten der HETA nicht mehr durch die per AQR festgestellten Vermögenswerte gedeckt waren, war am 01.03.2015 eine Überschuldung der Gesellschaft gegeben.“*

- Zur Zahlungsunfähigkeit (ON 71 S. 61f):

*„Auf Basis der zur Verfügung stehenden Unterlagen konnten die angegebenen Werte und die Fälligkeitsanalyse nachvollzogen werden. Es war jedoch am 28.02.2015 darauf hinzuweisen, dass in der von der HETA vorgenommenen Fälligkeitsanalyse nicht alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der HETA enthalten waren und daher die Fälligkeitsanalyse nur die wesentlichen Verpflichtungen enthält.*

*In dieser Fälligkeitsanalyse waren insbesondere jene Verbindlichkeiten in Höhe von rund MEUR 1.700, die gemäß HaaSanG per 1. August 2014 als erloschen bzw. als reduziert erklärt wurden, nicht enthalten. Dass das HaaSanG vom VfGH im Juli 2015 wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben werden würde, war am 28.02.2015 noch nicht bekannt.*

*In der am 28.02.2015 vorgelegenen Liquiditätsplanung der HETA für die Jahre 2015 – 2017 war davon auszugehen, dass spätestens im Jahr 2016 die dann fälligen Verbindlichkeiten der HETA nicht mehr ordnungsgemäß bedient werden können.*

*Auf Basis der zur Verfügung stehenden Unterlagen konnten die angegebenen Werte und die Fälligkeitsanalyse nachvollzogen werden. Es war somit zum 28.02.2015 von einer drohenden Zahlungsunfähigkeit (spätestens 2016) auszugehen.*

*Eine Zahlungsunfähigkeit liegt nach höchstgerichtlicher Judikatur grundsätzlich vor, wenn die Schuldnerin nicht im Stande ist, alle fälligen Schulden bei redlicher wirtschaftlicher Gebarung in angemessener Frist zu begleichen (OGH 1 Ob 134/07 y). Als Indiz für die Zahlungsunfähigkeit ist der Umstand zu werten, dass die Schuldnerin mehr als 5 % aller fälligen Schulden nicht begleichen kann (keine absolute für jeden Einzelfall bezogene Begrenzung) (OGH 3 Ob 99/10 w). Dieser Richtwert ist auf Grundlage der bestehenden Liquidität der HETA zum 01.03.2015 verbunden mit dem Profil der fällig werdenden Verbindlichkeiten erfüllt.*

*Die in der vorläufigen Bewertung vom 28.02.2015 getroffene Einschätzung zu einer drohenden Zahlungsunfähigkeit war richtig. Die angespannte Liquiditätssituation der HETA und das Fälligkeitsprofil der Verbindlichkeiten haben sich weitgehend bestätigt. Zudem haben sich die Verbindlichkeiten zum 01.03.2015 aufgrund von erst im Laufe des Jahres 2015 eingetretenen Sachverhalten (Aufhebung HaaSanG durch VfGH im Juli 2015) nochmals insgesamt erhöht.*

*Das Tilgungsprofil der Verbindlichkeiten zeigt deutlich, dass ein Großteil der zum 01.03.2015 bestehenden Verbindlichkeiten in den Jahren 2015 – 2017 fällig wird. Die im Laufe des Jahres 2015 fällig gewordenen Verbindlichkeiten belaufen sich auf rund MEUR 3.150. Im Jahr 2016 tritt zudem bei Verbindlichkeiten in Höhe von rund MEUR 2.400 Fälligkeit ein.*

*Zukünftige Verbindlichkeiten sind bei der Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit insofern zu berücksichtigen, als eine ordnungsgemäße Wirtschaftsführung im Hinblick auf ihr Fälligkeitsdatum und Ausmaß einerseits und die künftig zu erwartende Einnahmen andererseits in den Bereich der finanziellen Vorsorge einzubeziehen gewesen wären, um eine zeitgerechte Bezahlung bewirken zu können (OLG Innsbruck EvBl. 1990/147).*

*Der Liquiditätsbestand der HETA, welcher sich aus dem Kassenbestand, den Guthaben bei Zentralnotenbanken sowie den Schuldtiteln öffentlicher Stellen, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind, zusammensetzt, betrug zum 01.03.2015 lediglich MEUR 2.737. Forderungen sind, selbst wenn sie bereits fällig sind und ihre Einbringlichkeit*

*bejaht werden kann, nicht automatisch mit bereiten Zahlungsmitteln gleichzusetzen (OLG Wien 28 R 20/00t).*

*Der Bundesminister für Finanzen informierte am 01.03.2015 den Vorstand der HETA, dass keine weiteren Maßnahmen gemäß dem Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) für die HETA ergriffen werden. Nachdem die HETA auch keine weiteren Kapitalmarktmissionen, sonstige Refinanzierungen und kein Einlagengeschäfte vornehmen kann, stand zu diesem Zeitpunkt fest, dass der Liquiditätsbestand der HETA nicht ausreichen würde, um die in näherer Zukunft fällig werdenden Verbindlichkeiten zu decken. Diese Unterdeckung hätte nicht mehr ausgeglichen werden können.*

*Berücksichtigt man die im Jahr 2015 noch erzielten Veräußerungserlöse aus dem Portfolioabbau wäre eine Bedienung der fälligen Verbindlichkeiten möglicherweise noch bis Jahresende denkbar gewesen. Spätestens im Laufe des Jahres 2016 wäre jedoch aufgrund der aufgebrauchten Liquiditätsbestände eine Zahlungsunfähigkeit unausweichlich eingetreten.*

*Auf Basis der vorgelegenen Informationen war am 28.02.2015 somit richtigerweise neben der Überschuldung der HETA auch von einer drohenden Zahlungsunfähigkeit in naher Zukunft (spätestens ab 2016) auszugehen.“*

Auf Basis der Berechnungen des Vorstandes der HETA und des Berichts über die Validierung der vorläufigen Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der HETA durch die BDO vom 21.01.2016 gemäß § 57 Abs. 1 BaSAG geht die FMA davon aus, dass eine Überschuldung der HETA zum 01.03.2015 rechnerisch vorgelegen ist.

Sofern daher keine behördlichen Maßnahmen gesetzt werden, ist neben der Überschuldung der HETA am 01.03.2015 auch von einer Zahlungsunfähigkeit in naher Zukunft (spätestens ab 2016) auszugehen. Die FMA in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde konsultierte auf der Basis dieser Feststellung die FMA in ihrer Funktion als Bankenaufsicht und es wurde gemeinschaftlich festgestellt, dass eine drohende Zahlungsunfähigkeit in naher Zukunft vorliegt und die HETA daher wahrscheinlich ausfällt.

Die Abwicklungsvoraussetzung des § 49 Abs. 1 Z 1 BaSAG ist daher im gegenständlichen Fall erfüllt.

### 5.2. Zu Ziffer 2 (keine alternativen Maßnahmen der Privatwirtschaft)

Die HETA ist eine Abbaugesellschaft gemäß § 2 GSA. Ihr Hauptzweck ist die Verwertung und der Abbau von Vermögenswerten. Ihr ist die Entgegennahme von Publikumsgebern untersagt. Ihr Hauptziel ist somit ihre geordnete langfristige Auflösung. Als einzige in Betracht kommende alternative privatwirtschaftliche Unterstützungsmaßnahme gemäß § 49 Abs. 1 Z 2 BaSAG wäre die Unterstützung durch die Eigentümerin in Frage gekommen. Der Stellungnahme der Republik Österreich als Eigentümerin, keine weitere finanzielle Unterstützung zu leisten, kommt daher zentrale Bedeutung bei der Beurteilung der Voraussetzung des § 49 Abs. 1 Z 2 BaSAG zu.

Damit bestand aus Sicht der FMA – infolge der negativen Entscheidung der Eigentümerin und der damit einhergehenden zeitnah drohenden Zahlungsunfähigkeit der HETA – nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht darauf, dass durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft (wie z.B.

Übernahme oder Kapitalbeteiligung) oder Finanzierung durch den volkswirtschaftlichen Privatsektor der Ausfall der HETA verhindert werden hätte können.

Die Abwicklungsvoraussetzung des § 49 Abs. 1 Z 2 BaSAG ist daher im gegenständlichen Fall erfüllt.

### 5.3. Zu Ziffer 3 (Abwicklungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse erforderlich)

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Z 1 und Z 2 BaSAG hat die FMA gemäß § 49 Abs. 1 Z 3 BaSAG Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf ein Institut anzuordnen, wenn diese im öffentlichen Interesse erforderlich sind. Gemäß § 49 Abs. 2 BaSAG liegt eine Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse, wenn sie für die Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und mit Blick auf diese Ziele verhältnismäßig ist und wenn dies bei einer Verwertung des Instituts im Wege eines Konkursverfahrens nicht im selben Umfang der Fall wäre.

Das öffentliche Interesse an einer Abwicklung der HETA wurde schon durch die Beschlussfassung des GSA ausgedrückt. Der Gesetzgeber ging von einer Schlechterstellung der Gläubiger im Fall einer Insolvenz gegenüber einer geordneten Abwicklung aus (ErlRV 178 BlgNR XXV. GP, 13).

Im Normenkontrollverfahren erachtete der VfGH betreffend HaaSanG und HaaSanV ein öffentliches Interesse von erheblichem Gewicht an einer Abwicklung mit folgender Begründung als gegeben:

*„Der Gesetzgeber begründet das öffentliche Interesse am Erlöschen der Nachrangverbindlichkeiten gemäß § 3 Satz 1 HaaSanG zusammengefasst mit folgender Argumentation: Angesichts der Alternativen zwischen einer Insolvenz der (ehemaligen) Hypo Alpe-Adria-Bank International AG und der Abwicklung dieser Bank im Wege der Aufspaltung in eine Abbaueinheit, die HETA Asset Resolution AG, und in als Kreditinstitute weiterzuführende Gesellschaften habe sich der Gesetzgeber für das ‚Abwicklungsmodell‘ entschieden. Dies aus mehreren Gründen, nämlich weil auf diese Weise die finanzielle Belastung des Bundes prognostizierter weise geringer ausfallen würde, weil die Funktionsfähigkeit des österreichischen Bankenmarktes erhalten bliebe und eine Reihe unvorhersehbarer Risiken und damit verbundener volkswirtschaftlicher Kosten – jedenfalls im weitergehenden Ausmaß – vermieden werden könnten. Eine die Struktur bei der (ehemaligen) Hypo Alpe-Adria-Bank International AG, die eigenständig nicht weiter überlebensfähig gewesen und etwa von Seiten der OeNB als systemrelevant eingestuft worden sei, bereinigende Maßnahme habe jedenfalls ergriffen werden müssen, wollte man nicht einen unbegrenzten weiteren Zuschussbedarf seitens des Bundes und damit eine entsprechende Belastung der Allgemeinheit in Kauf nehmen.*

*Die Notwendigkeit, eine entsprechende Strukturbereinigung im Hinblick auf die (ehemalige) Hypo Alpe-Adria-Bank International AG herbeizuführen, begründet – angesichts der notorischen Dimension der Fehlentwicklungen bei diesem Kreditinstitut und ihren volkswirtschaftlichen Auswirkungen – ein öffentliches Interesse von erheblichem Gewicht. Dem Gesetzgeber kommt auch ein weiter Gestaltungsspielraum zu, wenn er wie hier etwa zwischen unterschiedlichen, aus einer ex ante-Perspektive notwendig mit schwierigen ökonomischen Prognoseentscheidungen verbundenen Maßnahmen wählen und in entsprechenden Folgeabschätzungen letztlich eine ökonomische Risikoentscheidung treffen muss. Der Verfassungsgerichtshof kann dem Gesetzgeber im Lichte der verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine zulässige*

*Eigentumsbeschränkung nicht entgegnetreten, wenn er sich für ein ‚Abwicklungsszenario‘ und gegen ein ‚Insolvenzscenario‘ entschieden hat. Die Auswahl zwischen mehreren grundsätzlich geeigneten Mitteln liegt in seinem Gestaltungsspielraum“ (VfGH 03.07.2015, G 239/2014 u.a. Rz 277f).*

Mit dem BaSAG hat der Gesetzgeber der FMA die Möglichkeit eingeräumt, bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen des § 49 BaSAG Abwicklungsinstrumente und -befugnisse anzuwenden. Aus § 49 Abs. 2 BaSAG ergibt sich, dass eine Abwicklungsmaßnahme insbesondere nur dann zulässig ist, wenn sie zur Erreichung der Abwicklungsziele erforderlich und verhältnismäßig ist und diese Ziele in einem Insolvenzverfahren nicht im selben Umfang erreicht werden könnten. Die gleichrangigen Abwicklungsziele sind gemäß § 48 Abs. 2 iVm Abs. 4 BaSAG:

1. *die Sicherstellung der Kontinuität kritischer Funktionen,*
2. *die Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Finanzstabilität, vor allem durch die Verhinderung einer Ansteckung, beispielsweise von Marktinfrastrukturen und durch Erhaltung der Marktdisziplin,*
3. *der Schutz öffentlicher Mittel durch geringere Inanspruchnahme außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln,*
4. *der Schutz der unter die RL 2014/49/EU fallenden Einleger und der unter die RL 97/9/EG fallenden Anleger und*
5. *der Schutz der Gelder und Vermögenswerte der Kunden.*

Die geordnete Abwicklung von Kreditinstituten nach dem BaSAG dient daher gerade den vom VfGH anerkannten öffentlichen Interessen, wenn sie darauf abzielt, die finanzielle Belastung der Republik Österreich prognostizierter weise geringer zu halten, die Funktionsfähigkeit des österreichischen Bankenmarktes zu erhalten und eine Reihe unvorhersehbarer Risiken und damit verbundener volkswirtschaftlicher Kosten, jedenfalls im weitergehenden Ausmaß, zu vermeiden. Die Abwicklungsbefugnis des § 58 Abs. 1 Z 10 BaSAG ist Teil dieses gesetzlichen Rahmens zur geordneten Abwicklung von Kreditinstituten und dient ebenfalls den damit verfolgten, anerkannten öffentlichen Interessen. Wie sich dies konkret bei der HETA darstellt, ergibt sich aus den folgenden Punkten:

## 6. Abwicklungsziele

### 6.1. Abwicklungsziel der Sicherstellung der Kontinuität kritischer Funktionen gemäß § 48 Abs. 2 Z 1 BaSAG

Wenn die Vorstellungswerber vorbringen, dass die HETA zum Zeitpunkt der Erlassung des Mandatsbescheids vom 01.03.2015 keine kritischen Funktionen erbrachte, so ist dies nicht zutreffend. Die HETA erbrachte jedenfalls zum Zeitpunkt des 01.03.2015 kritische Funktionen gemäß § 48 Abs. 2 Z 1 BaSAG für die HGAA, deren Fortführung nur durch eine Abwicklungsmaßnahme sichergestellt werden konnte:

Die HETA gehört seit 30.10.2014 nicht zu derselben Kreditinstitutsgruppe wie die HGAA und das SEE-Netzwerk, war jedoch jedenfalls per 01.03.2015 noch eng mit dieser verflochten. Die Dekonsolidierung im Oktober 2014 erfolgte in Vorwegnahme einer Abwicklung nach der BRRD und dem BaSAG. Das GSA nimmt mehrfach Bezug auf die auch nach der Dekonsolidierung

weiterhin bestehende Abhängigkeit der ehemaligen Tochterbanken der HETA: So zählt zu den Aufgaben der HETA gemäß § 3 Abs. 2 GSA u.a. die Erbringung von Übergangsdienstleistungen an solche Dritte, die am 31.12.2013 in den Konzernabschluss der damaligen HBIInt einbezogen waren oder nach diesem Zeitpunkt bis zur Rechtskraft des Bescheids gemäß § 2 Abs. 1 GSA als Konzerngesellschaften der HBIInt gegründet wurden. Übergangsdienstleistungen sind solche Dienstleistungen, die zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Bescheids gemäß § 2 Abs. 1 GSA auf vertraglicher Grundlage erbracht wurden und zu deren Fortführung eine Rechtspflicht besteht. Sie dürfen bis längstens zwei Jahre nach dem Zeitpunkt erbracht werden, ab dem die Republik Österreich weder direkt noch indirekt am Dienstleistungsempfänger beteiligt ist. Des Weiteren darf die HETA Vermögenswerte von diesen Rechtsträgern erwerben und diese dem Portfolioabbau zuführen (§ 3 Abs. 3 GSA).

Die HETA erbrachte gemäß dem festgestellten Sachverhalt zum 01.03.2015 auf Basis dieser Bestimmungen für das SEE-Netzwerk in mehrfacher Hinsicht für deren Bankbetrieb wesentliche Leistungen:

Kritische Funktionen sind gemäß § 2 Z 37 BaSAG *„Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte, deren Einstellung aufgrund der Größe, des Marktanteils, der externen und internen Verflechtungen, der Komplexität oder der grenzüberschreitenden Tätigkeiten eines Instituts oder einer Gruppe wahrscheinlich in einem oder mehreren Mitgliedstaaten die Unterbrechung von für die Realwirtschaft wesentlichen Dienstleistungen oder eine Störung der Finanzmarktstabilität zur Folge hat, besonders mit Blick auf die Substituierbarkeit dieser Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte“*. Ziel der dem BaSAG zugrunde liegenden BRRD ist es, systemrelevante Funktionen durch Abwicklungsmaßnahmen aufrecht zu erhalten (Erwägungsgrund 1 BRRD).

Die Bewertung einer Funktion als „kritisch“ beruht in erster Linie auf den Auswirkungen, die ein Ausfall auf Dritte hat. Darunter fällt u.a. das Vertrauen Dritter auf die fortführende Ausübung einer Funktion. Eine Funktion ist dann „kritisch“, wenn ihre Unterbrechung wahrscheinlich wesentliche negative Auswirkungen auf eine Vielzahl Dritter hat. Zusätzlich zu diesen direkten Auswirkungen auf Dritte, die sich auf die Ausübung der Funktion verlassen, müssen auch systemische Aspekte berücksichtigt werden, wie z.B. Ansteckungseffekte und der Verlust generellen Vertrauens in den Finanzmarkt (siehe Financial Stability Board (FSB), Guidance on Identification of Critical Functions and Critical Shared Services, 16.07.2013, S 8).

Die Abwicklungsregelungen der BRRD beruhen daher u.a. auf der Erkenntnis, dass die Insolvenz eines einer Gruppe angehörenden Unternehmens rasch die Solvenz der gesamten Gruppe beeinträchtigen und folglich eine eigene systemische Auswirkung haben kann. Daher sollen die Abwicklungsbehörden durch wirksame Handlungsmöglichkeiten eine solche Ansteckung verhindern (Erwägungsgrund 11 BRRD).

Das FSB definiert „kritische Funktionen“ als „kritische Funktionen im engeren Sinn (critical functions)“ und „kritische gemeinsame Dienstleistungen (critical shared services)“:

„Kritische Funktionen im engeren Sinn“ umfassen demnach Tätigkeiten, die für Dritte durchgeführt werden, wobei deren Ausfall zur Unmöglichkeit der Ausübung kritischer Funktionen führen würde und daher zur Unterbrechung von für das Funktionieren der Realwirtschaft bzw. die Finanzstabilität wesentlichen Funktionen; dies aufgrund der Größe oder des Marktanteils der Bankengruppe, externer oder interner Verflechtungen, Komplexität und grenzüberschreitender Tätigkeiten. Erfasst



sind davon nach Meinung des FSB u.a. ausdrücklich Clearinggeschäfte. Basierend auf der Auslegung des FSB nennt auch die European Banking Authority (EBA) die Durchführung des Clearinggeschäfts ausdrücklich als kritische Funktion iSd BRRD (siehe EBA, Technical Advice on Critical Functions and Core Business Lines, 06.03.2015, EBA/Op/2015/05, 3).

Als „kritische geteilte Dienstleistungen“ werden Tätigkeiten erfasst, die innerhalb des Unternehmens oder ausgelagert durch Dritte ausgeübt werden, deren Ausfall zur Unmöglichkeit der Ausübung kritischer Funktionen führen würde und daher zur Unterbrechung von für das Funktionieren der Realwirtschaft bzw. die Finanzstabilität wesentlichen Funktionen (siehe FSB, Guidance on Identification of Critical Functions and Critical Shared Services, 16. Juli 2013, S 7). Kritische Dienstleistungen sind untrennbar verbunden mit einer kritischen Funktion (siehe EBA, Technical Advice on Critical Functions and Core Business Lines, 06.03.2015, EBA/Op/2015/05, 3).

Die HETA erbrachte zum 01.03.2015 umfangreiche operative Dienstleistungen für die HGAA. So stellte die HETA rund 90 % aller Mitarbeiter für die HGAA über Dienstleistungsverträge zur Verfügung. Auch wurden zahlreiche Systeme, Lizenzen etc. der HETA genutzt. Ein Übergang der Mitarbeiter sowie der erbrachten Leistungen zur HGAA war in den Monaten bis zum Closing des Verkaufs der HGAA geplant. Die sofortige Einstellung der Leistungen der HETA an die HGAA aufgrund der Insolvenz der HETA hätte zur Verletzung von aufsichtsrechtlichen Anforderungen der HGAA führen können (z.B. Aufrechterhalten eines angemessenen Risikomanagements). Darüber hinaus hat die HETA auch über das Closing hinaus Dienstleistungen an die HGAA erbracht, um dieser, als neu konzessioniertes Kreditinstitut, einen geordneten Bankbetrieb zu ermöglichen. Diese Leistungen umfassten u.a. die Abwicklung des internationalen Zahlungsverkehrs von Devisengeschäften über das Continuous Linked Settlement (CLS). Des Weiteren fungierte die HETA als Gegenpartei für Derivatgeschäfte zu Absicherungszwecken für die HGAA, da diese als neukonzessioniertes Kreditinstitut (per 28.02.2015 lag noch kein geprüfter Jahresabschluss vor) noch nicht in der Lage war, Derivatgeschäfte zur Absicherung von vor allem Fremdwährungs- und Zinsänderungsrisiken mit anderen Marktteilnehmern abzuschließen. Die von der HETA für die HGAA erbrachten Leistungen wären im Fall eines Konkurses der HETA kurzfristig nur schwer substituierbar gewesen (Ergänzende gutachterliche Stellungnahme der OeNB, ON 70).

Daraus ergibt sich, dass die HETA jedenfalls zum Zeitpunkt des 01.03.2015 kritische Funktionen für die HGAA erbrachte und somit ein öffentliches Interesse an einer Abwicklungsmaßnahme der HETA vorliegt.

Es war per 01.03.2015 nicht sichergestellt, dass in einem Insolvenzverfahren die genannten Leistungen im für eine Substituierbarkeit seitens der HGAA-Gruppe erforderlichen Zeitraum weiter erbracht werden würden. Dies galt insbesondere für personalintensive Leistungen wie das Zurverfügungstellen einer großen Anzahl an Mitarbeitern an die HGAA, die ein Insolvenzverwalter bei der Einzelbetrachtung der HETA aufgrund gegebenenfalls gebotener Personalreduktion nicht fortgesetzt hätte. Anders als im Fall der Insolvenz blieb durch die Abwicklungsmaßnahme vom 01.03.2015 die geplante und schrittweise Reduzierung der von HETA temporär zur Verfügung gestellten Dienstleistungen sowie die Möglichkeit zur Erfüllung bestehender vertraglicher Verpflichtungen aus dem Adria-Vertrag gemäß § 3 GSA weiterhin zulässig und möglich.

Im Hinblick auf das Abwicklungsziel der Sicherstellung der Kontinuität kritischer Funktionen ist die Abwicklung der HETA somit erforderlich, da das genannte Abwicklungsziel in einem Konkursverfahren nicht im gleichen Ausmaß erreicht werden könnte und die Wahrscheinlichkeit

der Sicherstellung der festgestellten kritischen Funktionen der HETA im Rahmen einer Abwicklung nach BaSAG erhöht wird.

6.2. Abwicklungsziel der Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Finanzstabilität gemäß § 48 Abs. 2 Z 2 BaSAG

Der Erwägungsgrund 3 der BRRD indiziert, dass der Ausfall eines grenzüberschreitend tätigen Kreditinstituts die Stabilität der Finanzmärkte in den einzelnen Mitgliedstaaten, in denen es tätig ist, beeinflusst. Die Banken des SEE-Netzwerks sind u.a. in den Mitgliedstaaten Slowenien und Kroatien tätig. Daher sind auch die möglichen erheblichen negativen Auswirkungen auf die Finanzstabilität in den Mitgliedstaaten zu prüfen.

Die OeNB, aufgrund gesetzlicher Ermächtigung im Nationalbankgesetz für die Agenden der Finanzstabilität zuständig, trifft in ihrer ergänzenden gutachterlichen Äußerung vom 08.01.2016 (ON 70) zu den Punkten des Gutachtensauftrages der FMA gemäß § 3 Abs. 5 BaSAG iZm § 79 BWG folgende, schlüssige und nachvollziehbare wesentliche Aussagen:

- Zu Punkt 1 der ON 70:  
*„Die in der gutachterlichen Äußerung der OeNB vom 28.02.2015 angeführten wesentlichen Erkenntnisse sowie Schlussfolgerungen werden auch nach Aktualisierung der Daten auf den Stichtag 28.02.2015 bzw. tiefergehender Analyse grundsätzlich aufrechterhalten.“*

- Zu Punkt 2 der ON 70:  
*„Es wurden jene sieben Staaten, in denen die HETA aktiv war, in die Analyse der Tochterinstitute österreichischer Kreditinstitute in anderen Mitgliedstaaten herangezogen: Österreich, Italien, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro.*

*Die österreichischen Tochterbanken in Kroatien und Slowenien wären mit den höchsten negativen Auswirkungen auf ihre Risikotragfähigkeit bei einem Maximal-Verlust-Szenario gegenüber Nichtbanken (exkl. Staat) und gegenüber Kreditinstituten betroffen. Die zur Verfügung stehenden Meldedaten lassen jedoch keine Rückschlüsse auf das direkte Exposure österreichischer Auslandstochterbanken gegenüber einzelnen Nichtbanken (also z.B. HETA-Einheiten) oder einzelnen Kreditinstituten (z.B. HGAA-Tochterbanken) zu.*

*Ein Konkurs der HETA hätte höchstwahrscheinlich zu einem Scheitern des Verkaufs und damit zum Abbau des gesamten HGAA-SEE-Netzwerks geführt. Aufgrund der in der Detailanalyse dargestellten Interbank-Einlagen hätte es in diesem Szenario nur geringe direkte Auswirkungen auf Tochterbanken in anderen EU-Mitgliedsstaaten gegeben.*

*Die potenziell wichtigste Auswirkung eines Konkurses der HETA in anderen Mitgliedstaaten ist die Gefahr von Bank Runs auf österreichische Tochterbanken aufgrund eines Vertrauensverlustes lokaler Einleger, der eine zu schließende Refinanzierungslücke für die betroffenen Tochterbanken (und ihre Mutterbanken) bzw. im Extremfall die Illiquidität dieser Banken bedeutet hätte. Wäre es aufgrund dieser Ansteckungen zu Bankinsolvenzen und Auszahlungen von gedeckten Einlagen durch lokale Einlagensicherungssysteme gekommen, hätte dies unter Umständen zu Belastungen für die betroffenen Volkswirtschaften – mit zumeist begrenzten fiskalischen Möglichkeiten – und für lokale Einlagensicherungsfonds geführt.*

*Die kroatische Notenbank erklärte, dass der Konkurs der HETA wahrscheinlich Druck auf die Liquiditätssituation einer kroatischen Bank ausgelöst und unter Umständen zu Ansteckung anderer Banken geführt hätte. Diese Risiken sind aus einer systemischen Perspektive sehr relevant, da die potenzielle Auszahlung der gesamten gedeckten Einlagen dieser kroatischen Bank die verfügbaren Mittel der Einlagensicherung bei weitem überstiegen hätte.“*

- Zu Punkt 3 der ON 70:

*„Es wurden jene Drittstaaten als Ausgangspunkt für Spillover-Effekte herangezogen, in denen die HETA und HGAA per Ende Februar 2015 aktiv waren, d.h. Bosnien und Herzegowina, Montenegro und Serbien.*

*Es kann festgestellt werden, dass eine Tochterbank in Kroatien einen sehr hohen Exposure-Anteil an den Gesamt-Exposures gegenüber Nichtbanken/Kreditinstituten aufweist. Alle österreichischen Tochterbanken hätten bei einem Maximal-Verlust-Szenario weiterhin einen positiven Eigenmittelüberschuss (nach Ausfall des gesamten Exposures gegenüber Nichtbanken/Kreditinstituten aus den drei Drittstaaten) aufgewiesen. Die zur Verfügung stehenden Meldedaten lassen jedoch keine Rückschlüsse auf das direkte Exposure österreichischer Auslandstochterbanken gegenüber einzelnen Nichtbanken (also z.B. HETA-Einheiten) oder einzelnen Kreditinstituten (z.B. HGAA-Tochterbanken) zu.*

*Die kroatische Notenbank sieht potenziell gravierende negative Spillover-Effekte im Fall eines Konkurses der HETA von den drei genannten Drittstaaten auf Kroatien.*

*Die Einlagen aller österreichischen Tochterbanken in den drei Drittstaaten betrugen per Ende 2014 MEUR 9.200. Hätte aufgrund des Konkurses der HETA und eines drohenden Abbaus der lokalen HGAA-Einheiten in den drei Drittstaaten ein Bank Run auf alle österreichischen Tochterbanken in diesen drei Drittstaaten stattgefunden, so wäre potenziell eine Refinanzierungslücke in dieser Höhe entstanden, die unter Umständen von den jeweiligen österreichischen Mutterbanken geschlossen werden hätte müssen.“*

- Zu Punkt 4 der ON 70:

*„Die kroatische Notenbank erklärt, dass die kroatische HGAA-Tochterbank Ende Februar 2015 als in Kroatien systemrelevant angesehen wurde (Grundlage: Marktanteil der Bilanzsumme über 5%) und dass die potenzielle Auszahlung der gesamten gedeckten Einlagen dieser Tochterbank die verfügbaren Mittel der Einlagensicherung bei weitem überstiegen hätte.*

*Die slowenische Notenbank kommt zum Schluss, dass die slowenische HGAA-Tochterbank Ende Februar 2015 keine systemrelevante Bank in Slowenien war, führte jedoch auch aus, dass ein hypothetischer Konkurs der slowenischen HGAA-Tochterbank und die Auszahlung der gesamten gedeckten Einlagen im Einlagensicherungsfall einen adversen Effekt auf die Finanzstabilität aufgrund eines Rückgangs der Eigenmittel slowenischer Banken gehabt hätte.*

*Ein Bericht der EBA zur Definition kritischer Funktionen bei Sanierungsplänen führt aus, dass diese Pläne auch Marktanteile zur Bestimmung der Kritikalität von ökonomischen Funktionen verwenden. So wird z.B. für Kundeneinlagen ein Anteil zwischen 3% und 5% herangezogen und die Marktanteile bei Kundeneinlagen der HGAA-Tochterbank in Kroatien (6%) und in Slowenien (3%) lagen über bzw. innerhalb der von der EBA genannten Bandbreite.“*

*„Der mögliche Verlauf einer etwaigen Abwicklung des SEE-Netzwerks – ob „geordnet“ oder „ungeordnet“ – kann nicht vorhergesagt werden.*

*Die kroatische Notenbank erklärte, dass ein Liquidationsprozess starke negative Auswirkungen auf den lokalen Markt in Kroatien bedeutet hätte und eine geordnete Liquidation der kroatischen HGAA-Tochterbank ohne eine „exzessive Liquiditätsunterstützung“ nicht möglich gewesen wäre (auch eine geordnete Bankenabwicklung sei sicher kein Basisszenario gewesen). Es hätten sich starke negative Auswirkungen auf die Finanzstabilität, den Staatshaushalt und die makroökonomische Situation in Kroatien ergeben können.“*

Infolge der Verflechtungen im Hypothekenbanksektor (inkl. der Pfandbriefstelle) käme es gemäß dem Gutachten der OeNB im Falle eines Ausfalls (Konkurs) der HETA auch zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den österreichischen Finanzmarkt, welche unter Berücksichtigung des Abwicklungszieles des § 48 Abs. 2 Z 3 BaSAG hintanzuhalten sind.

Im Hinblick auf das Abwicklungsziel der Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Finanzstabilität ist die Abwicklung somit erforderlich, da das Abwicklungsziel im Konkursverfahren nicht im gleichen Ausmaß erreicht werden kann, da im Falle eines Konkurses der HETA mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Finanzstabilität in Kroatien und Slowenien zu rechnen wäre.

### 6.3. Abwicklungsziel Schutz öffentlicher Mittel durch geringere Inanspruchnahme außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln gemäß § 48 Abs. 2 Z 3 BaSAG

Den Vorbringen, welche darauf abzielen, dass die Abwicklung im Hinblick auf das Ziel des Schutzes von öffentlichen Mitteln durch geringere Inanspruchnahme außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht erforderlich wäre, ist wie folgt entgegen zu halten:

Gemäß § 2 Z 30 BaSAG handelt es sich bei einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln um eine staatliche Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV oder um eine sonstige öffentliche finanzielle Unterstützung auf supranationaler Ebene, die, wenn sie auf nationaler Ebene zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Existenzfähigkeit, Liquidität oder Solvenz eines Instituts oder eines Unternehmens gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 bis 4 BaSAG oder einer Gruppe, der das Institut oder Unternehmen angehört, geleistet würde, als staatliche Beihilfe gälte, gewährt wird. Art. 107 Abs. 1 AEUV knüpft die Eigenschaft staatlicher Beihilfen an die Fähigkeit, den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarktes zu verfälschen.

Zweck der Bestimmung gemäß § 48 Abs. 2 Z 3 BaSAG ist der Schutz öffentlicher Mittel, welcher damit erreicht werden soll, dass eine geringere Inanspruchnahme außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erfolgt. Die Bedeutung dieses Schutzzwecks lässt sich auch aus der BRRD ableiten, in deren Erwägungsgrund 1 festgehalten wurde, dass es Ziel eines glaubwürdigen Sanierungs- und Abwicklungsrahmen ist, Maßnahmen, mit denen Institute unter Rückgriff auf das Geld der Steuerzahler gerettet werden müssen, so weit wie möglich vorzubeugen. Die Zielerreichung des Schutzes öffentlicher Mittel gemäß § 48 Abs. 2 Z 3 BaSAG ist dem Wortlaut des § 2 Z 30 BaSAG nach nur möglich, sofern es sich um ein Institut handelt, das imstande ist, eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln im Sinne

einer staatlichen Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Existenzfähigkeit, Liquidität oder Solvenz überhaupt in Anspruch zu nehmen.

Da es sich bei der HETA um eine als im staatlichen Eigentum und nicht im Wettbewerb stehende Abbaueinheit handelt, käme man aufgrund einer zu engen Auslegung zum sinnwidrigen Ergebnis, dass das Abwicklungsziel des Schutzes öffentlicher Mittel gemäß § 48 Abs. 2 Z 3 BaSAG im Falle der HETA überhaupt nicht erreichbar wäre. Da die HETA gemäß § 162 Abs. 6 BaSAG ausdrücklich den Bestimmungen des 4. Teils der BaSAG unterstellt wurde, würde die Unmöglichkeit der Erreichung eines Abwicklungszieles einen Wertungswiderspruch darstellen, der dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden darf. § 48 Abs. 2 Z 3 BaSAG ist daher zur Vermeidung dieses Widerspruchs so auszulegen, dass im Falle einer Abbaueinheit wie der HETA jegliche außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln umfasst ist, auch wenn sie weder das Erfordernis einer staatlichen Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllt noch zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Existenzfähigkeit, Liquidität oder Solvenz des Institutes gewährt wurde.

Es sind daher mit Blick auf den Schutzzweck von § 48 Abs. 2 Z 3 BaSAG sämtliche finanziellen Unterstützungshandlungen, die von staatlicher Seite in Zusammenhang mit der Abwicklung der HETA gesetzt werden müssen, unabhängig davon ob sie der HETA direkt gewährt werden oder etwa infolge eines Konkurses der HETA zusätzlich aufgebracht werden müssten, vom Begriff „öffentliche Mittel“ umfasst.

Zur Höhe der aufzubringenden öffentlichen Mittel, legte der Gesetzgeber in den Materialien zum GSA dar, dass eine Insolvenz der HBInt unmittelbare Kosten für die öffentlichen Haushalte von MEUR 13.000 vermindert um die Insolvenzquote verursachen würde. Die Schaffung einer Abbaueinheit zum Zweck eines geordneten Portfolioabbaus war daher nicht nur geboten, um infolge des Wegfalls der für Kreditinstitute geltenden Eigenmittelvorschriften die Kosten für die öffentliche Hand zu reduzieren, sondern weil im Falle eines geordneten, aktiven und raschen Portfolioabbaus deutlich weniger öffentliche Mittel zu veranschlagen wären, als wenn das Institut im Wege eines Insolvenzverfahrens abgewickelt würde. (ErläutRV 178 BlgNR XXV. GP, 3).

Im Hinblick auf das Abwicklungsziel des Schutzes öffentlicher Mittel ist die Abwicklung somit erforderlich, da das Abwicklungsziel im Konkursverfahren nicht im gleichen Ausmaß erreicht werden kann bzw. eine Abwicklung nach BaSAG die Wahrscheinlichkeit für die Notwendigkeit der Inanspruchnahme weiterer öffentlicher Mittel verringert.

#### 7. Die Vorteilhaftigkeit von Maßnahmen nach dem BaSAG im Vergleich zu einem Insolvenzverfahren nach der Insolvenzordnung

Die Ausführungen der Vorstellungswerber, wonach ein Insolvenzverfahren gegenüber einer Abwicklung vorteilhafter wäre, gehen ins Leere. Die Vorteilhaftigkeit ergibt sich nämlich einerseits aus den obigen Ausführungen zur Sicherstellung der kritischen Funktionen und andererseits anhand der nachfolgenden Ausführungen der BDO (ON 71 S. 64f):

*„In der vorläufigen Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten vom 28.02.2015 war auf Basis der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Informationen mit an Sicherheit grenzender*

Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass eine Abwicklung der HETA gemäß BaSAG gegenüber einer Abwicklung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens nach der Insolvenzordnung (IO) vorzuziehen ist.

Die vom Vorstand der HETA im Februar erstellte Einschätzung und Hochrechnung über die Vorteilhaftigkeit eines BaSAG-Szenarios gegenüber einem Insolvenz-Szenario ergab eine berechnete Differenz zwischen Abwicklung und Insolvenz von rund MEUR 2.000.

Diese im Februar 2015 getroffene Einschätzung der HETA beruhte auf dem vorläufigen Datenbestand zum AQR und unter Anwendung der durch PWC und HETA Mitarbeitern erarbeiteten Standards („Valuation Guidelines for Loans“ und „REV Standard“). Die Berechnung der möglichen Abschläge erfolgte unter Einbeziehung der Expertise von Alvarez & Marsal Financial Industry Advisory Services LLP (Alvarez & Marsal).

Die beauftragten Wirtschaftsprüfer der KPMG Austria GmbH und Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. bestätigten, dass die bei der Berechnung verwendete Datenbasis sowohl im BaSAG-Szenario als auch im Insolvenz-Szenario korrekt aus den Ausarbeitungen von Alvarez & Marsal abgeleitet worden waren.

Die im Februar 2015 erfolgte Einschätzung über die Vorteilhaftigkeit eines BaSAG-Szenarios hat sich unserer Ansicht nach aus mehreren Gründen als richtig erwiesen.

Die Berechnungen des AQR hatten ergeben, dass die zu erwartenden Verwertungserlöse im Konkursfall signifikant unter den Verwertungserlösen unter Abwicklung der HETA gemäß BaSAG liegen. Die Datenbasis für die Berechnungen hat sich mit dem finalen AQR bestätigt. Vergleicht man die beiden Most Realistic Cases beläuft sich der Unterschied auf MEUR 1.900. Mehr als die Hälfte dieses Unterschiedes resultiert aus der Bewertung des Clusters 5 [in Besitz genommene Immobilien] iHv MEUR 1.100 wovon MEUR 800 auf das SEE Netzwerk entfallen.

Der am 22.12.2014 abgeschlossene Vertrag über Verkauf der Anteile an der SEE-Holding (ADRIA-Verkaufsvertrag) sah in Punkt 10. als Closing-Bedingung ausdrücklich vor, dass die HETA bis zum Closing eine Reihe von Zusicherungen (Aufrechterhaltung Geschäftsbetrieb, Bereitstellung Finanzierungslinien, Informationsweitergaben, Adäquate Kapitalausstattung der Target Group) einhält. Diese Zusicherungen wären im Fall der Insolvenz der HETA nicht mehr einzuhalten gewesen. Der ADRIA-Verkaufsvertrag enthielt zudem eine Gewährleistungszusage der HETA, dass weder sie oder eine ihrer Tochtergesellschaften insolvent sei.

Da der ADRIA-Verkaufsvertrag vom 22.12.2014 das Nichtvorliegen einer Insolvenz explizit als Bedingung vorgesehen hat, wäre im Falle eines Insolvenzzenarios der Verkauf des SEE-Netzwerkes eventuell nicht vollzogen worden. Als unmittelbare Folge wäre es zu einer Abwicklung des SEE-Netzwerkes gekommen. Unter der Annahme, dass im Zuge der Abwicklung nach BaSAG der ADRIA-Verkaufsvertrag vollzogen wird, ist ein Insolvenzzenario mit Sicherheit nachteiliger.

Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wären sämtliche Verbindlichkeiten der HETA zwar fällig gewesen, aufgrund der komplexen Verwertungsmaßnahmen ist aber von einer langjährigen Verwertung der Vermögensgegenstände durch den Insolvenzverwalter auszugehen. In diesem Szenario wäre demnach auch erst nach jahrelangem Verwertungsprozess von Quotenzahlungen an die Gläubiger auszugehen, sodass die Verschiebung der Fälligkeit keine Benachteiligung der Gläubiger im Vergleich zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens darstellt.

*Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass seitens der HETA bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens die Know-How Träger das Unternehmen verlassen. Auch dies würde einen Verwertungsprozess negativ beeinflussen und somit zu niedrigeren erzielbaren Verkaufswerten führen.*

*Wir teilen nach wie vor die Ansicht, dass im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Verwertungserlöse signifikant unter den errechneten AQR-Werten bei der Abwicklung gemäß BaSAG liegen würden und somit die Gläubiger bei Abwicklung gemäß BaSAG hinsichtlich eines möglichen Verwertungsergebnisses gegenüber der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens jedenfalls nicht schlechter gestellt sind.*

*Im Laufe des Jahres 2015 konnte die HETA bereits eine Reihe von Vermögenswerte veräußern bzw. eine Veräußerung in die Wege leiten.*

*Der Interimsabschluss zum 01.03.2015 wurde von der HETA im November 2015 aufgestellt. Daraus resultiert ein Werterhellungszeitraum von 9 Monaten. Trotz dieses langen Werterhellungszeitraums kam es zu keinen wesentlichen Anpassungen der Vermögensgegenstände aufgrund von abgeschlossenen Transaktionen, sodass weiterhin davon ausgegangen werden kann, dass die Abwicklung nach dem BaSAG vorteilhafter als ein Insolvenzverfahren ist.“*

Entgegen der Vorbringen der Parteien im Vorstellungsverfahren ist daher jedenfalls die Abwicklung der HETA nach dem BaSAG im Vergleich zu einem Insolvenzverfahren nach der IO günstiger.

#### 8. No Creditor Worse Off-Principle – § 53 Abs. 1 Z 7 BaSAG

Den Ausführungen der Vorstellungserber zum „No Creditor Worse Off-Principle“ (NCWO-Prinzip) ist entgegen zu halten, dass kein Gläubiger größere Verluste zu tragen hat, als er im Fall einer Verwertung im Wege eines Konkursverfahrens zu tragen gehabt hätte (§ 53 Abs. 1 Z 7 BaSAG). Demnach darf der finanzielle Ausfall der Gläubiger durch die Abwicklung nicht größer sein, als durch ein hypothetisches Insolvenzverfahren. Das NCWO-Prinzip ist jedoch nicht dahingehend auszulegen, dass den Gläubigern in einer Abwicklung dieselben Rechte wie in einem Insolvenzverfahren zukommen müssen. Dieses Prinzip wurde eingehalten.

Der VfGH hat die Abwicklung der HETA außerhalb eines Insolvenzverfahrens für zulässig erklärt: Es bestehen keine Bedenken, wenn sich der Gesetzgeber für ein "Abwicklungsszenario" und gegen ein "InsolvenzszENARIO" entschieden hat. Die Auswahl zwischen mehreren geeigneten Mitteln liege in seinem gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum (VfGH G 239/2014-27 u.a. Rz 278). Demnach ist es zulässig, bei der konkreten Ausgestaltung der Abwicklung von einem Insolvenzverfahren abweichende Regelungen zu treffen, um so den Besonderheiten einer Bankenabwicklung gerecht werden zu können und den schwerwiegenden volkswirtschaftlichen Auswirkungen einer Bankeninsolvenz entgegenzutreten. Um eine bestmögliche Abwicklung der HETA zu bewirken, ist es – angesichts der wirtschaftlich schwierigen Prozesse – gerechtfertigt, die Mitbestimmungs- und Teilnahmerechte der Gläubiger von den Bestimmungen der Insolvenzordnung abweichend zu regeln, sofern dadurch der Ausfall der Gläubiger nicht vergrößert wird.

Durch die Verhängung der Stundung sind die Gläubiger nicht schlechter gestellt als in einem Insolvenzverfahren: Wenngleich mit Insolvenzeröffnung sämtliche Forderungen fällig werden, erlangen die Gläubiger erst durch die quotenmäßige Verteilung des schuldnerischen Vermögens Befriedigung. Die Änderung der Fälligkeit der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten bis zum 31.05.2016 bedeutet daher keine Schlechterstellung der Gläubiger.

Der Ausfall der Gläubiger wird durch die Anordnung der Stundung im Vergleich zu einem hypothetischen Insolvenzverfahrens über das Vermögen der HETA nicht vergrößert; der gegenständliche Bescheid hält daher das NCWO-Prinzip ein. Die Bewertung zeigt, dass die Gläubiger durch die Abwicklung besser gestellt sind als bei einer Insolvenz.

#### **IV. Aus den vorstehenden Erwägungen gelangte die Behörde zu dem folgenden Ergebnis:**

Da die Abwicklungsvoraussetzungen gemäß § 49 BaSAG erfüllt sind, ist die Abwicklung geboten. Im Rahmen dessen kann die FMA gemäß § 50 Abs. 1 BaSAG alle zur Erreichung der Abwicklungsziele gemäß § 48 BaSAG erforderlichen Maßnahmen anordnen, insbesondere kann sie:

- 1. die Anwendung eines oder mehrerer der gemäß § 74 Abs. 2 genannten Abwicklungsinstrumente anordnen;*
- 2. bezüglich oder neben Anordnungen gemäß Z 1 Anordnungen nach Maßgabe der Befugnisse gemäß § 58 bis 69 treffen.*

Mit Erlassung des Vorstellungsbescheids wird nach Erlass eines Mandatsbescheids am 01.03.2015 und erfolgtem Ermittlungsverfahren nach § 116 Abs. 9 BaSAG von der FMA die Befugnis gemäß § 58 Abs. 1 Z 10 BaSAG ausgeübt, die Fälligkeit der von einem in Abwicklung befindlichen Institut ausgegebenen Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder den aufgrund der entsprechenden Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zahlbaren Zinsbetrag oder den Zeitpunkt, zu dem die Zinsen zu zahlen sind, zu ändern, außer im Fall von nicht berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß § 86 Abs. 2 BaSAG.

Bei den im Spruch angeführten Schuldtiteln, Verbindlichkeiten und Zinsen handelt es sich um solche, die durch die HETA (vormals HBInt) begeben wurden bzw. die durch gesellschaftsrechtliche Maßnahmen auf die HETA übertragen wurden.

Die angeordneten Abwicklungsmaßnahmen, zu denen die Abwicklungsinstrumente und die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse gehören (§ 2 Z 42 BaSAG), müssen für die Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und mit Blick auf diese Ziele verhältnismäßig sein. Dies entspricht der bei einem Eingriff in Grundrechte nach österreichischem Verfassungsrecht und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gebotenen Prüfung, ob die gesetzte Maßnahme mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang steht, also ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit gegeben ist (vgl. zum österreichischen Verfassungsrecht *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht 10, Rz 715 ff; zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union, *Rumler-Korinek/Vranes* in *Holoubek/Lienbacher*, GRC Kommentar, Art. 52 Rz 15 ff).



## 1. Verhältnismäßigkeit

Wenn von den Vorstellungswerbern vorgebracht wird, dass die mit dem Mandatsbescheid vom 01.03.2015 verhängte Stundung nicht erforderlich und verhältnismäßig sei, da ein Insolvenzverfahren einen gelinderen Eingriff in Gläubigerrechte darstelle, so ist dies nicht zutreffend.

Die Verhältnismäßigkeit der Abwicklungsmaßnahme ergibt sich unter anderem wie folgt:

Der VfGH führte in seinem Erkenntnis zum HaaSanG vom 03.07.2015 zwar aus, dass zu prüfen sei, „*ob dieses öffentliche Interesse auch die hier in Rede stehende konkrete Ausgestaltung der Abwicklung zu rechtfertigen mag*“ und, dass „*die konkrete Maßnahme [...] nicht unverhältnismäßig und nicht unsachlich sein*“ dürfe (VfGH 03.07.2015, G 239/2014 u.a. Rz 279). Der Argumentationslinie der Vorstellungswerber sind jedoch folgende wesentliche Aussagen des VfGH entgegenzuhalten (VfGH 03.07.2015, G 239/2014 u.a. Rz 280):

*„Im Hinblick auf diesen Maßstab ist zunächst festzuhalten, dass der Verfassungsgerichtshof grundsätzlich schon angesichts vergleichbarer Wirkungen im Insolvenzfall keine Bedenken dagegen hegt, dass der Gesetzgeber bei der Abwicklung eines Kreditinstituts dessen Gläubiger an der Strukturbereinigung durch Kürzung ihrer Forderungen beitragen lässt. Wollte man die Verhältnismäßigkeit eines "Schuldenschnitts" von vorneherein verneinen, weil ein eigentumsgrundrechtlicher Bestandsschutz bestehender privater Vermögenswerte das öffentliche Interesse an der Strukturbereinigung jedenfalls überwiegt, hieße das, dass aus Gründen der Funktionsfähigkeit des Bankenmarktes und der Vermeidung negativer volkswirtschaftlicher Konsequenzen die Abwicklung eines in die Krise geratenen Kreditinstituts nur dann vorgesehen werden dürfte, wenn die entsprechenden Kosten der Strukturbereinigung durch den Staat und damit die Allgemeinheit getragen werden. Ein derartiger absoluter Bestandsschutz bestehender privater Vermögensrechte ist dem Eigentumsgrundrecht aber nicht zu entnehmen. Auch der EGMR lässt zu Art. 1 1. ZPEMRK den Mitgliedstaaten hier einen weiten Spielraum (vgl. EGMR, Fall Grainger, Z 36 ff. — Verstaatlichung einer Bank; 24.11.2005, Fall Capital Bank AD, Appl. 49.429/99 [Z 136]; 7.11.2002, Fall Oczak, Appl. 30.417/96 [Z 85] - Bankeninsolvenz), dem auch innerstaatlich ein entsprechender Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Festlegung einschlägiger Eigentumsbeschränkungen entspricht.“*

Zusammenfassend lässt sich somit sagen, dass der VfGH das öffentliche Interesse an einer Abwicklung der HETA anstelle einer Insolvenz anerkennt und einen Eingriff in das Eigentumsrecht als zulässig erachtet, wenn die Regelungen und die damit verbundenen Maßnahmen verhältnismäßig und sachlich sind. Wie bereits ausführlich oben dargestellt, ist die BRRD auf die HETA anwendbar und es ist daher auch sachlich gerechtfertigt, diese in den Anwendungsbereich des BaSAG zu nehmen.

Es ist nicht nur die Anwendung des BaSAG auf die HETA sachlich gerechtfertigt, sondern es ist auch die Abwicklungsmaßnahme nach § 58 Abs. 1 Z 10 BaSAG im konkreten Fall verhältnismäßig, um die Abwicklungsziele zu erreichen:

Im Bericht über die Validierung der vorläufigen Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der HETA nach § 57 Abs. 1 BaSAG durch die BDO kam der Gutachter zu dem Schluss, dass „*im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Verwertungserlöse signifikant unter den errechneten AQR-Werten bei der*

Abwicklung gemäß BaSAG liegen würden“. Eine Insolvenz hätte die Möglichkeit eines schrittweisen und auf eine bestmögliche Verwertung ausgerichteten Abbaus verhindert und zu einer zusätzlichen Wertvernichtung geführt. Dies hätte wiederum negative Auswirkungen auf die Finanzstabilität gehabt und wäre zum Nachteil der Gläubiger gewesen. Auch die sofortige Fälligkeit aller Forderungen hätte nachteilige Folgen für die Finanzstabilität nach sich gezogen. Zudem hätten die Kosten und Risiken einer Insolvenz jene eines geordneten Portfolioabbaus erheblich überschritten.

Die Abwicklungsmaßnahme nach § 58 Abs. 1 Z 10 BaSAG war im konkreten Fall somit verhältnismäßig.

## 2. Dringlichkeit

Zur Dringlichkeit der angeordneten Maßnahmen wird auf die Anzeige der HETA verwiesen, wonach sie in naher Zukunft nicht mehr in der Lage sein werde, ihre Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen. Eine Aufschiebung der Fälligkeit gemäß § 58 Abs. 1 Z 10 BaSAG war daher im Hinblick auf die in unmittelbarer Zukunft, beginnend mit dem 02.03.2015, fällig werdenden Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen aufgrund des Gläubigergleichbehandlungsgebotes unverzüglich anzuordnen. Ohne den bescheidenmäßig angeordneten Aufschiebung der Fälligkeit gemäß § 58 Abs. 1 Z 10 BaSAG könnten die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten vollständige Zahlung begehren, obwohl bereits feststeht, dass die Aktiva der HETA insgesamt nicht ausreichen werden, um alle bereits bekannten Verbindlichkeiten zu begleichen. Dadurch würden die Gläubiger der in unmittelbarer Zukunft fällig werdenden Verbindlichkeiten gegenüber jenen Gläubigern, deren Verbindlichkeiten zu einem späteren Zeitpunkt fällig werden, ohne sachlichen Grund bevorzugt. Der Vorstand der HETA teilte zwar mit, dass voraussichtlich im Jahr 2015 noch alle Zins- und Kapitaltilgungen aus den Schuldtiteln geleistet werden könnten, die HETA die in naher Zukunft fällig werden Verbindlichkeiten im Hinblick auf die im Jahr 2016 eintretende Zahlungsunfähigkeit jedoch nicht mehr bezahlen werde, um eine Bevorzugung einzelner Gläubiger zu vermeiden (siehe dazu die Ausführungen zur Zahlungsunfähigkeit im Bericht über die Validierung der vorläufigen Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der HETA der BDO).

## 3. Geeignetheit

Die Geeignetheit einer Abwicklungsmaßnahme ist gegeben, wenn sie das angestrebte Abwicklungsziel zu fördern vermag, sie also geeignet ist, das Abwicklungsziel zu erreichen.

Die Stundung ist geeignet, die Abwicklungsziele zu erreichen, weil durch die angeordnete Stundung die einstweilige Fortführung der kritischen Funktionen und die Finanzstabilität in den Mitgliedstaaten sichergestellt werden kann, ohne dass öffentliche Mittel aufgewendet werden müssen.

#### 4. Erforderlichkeit

Die Erforderlichkeit einer Abwicklungsmaßnahme ist gegeben, wenn es kein alternatives Mittel gibt, mit dem das verfolgte Abwicklungsziel ebenso gut erreicht werden kann und das weniger in die Rechte des Betroffenen eingreift.

Die Stundung ist erforderlich, weil es sich um den geringstmöglichen Eingriff in die Rechte der Gläubiger dieser Schuldtitle handelt, um den sofortigen Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und eine Insolvenz der HETA zu vermeiden. Würde man die Fälligkeit der Schuldtitle und Verbindlichkeiten samt Zinsen nicht hinausschieben und wäre die HETA daher verpflichtet, die Schuldtitle, Verbindlichkeiten und Zinsen weiterhin bei Fälligkeit zu bezahlen, würde dies eine geordnete Abwicklung untergraben und im Ergebnis zu einer Gläubigerbenachteiligung führen. Im Sinne des Grundsatzes der Gläubigergleichbehandlung und aufgrund der Dringlichkeit der angeordneten Maßnahmen waren daher sämtliche berücksichtigungsfähigen Schuldtitle und Verbindlichkeiten iSd § 86 Abs. 1 BaSAG von der Maßnahme gemäß § 58 Abs. 1 Z 10 BaSAG zu erfassen.

#### 5. Angemessenheit

Die Angemessenheit einer Abwicklungsmaßnahme ist gegeben, wenn die entstehenden Nachteile in einem vertretbaren Verhältnis zu der durch die Maßnahme erreichten Zielverwirklichung stehen.

Die Frage, wie lange eine Stundung von Rückzahlungen generell möglich ist, wird in § 58 Abs. 1 Z 10 BaSAG nicht näher erläutert. Es ist eine individuelle Beurteilung in jedem einzelnen Fall durchzuführen.

Wenn die Vorstellungswerber vorbringen, dass die festgesetzte Dauer der Stundung im Mandatsbescheid vom 01.03.2015 nicht angemessen erscheint, ist dem Folgendes entgegenzuhalten: Die Dauer wurde mit 15 Monaten so gewählt, dass bis zum Zeitpunkt der Fälligkeiten eine zügig durchzuführende Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der HETA erfolgen kann. Außerdem berücksichtigt diese Frist den Umstand, dass die HBInt keinen Abwicklungsplan erstellt hatte und somit der FMA bei der Erstellung der Abwicklungsstrategie keine systematisch aufbereiteten Unterlagen vorliegen.

Zur Beurteilung der Angemessenheit der Dauer der Stundung wurden von der FMA auch die Wertungen der Regelungen der Geschäftsaufsicht gemäß § 86 BWG sowie der Maßnahmen nach § 70 Abs. 2 BWG berücksichtigt. Gemäß § 86 Abs. 1 BWG sind mit Wirksamkeitsbeginn der Geschäftsaufsicht alle vorher entstandenen Forderungen gegen das Kreditinstitut gestundet. Die Geschäftsaufsicht hat gemäß § 90 Abs. 2 Z 2 BWG (außer bei nachfolgendem Konkurs) nach einem Jahr vom Gericht aufgehoben zu werden. Die Maßnahmen nach § 70 Abs. 2 BWG, die gegenüber einem Kreditinstitut unter anderem dann gesetzt werden können, wenn eine Gefahr für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern besteht oder wenn dies zur Gewährleistung der Stabilität des Finanzsektors erforderlich ist, umfassen unter anderem eine Untersagung der Kapital- und Gewinnausschüttungen oder die Untersagung des Geschäftsbetriebs. Diese Maßnahmen treten spätestens 18 Monate nach Wirksamkeitsbeginn außer Kraft.

Die angeordnete Stundung ist auch deshalb angemessen, weil durch die Änderung der Fälligkeit nicht in den Bestand der Forderungen selbst eingegriffen wird. Die Forderungen bleiben bestehen.

Die Fälligkeit wird lediglich im erforderlichen Umfang auf einen späteren Zeitpunkt geändert. Aufgrund des in § 53 Abs. 1 Z 6 BaSAG angeordneten Grundsatzes der Gläubigergleichbehandlung sind sämtliche Verbindlichkeiten der HETA, sofern sie nicht gemäß § 86 Abs. 2 BaSAG ausgenommen sind, der Abwicklungsmaßnahme zu unterziehen und gattungsmäßig zu umschreiben.

Die angeordnete Stundung bis 31.05.2016 stellt sicher, dass eine valide, tragfähige und geprüfte Abwicklungsstrategie erarbeitet werden kann. Der Zeitraum der Anordnung bewegt sich im Rahmen dessen, was die Aufsichtsgesetze für andere grundrechtsrelevante Eingriffe vergleichbarer Schwere vorsehen.

Vor diesem Hintergrund ist nicht zuletzt darauf zu verweisen, dass die Gläubiger der Schuldtitle auch im Fall einer Insolvenz der HETA aufgrund des zu erwartenden komplexen und langwierigen Verfahrens wohl nicht mit Zahlungen auf ihre Forderungen rechnen könnten.

Jedes der genannten Abwicklungsziele rechtfertigt bereits für sich genommen die Anwendung der angeordneten Abwicklungsmaßnahme.

Die Einleitung der Abwicklung nach BaSAG ist sohin basierend auf dem vorliegenden Sachverhalt im öffentlichen Interesse geboten und die angeordnete Abwicklungsmaßnahme ist geeignet, die geforderten Abwicklungsziele zu erreichen.

Für die FMA sind – entgegen der Stellungnahmen der Parteien (ON 72) – die Ausführungen der OeNB (ON 70) und BDO (ON 71) schlüssig und nachvollziehbar.

## 6. Zu den Spruchpunkten

### 6.1. Zu Spruchpunkt I.

Im Sinne des § 116 Abs. 2 BaSAG werden die Forderungen, sonstigen Verbindlichkeiten und die darauf zahlbaren Zinsbeträge in Spruchpunkt I. gattungsmäßig bezeichnet. Ferner ergibt sich die Bezeichnung auch aus § 116 Abs. 4 BaSAG, wonach abweichend von § 62 Abs. 1 bis 3 AVG die Kundmachung des Edikts zur Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gegenüber den Betroffenen als erlassen gilt und wirksam ist. Diese besondere Form der Erlassung ist für die Wirksamkeit der Abwicklungsmaßnahme und sohin der Gefahrenabwehr unerlässlich. Darüber hinaus ist aufgrund der Wechselwirkungen zwischen Rechtspositionen der von der Abwicklungsmaßnahme Betroffenen ein einheitlicher Zeitpunkt der Bescheiderlassung für die Wirksamkeit der Maßnahme unerlässlich. Dies zeigt deutlich, dass der Grad der Individualisierung nach dem BaSAG entsprechend weiter auszulegen ist. Ferner wird der Vorstellungsbescheid unbeschadet der Wirkungen des Edikts an die Parteien des Vorstellungsverfahrens zur Information übermittelt.

### 6.2. Zu Spruchpunkt II.

Eine demonstrative Bezeichnung der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten erfolgt in Spruchpunkt II. Weiters werden in Spruchpunkt II. im Sinne einer gattungsmäßigen Bezeichnung gemäß § 116 Abs. 2 BaSAG allgemein Parteien angeführt, die Vorstellung gegen den Mandatsbescheid erhoben haben und ihre Gläubigerstellung nachgewiesen haben. Auch hier gilt –

wie im Absatz darüber bereits ausgeführt – die Notwendigkeit der Abweichung von der Individualisierung aufgrund der Maßgabe des § 116 Abs. 4 BaSAG.

Spruchpunkt II.1. erfasst Anleiheverbindlichkeiten, Nachrangkapital und Schuldscheindarlehen.

Spruchpunkt II.2. betrifft Verbindlichkeiten der HETA aus einer Haftung für Emissionen der Pfandbriefstelle der Österreichischen Landes-Hypothekenbanken, die diese gemäß § 1 Abs. 2 Pfandbriefstelle-Gesetz, BGBl. I Nr. 45/2004, durchgeführt und die Erlöse der HETA als Darlehen zur Verfügung gestellt hat.

Spruchpunkt II.3. betrifft jene Verbindlichkeiten, die nach dem vom VfGH aufgehobenen Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die HYPO ALPE ADRIA BANK INTERNATIONAL AG (HaaSanG), BGBl. I Nr. 51/2014, und der vom VfGH aufgehobenen Verordnung der FMA über die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen gemäß § 7 Abs. 2 iVm § 3 und § 4 Abs. 1 HaaSanG (HaaSanV), BGBl. II Nr. 195/2014 umfasst waren.

Spruchpunkt II.4. betrifft jene Verbindlichkeiten der HETA gegenüber der BayernLB, hinsichtlich der ein Rechtsstreit zwischen der HETA und der BayernLB darüber anhängig ist, ob diese Eigenkapital ersetzend iSd EKEG sind.

Spruchpunkt II.5. betrifft mögliche Verpflichtungen aus anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten.

Spruchpunkt II.6. betrifft Gewinnanteile, die allenfalls für ausgegebenes Partizipationskapital zu bezahlen wären.

### 6.3. Zu Spruchpunkt III.

Spruchpunkt III. bezieht sich auf die Anträge der Parteien in den jeweiligen Vorstellungen (ON 62). Anträge, denen nachgekommen wurde – wie die Gewährung der Akteneinsicht sowie die Einleitung des Ermittlungsverfahrens (ersichtlich aus den ON im Akt) – werden daher nicht gesondert behandelt.

Die Anträge auf Aufhebung und Abänderung des Mandatsbescheids sowie die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung werden abgewiesen.

### 6.4. Zu Spruchpunkt IV.

Spruchpunkt IV. bezieht sich auf die Anträge der Parteien in den jeweiligen Stellungnahmen im Rahmen des Parteiengehörs (ON 72). Die Vorbringen der Parteien sind nicht schlüssig und gehen ins Leere, weshalb die FMA den Ausführungen der OeNB (ON 70) und der BDO (ON 71) folgt.

## 7. Sonstige Vorbringen

### 7.1. Eigentumsrecht

Die Vorstellungswerber bringen vor, dass selbst, wenn die Anwendung des BaSAG auf die HETA geboten wäre, die Unionsrechtswidrigkeit bestehen bliebe, weil dadurch die Klage gegen das Land Kärnten als Ausfallsbürgin verhindert werde. Der Mandatsbescheid greife wiederum in das

Eigentumsrecht ein, weil er nicht klarstelle, dass die „Stundung“ nur zwischen den Gläubigern und der HETA wirke, und nicht auch Rechtswirkungen gegenüber Drittsicherheitsgebern entfalte.

Diesen Ausführungen ist entgegenzuhalten, dass aufgrund der verfassungsrechtlich normierten Gewaltenteilung zivilrechtliche Beziehungen zwischen den Gläubigern und Dritten nicht Gegenstand einer Beurteilung durch die FMA sind. Die Frage, welche zivilrechtlichen Folgen sich aus dem Mandatsbescheid für die Forderung gegen die Ausfallsbürgin ergeben ist vor den Zivilgerichten zu klären. Eine „Schutzklausel“ hinsichtlich der Ausfallbürgschaft des Landes Kärntens fällt – entgegen den Vorbringen der Vorstellungswerber – somit nicht in den sachlichen Zuständigkeitsbereich der FMA.

Es ist jedoch festzuhalten, dass mit der Bestimmung des § 95 Abs. 3 BaSAG, eingeführt durch BGBl. I Nr. 159/2015, nach der Intention des Gesetzgebers nunmehr eindeutig klargestellt wurde, dass auch bei Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung nicht in das Sicherungsrecht mit Dritten eingegriffen wird:

*„Die Änderung in § 95 BaSAG stellt klar, dass sich Sicherungsgeber bei einem Abwicklungsfall, in dem das Instrument der Gläubigerbeteiligung zur Anwendung kommt, nicht auf den Grundsatz der Akzessorietät berufen können. Die Formulierung, „gilt die Schuld als in Höhe des gekürzten Betrages beglichen“, bezieht sich auf das bilaterale Verhältnis zwischen dem abzuwickelnden Rechtsträger und dem Gläubiger. Auf dieses Verhältnis erstreckt sich die Wirkung des Instruments der Gläubigerbeteiligung gemäß den Zielsetzungen der Richtlinie 2014/59/EU. In Erwägungsgrund 67 der Richtlinie 2014/59/EU wird dargelegt, ein wirksames Abwicklungsregelwerk solle sicherstellen, dass eine Abwicklung ohne Gefährdung der Finanzstabilität möglich sein soll. Die Gläubigerbeteiligung diene diesem Ziel, indem sichergestellt wird, dass die Anteilseigner und Gläubiger des ausfallenden Instituts Verluste in angemessenem Umfang tragen und einen angemessenen Teil dieser Kosten, die durch den Ausfall des Instituts entstehen, übernehmen. Dementsprechend wird nur der Hauptschuldner, der zur Wahrung der Finanzstabilität abgewickelt wird, bei der Anwendung des Instruments in jenem Ausmaß von der Pflicht zur Tilgung berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten befreit, das die Abwicklungsbehörde im Abwicklungsverfahren festlegt. Diese Befreiung gilt auch gegenüber Rückgriffsberechtigten (vergleiche § 152 Abs. 2 IO). Das Rechtsverhältnis zwischen dem Gläubiger und einem dritten Sicherungsgeber soll, wie beispielsweise auch in § 151 IO, von der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung nicht beschränkt werden, weil dies nicht der Zielsetzung der Richtlinie 2014/59/EU entspricht“ (ErläutRV 898 BgNR XXV. GP, 7).*

Diese Überlegungen sind für die Befugnis der FMA, die Fälligkeit von Verbindlichkeiten gemäß § 58 Abs. 1 Z 10 BaSAG zu ändern, gleichermaßen einschlägig.

Im Ergebnis ist es unzulässig, § 58 Abs. 1 Z 10 BaSAG entgegen dem Wortlaut der Bestimmung zu unterstellen, dass sich seine Wirkungen auch auf Haftungen Dritter beziehen. Höhe und Bestand der Forderung der Gläubiger bleiben durch den Fälligkeitsaufschub unberührt und die Gläubiger haben dadurch keinen Forderungsausfall erlitten. Das Verhältnis zwischen Gläubigern und Dritten wie insbesondere Bürgen hat mit der Abwicklung des Hauptschuldners jedoch nichts mehr zu tun (VfGH 3.7.2015, G 239/2014 u.a. Rz 318) und bleibt somit vom Abwicklungsregime gemäß BaSAG und BRRD gänzlich unberührt.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der VfGH in seinem Erkenntnis zu G239/2014 u.a. vom 03.07.2015 ausführte, dass im Lichte des öffentlichen Interesses an einer Begrenzung der Inanspruchnahme der Allgemeinheit und der Wahrung der Interessen von Gläubigern insbesondere von nicht nachrangigen Verbindlichkeiten eine Gläubigerbeteiligung nicht schon von vornherein unsachlich oder unverhältnismäßig ist. Aus einem Größenschluss folgt daher, dass, wenn das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung schon nicht per se unverhältnismäßig ist, dann ist dies auch bei der Abwicklungsmaßnahme der Fälligkeitsänderung nicht der Fall, die einen wesentlich geringfügigeren Eingriff in das Recht auf Eigentum darstellt.

Aus den genannten Gründen liegt die von den Vorstellungswerbern behauptete Verletzung des verfassungs- sowie unionsrechtlich gewährleisteten Eigentumsschutzes somit nicht vor.

## 7.2. Gleichheitssatz

Nach Art. 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EGC) sind alle Personen vor dem Gesetz gleich. Die Vorbringen der Vorstellungswerber dahingehend, dass der Mandatsbescheid willkürlich und aufgrund grober Verkennung der Rechtslage erlassen wurde, sind unrichtig. Wie bereits betreffend die Anwendbarkeit der BRRD sowie des BaSAG dargestellt, wurde der Mandatsbescheid vom 01.03.2015 richtlinienkonform erlassen und verstößt nicht gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 20 EGC. Ebenso wenig stellt die Einbeziehung der HETA in das BaSAG nach § 162 Abs. 6 BaSAG einen willkürlichen, rückwirkenden Akt des Gesetzgebers dar, der dem Diskriminierungsverbot und dem Sachlichkeitsgebot widerspricht. Wie bereits ausführlich dargestellt, unterliegt die HETA dem Anwendungsbereich der BRRD und war die klarstellende Einbeziehung der HETA in das BaSAG unionsrechtlich geboten.

Ebenso wenig widerspricht es dem Gleichheitssatz, dass bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nicht die allgemeinen Bestimmungen der Insolvenzordnung, sondern die Abwicklungsbestimmungen des 4. Teils des BaSAG auf die HETA anzuwenden sind. In diesem Zusammenhang führte der VfGH aus: *„Dass sich der Gesetzgeber zur Wahrung bestimmter öffentlicher Interessen im Zuge einer notwendigen Strukturbereinigung im Hinblick auf die (ehemalige) Hypo Alpe-Adria-Bank International AG für ein ‚Abwicklungsszenario‘ außerhalb eines herkömmlichen Insolvenzverfahrens entscheidet, liegt in seinem rechtspolitischen Gestaltungsraum [...]. Es ist ihm damit aber auch verfassungsrechtlich nicht verwehrt, Maßnahmen zu ergreifen, damit nicht Einzelne durch Ausübung bestimmter Rechte die Durchführung der Abwicklung verhindern und damit die genannten öffentlichen Interessen vereiteln können“* (VfGH 03.07.2015, G 239/2014 u.a. Rz 336).

Bereits in den Materialien zum GSA führte der Gesetzgeber zum öffentlichen Interesse an einer geordneten Abwicklung der HBIInt gegenüber einem Insolvenzverfahren aus, dass durch das GSA eine rechtliche Grundlage für die auf einen langfristigen aktiven und bestmöglichen Portfolioabbau ausgerichtete Tätigkeit der HBIInt (nunmehr HETA) geschaffen werde. Die Schaffung einer Abbaueinheit liege u.a. deshalb im öffentlichen Interesse, da eine Insolvenz der (ehemaligen) HBIInt die Kosten und Risiken eines geordneten Portfolioabbaus im Rahmen einer Abbaugesellschaft erheblich überstiegen hätte (ErläutRV 178 BlgNR XXV. GP, 3). Weiters geht aus den Erläuternden Bemerkungen hervor: *„Die Insolvenz der HBIInt hätte jedoch nicht nur für die österreichische Volkswirtschaft, das Land Kärnten und andere öffentliche Interessen unabsehbare Auswirkungen gehabt, sondern hätte in besonderem Ausmaß die Ansprüche sämtlicher Gläubiger*

der HBInt massiv getroffen. Vor diesem Hintergrund ist es im öffentlichen Interesse und sachlich gerechtfertigt, dass die Anstrengungen des Bundes, unter beträchtlichem Einsatz öffentlicher Mittel die HBInt mit dem neuen Ziel des Portfolioabbaus fortzuführen, nicht durch Einzelinteressen von Gläubigern konterkariert werden, die bislang vom Einsatz dieser öffentlichen Mittel profitiert haben. Auch aus diesem Grund ist es sachlich gerechtfertigt, gesetzliche Vorkehrungen zur Beteiligung von Gläubigern von nachrangigen Verbindlichkeiten und solchen, die der HBInt als Gesellschafter besonders nahe standen, zu treffen. Dadurch wird ein Ausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse an einer Sanierung zur nachfolgenden geordneten Fortführung zu Zwecken des Portfolioabbaus – und der damit verbundenen Bewahrung der Systemstabilität – sowie den Rechten der von einer Übertragungsanordnung Betroffenen erzielt, die ohne die Anstrengungen des Bundes, also im Falle einer Insolvenz, noch schlechter gestellt gewesen wären. Die betroffenen Gläubiger werden darüber hinaus gegebenenfalls den Vorteil genießen, an einer positiven Wertentwicklung im Rahmen eines geordneten Portfolioabbaus, der höhere Verwertungserlöse als in einer Insolvenz erwarten lässt, durch einen ihnen an dessen Ende entstehenden Anspruchs zu partizipieren“ (ErläutRV 178 BlgNR XXV. GP, 12).

Wie oben bereits zu § 49 Abs. 1 Z 3 BaSAG ausgeführt, erkannte auch der VfGH das öffentliche Interesse an einer geordneten Abwicklung der HBInt an (VfGH 3.7.2015, G 239/2014 u.a. Rz 277f).

Im Hinblick auf den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers ergänzte der VfGH schließlich: „Angesichts des Gestaltungsspielraums, der dem Gesetzgeber bei der Regelung eines solchen Abwicklungsszenarios zukommt, und der Notwendigkeit flexiblen Handelns in wirtschaftlich schwierigen Prozessen ist es unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber der Vollziehung entsprechende Spielräume, insbesondere auch im Restrukturierungsprozess der Trennung zwischen der Abbaueinheit und der weiterzuführenden Teile der abzuwickelnden (ehemaligen) Hypo Alpe-Adria-Bank International AG, einräumt [...]. Aus dem Regelungssystem des GSA und seiner klaren Zielsetzung, eine bestmögliche Abwicklung der (ehemaligen) Hypo Alpe-Adria-Bank International AG zu bewirken, ergibt sich eine hinreichende Vorherbestimmung des Bundesministers für Finanzen bei der Vornahme der Übertragungen nach § 1 GSA“ (VfGH 3.7.2015, G 239/2014 u.a. Rz 325).

Daraus folgt die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Unterstellung von Abbaugesellschaften (§ 162 Abs. 6 BaSAG) und der Abbaueinheit HETA unter das Abwicklungsregime des BaSAG, wenn eine außergerichtliche Abwicklung aufgrund des (drohenden) Eintritts der Zahlungsunfähigkeit nicht mehr möglich ist.

Die von den Vorstellungswerbern behauptete Verletzung des Gleichheitssatzes liegt somit nicht vor.

### 7.3. Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

Entgegen der Vorbringen der Vorstellungswerber sind jene Verbindlichkeiten, die mit einer Ausfallsbürgschaft von dritter Seite besichert sind, unter keinen Ausnahmetatbestand zu subsumieren.



Vom Vorstellungsbescheid sind sämtliche berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten iSd § 86 Abs. 1 BaSAG erfasst. Die in § 86 Abs. 2 BaSAG aufgezählten Verbindlichkeiten sind nicht erfasst, wobei der Ausnahmetatbestand „besicherte Verbindlichkeiten“ (§ 86 Abs. 2 Z 2 BaSAG) von praktischer Bedeutung ist. Nach der Legaldefinition (§ 2 Z 67 BaSAG) sind dies Verbindlichkeiten, für die eine Sicherheit bestellt wurde, insbesondere wenn dafür in einem Insolvenzverfahren ein Absonderungs- oder Aussonderungsrecht geltend gemacht werden kann, soweit die Verbindlichkeiten mindestens durch den Wert der hierfür bestellten Sicherungen besichert oder gedeckt sind. Das Gesetz nennt ausdrücklich Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen, wie Hypothekendarlehenbriefe, fundierte Bankschuldverschreibungen und Darlehenbriefe, einschließlich von in Derivatdeckung befindlichen Derivatgeschäfte.

Wesensmerkmal einer besicherten Verbindlichkeit ist somit, dass für sie eine Sicherheit bestellt wurde und im Falle einer Insolvenz mittels Ab- oder Aussonderungsrecht auf diese Sicherheit gegriffen werden kann. Aus- und Absonderungsrechte sind Rechte an Sachen, die dem Schuldner vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens überlassen wurden und sich in der Insolvenzmasse befinden. Demgegenüber berechtigen Sicherheiten, die von einem Dritten bestellt werden, nicht zur Geltendmachung von einem Ab- oder Aussonderungsrecht in der Insolvenz des Schuldners.

Auch die EBA vertritt in Abstimmung mit der Europäischen Kommission die Rechtsansicht, dass Verbindlichkeiten, die von Dritten garantiert werden, nicht als besicherte Verbindlichkeit iSd BRRD anzusehen seien; es seien nur Verbindlichkeiten erfasst, die durch Vermögenswerte des in Abwicklung befindlichen Instituts besichert sind (EBA, 06.02.2015, Single Rulebook Q&A, Question ID 2015\_1779).

Verbindlichkeiten, die mit einer Gewährträgerhaftung des Landes Kärnten versehen sind, fallen daher nicht unter den Ausnahmetatbestand des § 86 Abs. 2 Z 2 BaSAG. Nach § 5 Abs. 2 K-LHG haftet das Land Kärnten als „Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB“ im Falle der Zahlungsunfähigkeit der damaligen Kärntner Landes- und Hypothekenbank oder deren Gesamtrechtsnachfolger für bestimmte Verbindlichkeiten. § 5 Abs. 2 K-LHG schafft keine dingliche Sicherheit; es handelt sich weder um ein Pfand oder pfandrechtsähnliches Verhältnis noch um eine Sicherungsvereinbarung. Es könnte im Falle einer Insolvenz der HETA auch kein Aus- oder Absonderungsrecht geltend gemacht werden.

Dementsprechend fallen Verbindlichkeiten der ehemaligen HBInt, für die das Land Kärnten nach der sogenannten Gewährträgerhaftung haftet, nicht unter den Ausnahmetatbestand und sind vom gegenständlichen Bescheid umfasst.

#### 7.4. Zustimmung des Bundesministers für Finanzen

Zum Vorbringen der Vorstellungswerber, dem Mandatsbescheid fehle es an der gemäß § 3 Abs. 6 BaSAG erforderlichen Zustimmung des Bundesministers für Finanzen wird entgegnet:

Basierend auf den gesetzten Maßnahmen gemäß BaSAG und dem vorliegenden Sachverhalt geht die FMA davon aus, dass die FMA den Bundesminister für Finanzen gemäß § 3 Abs. 6 BaSAG über getroffene Entscheidungen zu informieren, und bei bestimmten Auswirkungen dessen Zustimmung vor „Durchführung der Entscheidung“ einzuholen hat.

Zeitpunkt der Durchführung der Abwicklungsmaßnahme, die mit Mandatsbescheid vom 01.03.2015 angeordnet wurde, ist die Erlassung des Mandatsbescheids. Für die Beurteilung, ob die Zustimmung des Bundesministers für Finanzen vorliegt, ist darum der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Edikts heranzuziehen. Für eine gültige iSv rechtswirksame Entscheidung der FMA ist es wesentlich, dass sie rechtswirksam gezeichnet wird, was Ausdruck in der Amtssignatur findet. Wann dies erfolgt, ist nicht rechtserheblich.

Aufgrund der Dringlichkeit der Situation und Vielzahl der beachtlichen Verfahrensschritte (z.B. §§ 3 Abs. 6 und 114 Abs. 3 BaSAG, Vorbereitung der Veröffentlichung gemäß § 116 Abs. 6 BaSAG) ist die Fertigung zu einem früheren Zeitpunkt gerechtfertigt, sofern die Durchführung der Maßnahme erst nach Erfüllung aller Voraussetzungen (Zustimmung des Bundesministers für Finanzen) erfolgt.

#### 7.5. Ausnahmen von Akteneinsicht

Über die Anträge auf Akteneinsicht der Parteien (ON 63) ergingen gegenüber den Parteien, die sich gegen die Ausnahmen von der Akteneinsicht ausgesprochen haben, gesonderte Verfahrensordnungen (ON 68). Dazu ist wie folgt auszuführen:

Maßstab für die Ausnahme von der Akteneinsicht ist § 17 Abs. 3 AVG, wonach Aktenbestandteile von der Akteneinsicht ausgenommen sind, insoweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde. Aus der systematischen Interpretation ergibt sich, dass der Begriff „*berechtigte Interessen*“ einer Partei oder eines Dritten jedenfalls weiter ist als jener der „*rechtlichen Interessen*“ iSd § 8 AVG. Hätten die „*dritten Personen*“ nämlich ein rechtliches Interesse an der Sache gemäß § 8 AVG, dann wären sie ohnedies Parteien (*Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 17 Rz 10).

Der Grundsatz des Schutzes von vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnissen muss so ausgestaltet sein, dass er mit den Erfordernissen eines effektiven Rechtsschutzes und der Wahrung der Verteidigungsrechte der am Rechtsstreit Beteiligten in Einklang steht sowie insgesamt das Recht auf ein faires Verfahren beachtet wird. Die Ausnahme der Unterlagen der jeweiligen anderen Vorstellungswerber von der Akteneinsicht können mit den berechtigten und schutzwürdigen Interessen der einzelnen Vorstellungswerber nachvollziehbar begründet werden.

Aus diesen rechtlichen Erwägungen beschloss die FMA, die ON 61, ON 62, ON 63, ON 64, ON 66, ON 67, ON 68 und ON 69 gemäß § 17 Abs. 3 AVG von der Akteneinsicht auszunehmen.

Daher erging aus den genannten Gründen gemäß § 17 Abs. 4 AVG gegenüber den Parteien jeweils eine Verfahrensordnung (ON 68) über die Verweigerung der Akteneinsicht.

#### 8. Ausschluss bestimmter vertraglicher Bestimmungen

Abschließend wird festgehalten, dass die in diesem Bescheid angeordneten Abwicklungsmaßnahmen einschließlich eines unmittelbar mit der Anwendung einer solchen Maßnahme verbundenen Ereignisses gemäß § 63 BaSAG in Bezug auf die HETA

- a) nicht als Verwertungs- oder Beendigungsfall im Sinne der Richtlinie 2002/47/EG über Finanzsicherheiten des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 168 vom 27.06.2002 S. 43 gelten;
- b) nicht als Insolvenzverfahren im Sinne der Richtlinie 98/26/EG über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 166 vom 11.06.1998 S. 45 gelten;
- c) nicht dazu berechtigen, Kündigungs-, Aussetzungs-, Änderungs-, Zurückbehaltungs-, Verrechnungs- oder Aufrechnungsrechte auszuüben;
- d) nicht dazu berechtigen, Eigentum der HETA zu erlangen, Kontrolle darüber auszuüben oder Ansprüche aus einer Sicherheit geltend zu machen; und
- e) nicht dazu berechtigen, etwaige vertragliche Rechte der HETA zu beeinträchtigen;

sofern die Hauptleistungspflichten aus dem Vertrag, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten, und die Pflicht zur Stellung von Sicherheiten weiterhin erfüllt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen gemäß § 116 Abs. 11 BaSAG erlassenen Vorstellungsbescheid können die HETA, die Parteien des Vorstellungsverfahrens und alle sonstige von den in diesem Bescheid angeordneten Abwicklungsmaßnahmen in ihren Rechten Betroffene, insbesondere Anteilseigner und Gläubiger der HETA, binnen vier Wochen ab Kundmachung des Vorstellungsedikts Beschwerde erheben.

Dieser Bescheid entfaltet unmittelbare Rechtswirkungen für die HETA, die Parteien, die Vorstellung erhoben haben, sowie für alle sonstigen betroffenen Gläubiger und Anteilseigner.

Die Beschwerde ist schriftlich bei der FMA einzubringen, eine mündliche bzw. telefonische Erhebung der Beschwerde ist ausgeschlossen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. elektronisches Postfach, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler oder -verlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Für die rechtswirksame Einbringung von elektronischen und schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 AVG) an die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde – FMA sind die Geschäftszeiten der FMA maßgeblich. Diese entsprechen den für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten und sind:

Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

(ausgenommen die gesetzlichen Feiertage, der 24. Dezember und der 31. Dezember)

Die Empfangsgeräte für das elektronische Postfach, Telefax und E-Mail der FMA sind auch außerhalb der oben genannten Geschäftszeiten empfangsbereit, sie werden aber nur während der Geschäftszeiten betreut. Anbringen, die außerhalb der Geschäftszeiten an diese Empfangsgeräte übermittelt werden, gelten daher auch dann, wenn sie bereits in den Verfügungsbereich der FMA gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Geschäftszeiten als rechtswirksam eingebracht (und eingelangt) und werden (erst) ab diesem Zeitpunkt in Behandlung genommen (§ 13 Abs. 2 iVm Abs. 5 AVG).

Außerhalb der Geschäftszeiten werden keine Anbringen entgegengenommen (§ 13 Abs. 5 AVG).

Für die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gilt gemäß § 118 Abs. 1 BaSAG die Anwendung des § 22 Abs. 2 FMABG unter der Maßgabe der widerlegbaren Vermutung, dass die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zwingenden öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten (§ 9 Abs. 1 VwGVG).

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird.

### **Hinweis**

Gemäß § 116 Abs. 12 BaSAG hat, sobald der Vorstellungsbescheid in Rechtskraft erwachsen ist, die FMA den Bescheid sowie gegebenenfalls den Hinweis, dass gegen den Bescheid in offener Frist keine Beschwerde eingelegt worden ist, durch Edikt kundzumachen (Rechtskraftedikt).


Ungeachtet dessen erstrecken sich die Bescheidwirkungen auch auf die in ihren Rechten Betroffenen, die keine Vorstellung gegen den Mandatsbescheid vom 01.03.2015 erhoben haben.

Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Für den Vorstand

Dr. Oliver Schütz  
Bereichsleiter

Mag. Christoph Dietrich  
BL-Stv, TL

elektronisch gefertigt

<b>Signaturwert</b>	apZkaG0kAGvi+zBDK1H4dzkTajwEjZUT3wccX4u7w+XUc0DKVNIJK1vnY9gKIs/NN7glwI/kLzv672IbME6iZtRUh3PODHwfaK+u5OPhVeZ5aKaou8uuuzGH+opv46FwtqLeo5p2Ecdm3/gSQSNwPkeHwvZxwopDPluJh6OiTVC6gtJ0J1r2PQF8TaNUjxW4SKPi4kOyuZSn36+Zyl4VL54202qz6CUHOUs68skAt9Dv0J3HpvvV/AAuweOvY3qAhBHs1lOiKd9zkwQrJ6tTFCTIWgSX+gqeAxQK8Gg3cOLhCRNB3mRq0DL7xjMzkztLQToIzZaBA6e+yJDDP33Nag==	
	<b>Unterzeichner</b>	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2016-04-10T13:18:20Z
	<b>Aussteller-Zertifikat</b>	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	<b>Serien-Nr.</b>	1691591
	<b>Methode</b>	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
<b>Prüfinformation</b>	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	